98-84332-16

Döpner, Erich

Geschichte der württembergischen...

Stuttgart

1907

98-84332-16
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

336.43
Z68
Döpner, Erich, 1881–
Geschichte der württembergischen kommunalsteuerreform 1903 ... Stuttgart, Buchdr. C. Scheufele, 1907.
109 p., 1 l. 22cm.
Inaug.-diss.—Giessen.
Lebenslauf.
Vol. of pamphlets.
1. Municipal finance—Württemberg. 2. Taxation—Württemberg.
8—9677
Library of Congress HJ9489.D7

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-11-98 INITIALS: RB

TRACKING # : 30962

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Württemberg (Lyer) - Pa...
2.
33643
Z88
#2

Geschichte
der
Württembergischen Kommunalsteuerreform
1903.

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

BEI DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER GROSSHERZOGLICH HESSISCHEN LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU GIESSEN

EINGEREICHT VON

ERICH DÖPNER 1881-

AUS STUTTGART.

STUTTGART 1907.
BUCHDRUCKEREI CHR. SCHEUFELE.

Meinen Eltern gewidmet.

Geschichte

der

Württembergischen Kommunalsteuerreform 1903.

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

BEI DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER GROSSHERZOGLICH HESSISCHEN LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU GIESSEN

EINGEREICHT VON

ERICH DÖPNER

AUS STUTTGART.

STUTTGART 1907.

BUCHDRUCKEREI CHR. SCHEUFELE

Genehmigt durch das Prüfungskollegium
am 8. III. 1907.
Referent: Prof. Dr. BIERMER.

Inhaltsübersicht.

Die vorliegende Schrift verfolgt den Zweck einer möglichst objektiven Schilderung des Zustandekommens der württembergischen Kommunalsteuerreform von 1903.

In Anbetracht einerseits des engen Zusammenhangs zwischen Staats- und Gemeindebesteuerung in Württemberg und des hieraus notwendig folgenden Zusammenhangs der Reformen auf beiden Gebieten, andererseits wegen des nicht uninteressanten Verlaufs der württembergischen Staatssteuerreform erscheint es jedoch angebracht, zunächst diese einer Betrachtung zu unterziehen. Zu diesem Zweck gibt der erste Abschnitt dieser Schrift in grösseren Zügen ein Bild des gesamten ehemaligen württembergischen Steuerwesens, worauf in derselben Weise im zweiten Abschnitt eine Schilderung der Staatssteuerreform folgt.

Im dritten Abschnitt ist die ehemalige württembergische Kommunalbesteuerung beziehungsweise deren Entwicklung für sich allein behandelt, woran sich im vierten Abschnitt eine Schilderung des Verlaufs der Kommunalsteuerreform anschliesst. Der fünfte Abschnitt enthält eine Schlussbetrachtung. Der Anhang enthält das Kommunalsteuergesetz vom 8. August 1903 unter Gegenüberstellung des ursprünglichen Regierungsentwurfs.

Das ehemalige württembergische Steuerwesen.

Die ehemalige Besteuerung in Württemberg war im wesentlichen Objektsbesteuerung, der ein Ertragsteuernetz zu Grunde lag, das über Grund und Boden, Gebäude, Gewerbe, Kapital- und Berufseinkommen ausgespannt war. Schuldenabzug war nirgends gestattet. Beim Grundbesitz suchte man den Steueranschlag durch Schätzung des mittleren Rohertrags nach Abzug der Kulturkosten, wobei ein fünfzehnjähriger Durchschnitt zu Grunde gelegt wurde. Der so gefundene Reinertrag wurde mit dem Messgehalt der Parzelle multipliziert, um so das Steuerkapital zu ergeben. Bei Berechnung des Gebäudesteuerkapitals wurde eine dreiprozentige Rente zu Grunde gelegt, berechnet aus dem durchschnittlichen Verkaufswert. Die Gewerbesteuer war teils Subjekt- teils Objektsteuer, d. h., der persönliche Arbeitsverdienst wurde progressiv herangezogen, die Betriebskapitalrente war vollsteuerpflichtig. Das Steuerkapital wurde in der Weise gefunden, dass man den Gesamtertrag schätzte, an diesem den persönlichen Arbeitsverdienst abzog, der ebenfalls geschätzt wurde. Der Rest bildete die Betriebskapitalrente. Der persönliche Arbeitsverdienst wurde in der Weise veranlagt, dass die ersten 850 Mark mit $^1/_{10}$, die zweiten 850 Mark mit $^2/_{10}$, die dritten 850 Mark mit $^4/_{10}$, die vierten 850 Mark mit $^8/_{10}$ und der weitere Verdienst voll versteuert wurden. Die Besteuerung des Kapital-, Dienst- und Berufseinkommens erfolgte auf Grund von Fassionen, wobei als steuerfreies Existenzminimum 350 Mark angenommen wurde.

Die Gemeinde holte ihren Hauptsteuerbedarf aus demselben Ertragsteuersystem; sie legte den Bedarf des Gemeindehaushalts um auf die Grund-, Gebäude und Gewerbekataster und zwar konnte sie die Umlage auf die Kataster unbeschränkt machen, war dagegen bei der Kapital- und Berufseinkommensteuer auf

einen Höchstbetrag von 1 Prozent des steuerbaren Betrags beschränkt. Die Gemeindesteuern wurden in der Form von Zuschlägen zur Staatssteuer erhoben.

Eine eingehendere Schilderung des vormaligen württembergischen Steuerwesens ist in der 1895 erschienenen Denkschrift über die Weiterbildung der direkten Steuern in Württemberg gegeben, woraus folgendes zu entnehmen ist.

Die Besteuerung des Kapital-, Dienst- und Berufseinkommens wurde durch Gesetz von 1852 neu geregelt und die Entwicklung des direkten Steuerwesens war mit Gesetz von 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, zu einem gewissen Abschluss gelangt. Diese zunächst für die Staatssteuern massgebenden Gesetze erhielten ihre Ergänzung zu Gunsten der Amtskörperschaften und Gemeinden durch die Gesetze von 1853 bezw. 1877. In Wirkung traten die auf das Gesetz von 1873 sich stützenden neuen Gebäude- und Gewerbekataster mit dem 1. Juli 1877, die neuen Grundkataster mit dem 1. April 1887. Erst von diesem letzten Zeitpunkt an kann von einem im Wesentlichen nach den Grundsätzen der Ertragsteuern überall geordneten Zustand des direkten Steuerwesens in Württemberg gesprochen werden.

Die Einschätzung der allgemein steuerpflichtigen Gebäude, bei der der schätzungsweise ermittelte volle Kapitalwert letzterer den Massstab bildete, ergab:

	nach dem alten Kataster	mit einem Katasterwert von
1871	433 000 Gebäude	230 Mill. fl.
	nach dem neuen Kataster	
1875	479 149 Gebäude	1647 Mill. ℳ
1892	551 576 „	2116 „ „
1894	560 578 „	2193 „ „

also in 17 Jahren von 1875 bis 1892 einen Zuwachs von 469 Mill. ℳ.

Bei der Einschätzung der Gewerbe bildete der persönliche Arbeitsverdienst und der nach Prozenten zu schätzende Ertrag aus dem im Gewerbe verwendeten Betriebskapital den Massstab für die Besteuerung und darnach sollte der Reinertrag des Gewerbes selbst ermittelt werden. Die Ergebnisse der Gewerbekatastrierung waren:

	1876	1888	1894
Zahl der steuerpflichtigen Gewerbe	166 104	170 966	167 228.
Zahl der Hilfspersonen	107 124	126 025	155 558.

Summe der Betriebskapitale von 700 ℳ und mehr

1876	1888	1894
514,5 Mill. ℳ.	514,1 Mill. ℳ.	626 Mill. ℳ.

Gesamtbetrag des gewerblichen Einkommens

166,8 Mill. ℳ.	179,4 Mill. ℳ.	194,7 Mill. ℳ.

Das Steuerkapital belief sich 1894 auf 86 Mill. ℳ.

Der Gesamtverdienst betrug bei 71,3 % der Gewerbetreibenden weniger als 1000 ℳ, bei 18,2 % 1000—2000 ℳ, bei 8,1 % 2000—5000 ℳ und nur bei 2,4 % sämtlicher Betriebe 5000 ℳ Verdienst und mehr, woraus sich ergibt, dass der Schwerpunkt der Gewerbebesteuerung, was übrigens auch bei den übrigen Berufsarten zutraf, bei dem Mittelstand lag.

Bei der Grundsteuer sollte der Steueranschlag dem reinen Jahresertrag der Grundstücke gleichkommen, wie er sich aus der Schätzung des mittleren Rohertrags nach Abzug der Kulturkosten ergibt. Die Zahl der Parzellen betrug 1887 7,1 Mill., worunter ertragslos (Wege usw.) 1,2 Mill. Von den 6 Mill. Parzellen steuerpflichtigen Areals entfielen auf Äcker 53 %, Wiesen 18 %, Baumgüter, Gärten und Länder 17 %, auf Waldungen 5 %. Das Grundsteuerkapital betrug rund 100 Mill. ℳ, wobei der Aufwand für die mit der Bewirtschaftung verbundene persönliche Arbeit in Abzug gebracht war. Auf 1 ha landwirtschaftlich benütztes Areal kam ein durchschnittlicher Steueranschlag von 67 ℳ. Tatsächlich ergab sich bei der Bewirtschaftung von grösseren Gütern nicht selten eine verhältnismässig kleinere Rente als bei einzelnen Grundstücken, was namentlich auch in der Pachtrente zum Ausdruck kam, wobei nicht zu übersehen ist, dass die letzteren zugleich als Gelegenheit zur Verwertung der eigenen Arbeit des Eigentümers oder Pächters dienen. Bei den Einschätzungen wurde ein Hauptaugenmerk auf Erzielung möglichster Übereinstimmung in den verschiedenen Landesteilen gerichtet. Die Zahl der Beschwerden war eine geringe und die Fortführung und Handhabung der drei Kataster hatte sich bewährt. Nach der Vollendung derselben war es im Jahre 1887 die Hauptaufgabe, das richtige Verhältnis auch für

die gegenseitige Belastung der drei Ertragsgruppen, Grundeigentum, Gebäude, Gewerbe, zu finden. Der erste Schritt zu diesem Ziel war der Bruch mit dem früheren Umlageverfahren, der Übergang von der Repartitions- zur Quotitätsbesteuerung, wobei die Steuersätze in einem bestimmten, unmittelbaren, prozentualen Verhältnis zu den Steueranschlägen durch das Finanzgesetz zu bestimmen waren (damals 3,9 % von dem betreffenden Steueranschlag bezw. Reinertrag). Zu einem befriedigenden Ergebnis gegenseitiger Belastung kam man dadurch, dass sich Regierung und Stände bei den bezüglichen, langandauernden und schwierigen Verhandlungen davon überzeugten, dass der in oder nach den drei Katastern berechnete Reinertrag für die Zwecke der Besteuerung als ein gleichwertiger behandelt und dass für sämtliche drei Steuern auch ein gleicher Steuerfuss angenommen werden könne, nachdem der steuerbare Jahresertrag der nach dem Kapitalwert eingeschätzten Gebäude mit 3 ℳ von 100 ℳ dieses Kapitalwerts berechnet wurde, und zwar ohne Unterschied, ob es städtische oder ländliche Gebäude waren. Die Wahl dieses gleichen Steuerfusses entsprach sowohl praktischen, als besonders politischen Rücksichten, sofern damit am besten den bei jedem Versuch einer Änderung hieran unvermeidlichen und wenig erquicklichen Interessenkämpfen der verschiedenen Erwerbsklassen vorgebeugt war, und war auch für die Gemeindebesteuerung von grosser Wichtigkeit, da nach Gesetz vom 23. Juli 1817 die Umlage der von den zuständigen Behörden beschlossenen und genehmigten Gemeindesteuern auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe in dem für die Heranziehung derselben zur Staatssteuer bestimmten Verhältnis geschehen sollte. Das letztere zeigt, wie in Württemberg auf dem Gebiete der Ertragsteuern die Besteuerung durch den Staat mit derjenigen durch die Gemeinden in engen Beziehungen stand, was ebenso auf die Steuern von Apanagen, Kapital-, Dienst- und Berufseinkommen zutraf. Die durch Gesetz vom 19. September 1852 eingeführte Besteuerung von Apanagen, von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen war seitdem in ihren Grundzügen unerschüttert geblieben, unterlag im einzelnen und übrigens durch eine Reihe von Gesetzen manchen Wandlungen, so z. B. auf Steuerbefreiungen und auf das Strafwesen bei Verstorbenen.

Die Besteuerung erfolgte auf Grund von Fassionen, eine Einschätzung der Steuerpflichtigen fand nicht statt. Über die Prozessfälle und die erkannten Strafen möge Folgendes bemerkt sein:

	Prozessanfälle wegen Vergehens gegen die		Erkannte Strafen wegen Vergehens gegen die	
	Kapitalsteuer	Berufseinkommensteuer	Kapitalsteuer	Berufseinkommensteuer
1883/84	513	599	264 685 ℳ	2 231 ℳ.
1887/88	447	658	181 285 „	17 963 „
1892/93	411	580	71 864 „	4 137 „

Die Geldstrafen flossen meist in die für die niederen Diener bei der Steuerverwaltung errichtete Unterstützungskasse.

Die Steuer betrug (um 1892) 4,8 % von dem steuerbaren Jahresertrag, welcher bei den Apanagen und Kapitalien dem vollen Jahresertrag ohne Abzug von Schulden entsprach, während bei dem Dienst- und Berufseinkommen steuerbar war bis 850 ℳ Gesamteinkommensbetrag ein Zehntteil, von dem Mehrbetrag von 850—1700 ℳ zwei Zehntteile, von 1700—2550 ℳ vier Zehntteile, von 2550—3400 ℳ acht Zehntteile, von dem weiteren Einkommen der ganze Betrag, wonach jeder seine Steuerschuldigkeit selbst berechnen konnte. Bei den genannten Steuersätzen brachten ein:

	1887/88	1891/92
die Apanagensteuer	12 602 ℳ	8 935 ℳ
die Kapital- und Rentensteuer . . .	4,06 Mill. „	4,07 Mill. „
die Dienst- und Berufseinkommensteuer	1,17 Mill. „	1,37 Mill. „

Zwangsvollstreckung kam 1888/89 zur Vollziehung bei 2 Kapital- und 578 Berufssteuerpflichtigen.

Die Zahl der Kapitalsteuerpflichtigen hatte von 1886, wo sie 140 671 betrug, infolge der Erhöhung des steuerfreien Betrags bei Witwen und Waisen usw. 1893 abgenommen auf 132 637; die Zahl der steuerfreien Witwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche im ganzen nicht mehr als 500 ℳ bezogen, betrug 1893 37 266. In rascher Zunahme begriffen war die Zahl der Berufssteuerpflichtigen: 1886 99 930, 1890 123 625, 1893 140 255. Das fatierte Kapital- und Renteneinkommen hatte mit 93,67 Mill. ℳ im Jahr 1893 seit 1889 mit 86,5 Mill. ℳ um 8,3 %, seit 1875 mit 60,6 Mill. ℳ um 54,6 % zugenommen. Das durch-

schnittliche Kapitaleinkommen eines Steuerpflichtigen war von 485 ℳ im Jahr 1875, auf 652 ℳ im Jahr 1889, und auf 706 ℳ im Jahr 1893 gestiegen, also seit 1875 um 45,6 %. Ein Kapital- und Renteneinkommen hatten 1893 versteuert bis zu dem Betrage von 500 ℳ 76,5 % aller Steuerpflichtigen, von mehr als 1000 ℳ Einkommen 12,5 %, von mehr als 3000 ℳ Einkommen 3,73 % aller Steuerpflichtigen; dagegen entfielen vom Gesamtsteuerertrag auf die Kapitaleinkommen von nicht mehr als 500 ℳ nur 14,7 %, von mehr als 1000 ℳ 74,1 %, von mehr als 3000 ℳ 53,5 %, es walteten also hier ähnliche Verhältnisse ob wie bei der Gewerbesteuer. Bei der Berufseinkommensteuer hatte die Zunahme des Einkommens mit dem Anwachsen der Steuerpflichtigen annähernd gleichen Schritt gehalten, denn es betrug das fatierte Gesamteinkommen 1875 73,4 Mill. ℳ, 1885 99,4 Mill. ℳ, 1893 144,1 Mill. ℳ. Das durchschnittliche Einkommen eines Berufssteuerpflichtigen hatte sich nicht erheblich geändert und betrug 1882 1036 ℳ, 1885 1017 ℳ, 1893 1028 ℳ. Ein Diensteinkommen von nicht mehr als 500 ℳ hatten 1893 32,1 % der Gesamtzahl, an Steuer entrichteten sie 5,7 % des Gesamtanfalls. Ein Diensteinkommen von mehr als 2000 ℳ hatten 9,7 % und bezahlten 66,7 % des Gesamtsteuerertrags. Mehr als 40 000 ℳ Einkommen versteuerten bei der Kapitalsteuer 130 Steuerpflichtige mit einem Einkommen von 14,45 Mill. ℳ, darunter 25 nichtphysische Personen mit 5,35 Mill. ℳ, bei der Berufssteuer 14 Personen mit 1,32 Mill. ℳ Einkommen. Die Zahl der Gemeinden mit über 4000 Einwohnern betrug nach der Volkszählung von 1890 46. Dieselben umfassten 26,7 % der Gesamteinwohnerzahl, begriffen aber 1893 von der Gesamtzahl der Kapitalsteuerpflichtigen 33 %, der Berufssteuerpflichtigen 56 % und lieferten an der Kapitalsteuer 66 %, an der Berufssteuer 72,8 %. Mit den stetig wachsenden Erträgen hatten die Kapital- und Berufseinkommensteuern mehr und mehr an Bedeutung sowohl für den Staatshaushalt als für das System der direkten Staatssteuern gewonnen. Während das Verhältnis derselben zu den älteren direkten Steuern 1864/65 noch 20 : 80 gewesen war, war es 1894/95 wie 40 : 60. Die grundsätzlichen Voraussetzungen dieser partiellen Einkommensteuern waren nun allerdings in nicht unwesentlichen Punkten verschieden von denjenigen der Grund-,

Gebäude- und Gewerbesteuer. Während diese auf der Ermittelung von durchschnittlichen Erträgen und auf Einschätzungen durch die Steuerbehörden beruhten, war bei der Einkommensteuer der Schwerpunkt auf die Selbstangabe der steuerpflichtigen Einkommensteile nach dem wirklichen Stande an einem bestimmten Tage durch den Steuerpflichtigen, unmittelbar gelegt. Während ferner die Ermittelungen für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern die Aufstellung von festen Katastern in einer längeren Dauer ihrer Benützbarkeit ermöglichten, mussten die Aufnahmeregister für die partiellen Einkommensteuern je mit dem einen Jahre abschliessen, für welches sie angelegt waren. Gemeinsam war beiderlei Arten von direkten Steuern hauptsächlich nur das, dass bei den älteren wie den sogen. neueren direkten Steuern ein Abzug von Schuldzinsen oder anderen verwandten Leistungen nirgends gestattet war, womit sie als Glieder eines Ertragsteuersystems charakterisiert waren. Aus den erwähnten Ursachen konnte von einer Gleichwertigkeit der Einkommensteuer mit den älteren Ertragsteuern nicht gesprochen werden und schon dies erklärt es, warum man bei den partiellen Einkommensteuern nicht zu dem gleichen Steuerfuss gelangte, wie bei den Steuern von Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben. (Wie schon erwähnt, betrug der Steuerfuss des Staats bei den ersteren 4,8 %, bei den letzteren 3,9 %.)

Eine teilweise Ausgleichung fand dieses Verhältnis nun wieder auf dem Boden der Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern. Während nämlich die Umlage der Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe nach Gesetz vom 23. Juli 1817 lediglich in dem für die Heranziehung derselben zur Staatssteuer bestimmten Verhältnisse ohne jede Grenze nach oben zu geschehen hatte, bestimmte das Gesetz vom 15. Juni 1853, dass die für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden auf das Einkommen an Apanagen, Kapital- und Berufseinkommen umzulegenden Steuern ein Prozent des ermittelten steuerbaren Jahresertrags nicht übersteigen durften.

Die Staatssteuerreform.

Der Gedanke, das württembergische Steuersystem einer Neuordnung und zwar im Sinne der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer zu unterwerfen, kam erstmals im Jahr 1872 in der Kammer der Abgeordneten zur Erörterung. Beim Beginn der Beratungen über den Gesetzentwurf, „betreffend die Besteuerung des Grundeigentums, der Gefälle, Gebäude und Gewerbe" stellte ein Abgeordneter den Antrag: Die Regierung um einen auf Grundlage der Besteuerung des spezialisierten Einkommens beruhenden Gesetzentwurf zu bitten. Dieser Antrag fand jedoch nur die Zustimmung von sieben Kammermitgliedern und jener Entwurf der Regierung, welcher auf dem System der Ertragssteuern aufgebaut war, gelangte am 28. April 1873 zur Verabschiedung. Seitdem hatte sich in den Anschauungen über die allgemeine Einkommensteuer bei den Ständen allmählich eine entschiedene Abklärung vollzogen. Als im Jahr 1877 erstmals die Umlage der Gebäude- und Gewerbesteuer auf Grund neuer Kataster erfolgen konnte und gleichzeitig örtliche Verbrauchsabgaben zur Deckung der wachsenden Gemeindebedürfnisse eingeführt werden sollten, wurde in der Abgeordnetenkammer von einem Mitglied der Antrag eingebracht, die Regierung um einen Gesetzentwurf zu bitten, durch welchen die Besteuerung der Gemeinden dahin geordnet werden solle, dass dieselben ihren Steuerbedarf vorzugsweise durch eine direkte, aus dem gesamten Vermögen und aus dem gesamten Einkommen der Steuerpflichtigen auf der Grundlage der Fassion zu erhebenden Steuer zu decken hätten. Dieser Antrag fiel mit 72 gegen 14 Stimmen. Bei den Etatsberatungen von 1881 bis 1889 kamen verschiedene Abgeordnete auf die Einführung einer ergänzenden Einkommensteuer zurück und auch in der Kammer der Standesherren wurde diese Frage namentlich seitens des Berichterstatters der Finanzkommission in dessen Berichten mehrfach erörtert. Als mit dem Jahr 1887 auch das nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1873 neu angelegte Grundkataster in Gebrauch genommen werden konnte und die Steuersätze für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer einheitlich geregelt werden sollten, wurde bei den bezüglichen Verhandlungen wieder die Frage der

Einkommensteuer berührt, und zwar in dem Sinne, dem System der ergänzenden Einkommensteuer unter Beibehaltung der objektiven Ertragssteuern gehöre die Zukunft, es sei das Produkt der Entwicklung unseres ganzen Erwerbslebens; je mehr der Verkehr steige, je allgemeiner die Leihverhältnisse, je verwickelter, schwerer verfolgbar die gewerblichen Verhältnisse würden, je intensiver die Landwirtschaft sich gestalte, je mehr der Handel auch im Ausland betrieben werde — umsomehr ginge den objektiven Ertragskatastern ihre Anwendbarkeit als einzige Steuerquelle verloren. Doch fehlte es auch in der Abgeordnetenkammer nicht an Gegnern dieser Auffassung. In den Jahren 1885 und 1887 traten verschiedene Abgeordnete gegen eine solche ein, indem sie erhebliche Schwierigkeiten, das reine Einkommen zu ermitteln und die Gefahr grosser Defraudationen betonten. In der Kammer der Standesherren machte in der Periode von 1881 bis 1887 insbesondere Fürst zu Hohenlohe-Langenburg geltend: ein Hauptfehler des bestehenden Steuersystems sei es, dass gar keine Rücksicht auf die Schulden und fundierten Lasten genommen werde. In der Finanzkommission dieser Kammer führte der Berichterstatter (v. Riecke) am 3. Juni 1887 aus: Ertragssteuern dürfen nicht zu sehr gesteigert werden, sonst hören sie auf, erträglich zu sein. Die ihnen anhaftenden Mängel, z. B. die Nichtberücksichtigung der auf den Objekten haftenden Schulden, müssten immer fühlbarer werden. Die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer könne nur noch eine Frage der Zeit sein. Der Übergang dazu aber erfordere Vorsicht. Umsomehr scheine es geboten, mindestens mit den Vorbereitungen zu beginnen, bevor die Not dränge.

Soweit hatte in den ständischen Kreisen der Gedanke der Einführung einer ergänzenden allgemeinen Einkommensteuer bereits Boden gefasst, als von Dr. Götz, Dr. Schall und 22 Genossen (Fraktion der „Deutschen Partei") am 16. Juni 1889 der Antrag übergeben wurde:

> „Die K. Staatsregierung zu ersuchen: 1) die gegenwärtige günstige Finanzlage zu einer Reform der Staatssteuergesetzgebung im Sinne der Einführung einer ergänzenden allgemeinen Personaleinkommensteuer zu benützen, welche den Abzug der Schuldzinsen gestattet, die Ein-

kommen bis zum Betrag von mindestens 500 ℳ freilässt und eine gerechtere Verteilung der direkten Steuern ermöglicht; 2) in Verbindung damit die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften einer gesetzlichen Neuordnung zu unterziehen, und dabei insbesondere die seitherige Beschränkung der Kommunalbesteuerung hinsichtlich des Kapital- und Berufseinkommens aufzuheben."

Der Antrag fand Beifall und es beschloss die Kammer der Abgeordneten, den ersten Teil der Bitte der Regierung zur „Erwägung", den zweiten Teil aber zur „Berücksichtigung" zu überweisen. Die Kammer der Standesherren nahm den Antrag an, die Frage der Einführung einer ergänzenden allgemeinen Personaleinkommensteuer in ernstliche Erwägung zu ziehen und über das Ergebnis den Ständen bis zur Einbringung des nächsten Hauptfinanzetats Mitteilung machen zu wollen.

Dies war der Stand der Frage im Jahr 1891, als sich ein Wechsel in der Person des Leiters des Finanzministeriums vollzog, indem Staatsminister Dr. von Renner, welcher die Steuerreform von 1873 auf Grund von Ertragskatastern durchgeführt und schon deshalb für das Ertragssteuersystem eine erklärliche Vorliebe hatte, abtrat und an seine Stelle der seitherige Referent der Kammer der Standesherren für finanzielle Fragen, Dr. von Riecke, zum Staatsminister der Finanzen berufen wurde.

Als Antwort auf den Antrag Götz und Genossen erschienen im Mai 1895 vier Gesetzentwürfe der Regierung, die jedoch ausschliesslich die Staatssteuern betrafen. Ihr wesentlicher Inhalt war folgendes.

1) Betreffend die Einkommensteuer, Einführung einer allgemeinen, progressiven Einkommensteuer mit Freilassung der kleineren Einkommen und Gestattung des Schuldzinsenabzugs; 2) betreffend die Kapitalsteuer, Umgestaltung der bisherigen Dienst-, Berufs- und Kapitaleinkommensteuer in eine nur das fundierte Einkommen treffende Steuer mit geringeren Sätzen als seither; danach sollte die bisherige Diensteinkommensteuer aufhören und in der allgemeinen progressiven Einkommensteuer aufgehen, das Kapitaleinkommen zudem noch mit einer mässigen Kapitalrentensteuer belegt werden; 3) betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, Ermässigung der bisherigen Steuersätze auf

den Ertrag des Grundeigentums, der Gebäude und Gewerbe und zugleich unter Abänderung der Gewerbebesteuerung in der Weise, dass künftig der persönliche Arbeitsverdienst der Gewerbetreibenden nicht mehr mit der Gewerbesteuer sondern nur mit der Einkommensteuer belegt, die Rente aus dem in den Gewerben angelegten Kapital aber als fundiertes Einkommen mit einer mässigen Gewerbesteuer neben der Beiziehung zur allgemeinen Einkommensteuer belegt werden sollte; 4) betreffend die Wandergewerbesteuer, Freilassung der wandergewerblichen Betriebe, ihrer Eigenartigkeit entsprechend, von der Einkommensteuer und Belegung mit einer Sondersteuer.

Diese Gesetzentwürfe gelangten erstmals im Dezember 1895 in der Abgeordnetenkammer zur Beratung und zwar unter der Voraussetzung, dass den Ständen ein Gesetzentwurf betreffend die Reform der Kommunalsteuern so zeitig vorgelegt werde, dass die Verabschiedung der Staats- und der Kommunalsteuergesetze gleichzeitig erfolgen könne. Hiermit war die Mitwirkung dieses Landtags bei dem Steuerreformwerk so ziemlich beendet. Während nunmehr die Staatssteuergesetzentwürfe an die Steuerkommission der Abgeordnetenkammer zur Beratung übergingen, vollzog sich die Bildung des neuen Landtags, der sich nunmehr folgendermassen zusammensetzte: Volkspartei 31 (1895 31), Zentrum 20 (1895 20), Freie Vereinigung 26 (1895 38), Deutsche Partei 13 (1895 0), Parteilos 1 (1895 3), Sozialdemokratische Partei 1 (1895 0).

Nach ungefähr 40 Kommissionssitzungen erschienen die Steuergesetzentwürfe im Mai 1897 vor dem Plenum der Abgeordnetenkammer. Hier herrschte bei allen Parteien darüber Einigkeit, dass das württembergische Staatssteuerwesen einer Reform bedürfe und dass die Einführung der allgemeinen progressiven Einkommensteuer den Hauptbestandteil dieser Reform bilden müsse. Auch der Gedanke fand allgemeine Anerkennung, dass die Einkommensteuer einer Ergänzung in der Richtung einer durch sie allein nicht bewirkten besonderen Besteuerung des fundierten Einkommens bedürfe. Wie dieselbe aber durchgeführt werden solle, darüber gingen die Meinungen auseinander.

Von entscheidender Wichtigkeit für das Schicksal der Re-

form sollten jedoch die Meinungsverschiedenheiten, die zwischen der ersten und der zweiten Kammer über die Frage der Einkommensteuer herrschten, werden. „Zwei Bestimmungen", heisst es in dem im Mai 1898 erschienenen Kommissionsbericht der Kammer der Standesherren, „sind es, von deren Lösung das Schicksal des Gesetzes abhängen wird, die Frage des Steuereinzugs und die Feststellung des Steuertarifs." Über die Frage des Steuereinzugs einigten sich schliesslich die beiden Kammern auf den Beschluss, der Einzug der staatlichen Steuern, der zwar im Prinzip Sache der staatlichen Behörden sei, solle in denjenigen Gemeinden, die sich dazu bereit erklären, durch die Gemeindepflege — übrigens ohne Vergütung wohl aber unter Haftung der Gemeinde für die rechtzeitige und vollständige Ablieferung — erfolgen. Die Mehrheit der Abgeordneten war nämlich ursprünglich für den Steuereinzug nicht durch die Staatssteuerbehörden sondern durch die Gemeindepflege gewesen. Ein heftiger Streit entbrannte nun aber über die Frage des Steuertarifs. Der Einkommensteuergesetzentwurf der Regierung hatte eine Progression von 0,4—4 % und als Ende für dieselbe die Einkommenstufe von 150 000 ℳ vor. Innerhalb der Abgeordnetenkammer herrschte von vornherein darüber Übereinstimmung, dass es angebracht sei, die Progression weiter zu führen. Den darauf hinzielenden Kommissionsantrag, den Steuersatz bei 50 000 ℳ Einkommen mit 5 %, bei 200 000 ℳ mit 6 % festzusetzen, nahm die Kammer der Abgeordneten mit grosser Mehrheit an. Die Kammer der Standesherren entschied sich jedoch für einen Maximalsatz von 4 % und eine Progressionsgrenze von 50 000 ℳ. Die Abgeordnetenkammer beschloss hierauf einen Maximalsatz von 5 % bei 50 000 ℳ Einkommen, die Kammer der Standesherren hingegen eine Weiterführung der Progression bis zu 100 000 ℳ Einkommen jedoch von 50 000 ℳ an mit einem Steuersatz von 4½ %. Nach weiteren Verhandlungen folgte die Kammer der Abgeordneten einem Antrag der Volkspartei, nämlich den 4prozentigen Satz statt bei 15 000 ℳ erst bei 25 000 ℳ eintreten zu lassen, dagegen bei 100 000 ℳ auf 5 % zu beharren. Die Kammer der Standesherren beharrte nun aber ebenfalls auf ihrem früheren Beschlusse, nämlich 4 % bei 50 000 ℳ, Progression von da an bis 100 000 ℳ mit 4½ %. Trotz dieser beiderseitigen Unbeugsamkeit wäre es nicht unmöglich gewesen, dass sich die beiden Häuser über die Tariffrage hätten einigen können. Es sollte aber zu weiteren Verhandlungen hierüber überhaupt nicht kommen, da sich dem Gelingen der Steuerreform ein weiteres unüberwindliches Hindernis in Gestalt einer verfassungsrechtlichen Streitfrage in den Weg stellte. Der ursprüngliche Gesetzentwurf enthielt nämlich nach seinem Hervorgehen aus der Abgeordnetenkammer folgenden Artikel (16):

„Für jede Etatsperiode wird durch Finanzgesetz bestimmt, wie viele Prozente des Einheitssatzes der Einkommensteuer zur Erhebung kommen sollen."

Hiezu fügte die Kammer der Standesherren den Zusatz:

„Eine Erhebung der Einkommensteuer in einem höheren als dem in Art. 16 bestimmten Einheitssatze bleibt der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten."

und zwar mit folgender Begründung:

„Diese Bestimmung hat ihre Begründung in den schon bisher hervorgetretenen und künftig voraussichtlich noch mehr sich ausbreitenden Bestrebungen, die progressive Einkommensteuer, mit ihrer von den andern Steuern sich abhebenden Besonderheit der stärkeren Belastung der grösseren Vermögen, zur Ermässigung und Abschaffung bestehender anderer Steuern oder zur Bestreitung der Ausgaben für einzelne Zwecke auszubeuten. Es wird schwerlich ausbleiben, dass die einseitige Steigerung der Einkommensteuer in die Wahlprogramme mancher Kandidaten übergeht und angesichts des allgemeinen, gleichen Stimmrechts auch manchem Kandidaten zum Siege verhilft. Es muss also ein Kautel dafür bestehen, dass die jetzt zwischen der Einkommensteuer und den Ertragsteuern geschaffene Verhältnismässigkeit der Belastung nicht lediglich auf dem Wege der Festsetzung durch das Finanzgesetz geändert werden kann.

Für die Kammer der Standesherren war obiger Zusatz deshalb von Bedeutung, weil sie nach den in Württemberg bestehenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen ein eigentliches und wirksames Steuerbewilligungsrecht nicht besass, vielmehr den von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Haupt-

finanzetat nur im ganzen entweder annehmen oder ablehnen, einzelne Änderungen also z. B. bezüglich der Steuer nicht beschliessen konnte. Es sollte also durch diese Klausel verhütet werden, dass die Abgeordnetenkammer ihr verfassungsmässiges Budgetrecht dazu benütze, die Einkommensteuer im Wege des Finanzgesetzes einseitig zu erhöhen oder, besser gesagt, es lief diese Klausel auf eine Erweiterung der budgetrechtlichen Befugnisse der Kammer der Standesherren, d. h. auf eine Verfassungsänderung hinaus.

Bei der endgültigen Abstimmung (16. Januar 1899) lehnte die Kammer der Abgeordneten diesen Zusatz mit grosser Stimmenmehrheit ab, womit zugleich das Schicksal des ganzen Reformwerks besiegelt war. Nur einer der vier Gesetzentwürfe, betreffend die Wandergewerbesteuer, gelangte im Dezember 1899 zur Verabschiedung, nachdem derselbe, mit dem allgemeinen Reformplan nur in losem Zusammenhang stehend, schon im April 1899 für sich wiedereingebracht worden war.

Während dieser Beratungen über die Reform der Staatssteuern war der zu Aufang zugesagte Regierungsentwurf, betreffend die kommunale Besteuerung erschienen und den Ständen im Juli 1896 vorgelegt worden. Er kam jedoch nur in der Steuerkommission der Abgeordnetenkammer zur Beratung und galt mit dem Scheitern der Staatssteuerreform ebenfalls vorläufig für erledigt. Da nun aber die Gültigkeitsdauer der bestehenden kommunalen Besteuerungsrechte mit 31. März 1899 abgelaufen wäre, so wurde den Ständen ein Gesetzentwurf, betreffend Verlängerung derselben bis 31. März 1905 vorgelegt. Dieser Entwurf, der debattelos Annahme fand, ging von des Ansicht aus, dass das Zustandekommen einer neuen umfassenden Steuerreform vor Ablauf dieser Zeit kaum zu erhoffen wäre, dass aber, wenn je die Reform schon vorher zustande käme, kein Hindernis bestände, dieses „Verlängerungsgesetz“ auch vor Ablauf seiner vorgesehenen Gültigkeitsperiode ausser Wirkung zu setzen.

Die Frage der Steuerreform war trotz der soeben erlebten Misserfolge nicht auf längere Zeit zur Ruhe gekommen. Schon im Dezember 1899 brachten beide Kammern ihre baldige Wiederaufnahme in Anregung. Auch wurde bei diesem Anlass in der Frage des Mitwirkungsrechts der Kammer der Standesherren bei

Festsetzung des Steuersatzes von der Kammer der Abgeordneten nachträglich ein entgegenkommender Beschluss gefasst, d. h. dieselbe richtete an die Regierung die Bitte, in tunlichster Bälde der Ständeversammlung neue Gesetzentwürfe vorzulegen und bei dem die Einkommensteuer betreffenden, jenen strittigen Artikel in folgender Fassung aufzunehmen:

> „Für jede Etatsperiode wird durch Finanzgesetz bestimmt, ob der Einheitssatz der Einkommensteuer (Steuersatz) voll oder teilweise zur Erhebung kommen soll, wobei jedoch für sämtliche Einheitssätze der gleiche Prozentsatz zu bestimmen ist, während die Festsetzung eines den vollen Einheitssatz übersteigenden Steuersatzes der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten bleibt.“

Während nun im Schosse der Regierung die weiteren Verhandlungen gepflogen wurden, vollzog sich wiederum ein Wechsel in der äusseren Gestaltung der Abgeordnetenkammer, so dass der neue Landtag (1901) folgende Zusammensetzung der Abgeordnetenkammer aufwies: Volkspartei 28 (1896 31), Zentrum 20 (20), Freie Vereinigung 25 (26), Deutsche Partei 12 (13), Sozialdemokratische Partei 5 (1), Parteilos 2 (1). Auch in der Person des Finanzministers war eine Änderung eingetreten, indem an Stelle des verstorbenen Dr. v. Riecke v. Zeyer getreten war.

Im Mai 1901 erschienen die neuen Gesetzentwürfe der Regierung, deren Hauptinhalt sich im wesentlichen mit dem der früheren deckte. Der Einkommensteuergesetzentwurf sah, wie der frühere, grundsätzlich die Heranziehung aller physischen und nichtphysischen Personen mit ihrem gesamten Einkommen aus Grund- und Gebäudebesitz, aus dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, sowie aus dem Betrieb eines Gewerbes, ferner aus Kapitalien und aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen jeder Art vor. Nach diesem neuen Entwurf wurde ein Einkommensteuertarif vorgesehen, der bei 500 ℳ Einkommen mit 0,4 % Steuer einsetzen und bis zu dem von 10000 ℳ sich mit den früher gefassten Kammerbeschlüssen decken sollte, d. h. langsam ansteigen, um bei 10000 ℳ den Satz von 3,4 % zu erreichen. Der Steuersatz von 4 % sollte dann erst bei einem Einkommen von 30000 ℳ angenommen, die Progression bis zu 100000 ℳ und bis zu dem Steuersatz von 4½ % fortgeführt werden. Der ge-

fährlichste Streitpunkt, nämlich jener Artikel, der das Verhältnis beider Kammern bei Festsetzung des Steuersatzes der Einkommensteuer behandelt, war in dem neuen Entwurf in der obengenannten Fassung, dem Vorschlag der Kammer der Abgeordneten entsprechend, enthalten.

Bezüglich der Steuererhebung hielt der neue Entwurf an dem Einzug durch den Staat fest. Die Kosten der Veranlagung sollten Staat und Gemeinde im Verhältnis ihrer Anteile tragen. Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens enthielt der neue Entwurf Ergänzungen bezüglich der Abzugsfähigkeit der regelmässigen jährlichen Abschreibungen sowie des Aufwands für den Unterhalt und den Lohn von Familienangehörigen. Dagegen war die seinerzeit von den Ständen ebenfalls beschlossene Zulassung des Abzugs der vom Staat erhobenen Ertragsteuern am steuerbaren Einkommen, der übrigens auch in dem früheren Entwurf nicht enthalten war, auch in den neuen nicht aufgenommen. Der Kapitalsteuergesetzentwurf deckte sich in der Hauptsache mit dem früheren, d. h. er verfolgte den Zweck einer besonderen Belastung des fundierten Einkommens neben derjenigen, welche dasselbe bereits durch Heranziehung zur allgemeinen Einkommensteuer erfahren sollte. Der Entwurf betreffend Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer enthielt als Neuerung die Einführung einer periodischen Revision des Gebäudekatasters. Ferner sollte nach ihm die Gewerbesteuer von einer Steuer auf das gesamte gewerbliche Einkommen in eine Steuer auf das fundierte gewerbliche Einkommen umgebildet werden.

Zusammen mit diesen Staatssteuergesetzentwürfen erschien nunmehr auch ein neuer Kommunalsteuergesetzentwurf; die Notwendigkeit dieses letzteren, sowie seine parlamentarischen Schicksale werden als das eigentliche Thema dieser Schrift im folgenden Teil ausführlich geschildert werden.

Bei den nunmehr beginnenden Verhandlungen über die Staatssteuergesetzentwürfe ergaben sich alsbald wieder die alten Streitpunkte, die budgetrechtliche Frage und der Einkommensteuertarif. Die beiden Häuser einigten sich jedoch schliesslich auf einen Kompromissvorschlag des Präsidenten der Abgeordnetenkammer, Payer, nach dem ein normales Verhältnis der aus der Einkommensteuer und den anderen Steuern sich ergebenden

Roheinnahmen nach dem Durchschnitt einer Reihe von Jahren festgestellt werden und über diesen Prozentsatz hinaus die Einkommensteuer ohne Zustimmung der Kammer der Standesherren nicht einseitig erhöht werden darf, sowie der Maximalsatz der Einkommensteuer von $4^1/_2$ % auf 5 % bei Einkommen von 200 000 ℳ und mehr erhöht ist.

Nachdem nun endlich dieser tote Punkt überwunden war, nahmen die ferneren Beratungen der Staatssteuergesetzentwürfe einen glatten Verlauf; anders dagegen, wie wir sehen werden, bei dem Kommunalsteuergesetzentwurf.

Die Entwicklung des Kommunalsteuerwesens in Württemberg.

Die ältesten Gemeindesteuern in Württemberg waren Verbrauchssteuern. Seit dem 14. Jahrhundert erscheint das Umgeld als eine Abgabe für die Bestreitung des Aufwands zur Befestigung der Städte. Der Bezug desselben stand bald dem Landesherrn, bald den Gemeinden zu. Sodann erhielten einzelne Gemeinden im 15. Jahrhundert durch besondere fürstliche Privilegien den sogenannten kleinen Zoll, welcher teils in Gebühren für Benützung öffentlicher Einrichtungen, des Kaufhauses usw., teils in einem Binnenzoll, z. B. Einlassgeld auf Wein, bestand.

Auch die Anfänge der direkten Gemeindesteuern gehen weit zurück und fallen wohl mit dem Beginn der direkten Staatsteuern im 15. Jahrhundert zusammen. Nach der Amts- und Landschadensordnung vom 28. Oktober 1489 wurde der „Landschaden", d. h. die Umlage der den einzelnen Ämtern für Landesangelegenheiten obliegenden Leistungen zunächst auf sämtliche Ämter repartiert, worauf dann der Betreff des einzelnen Amtes auf die demselben angehörenden Gemeinden umgelegt und von diesen nötigenfalls auch wieder durch Umlage auf die Steuerpflichtigen aufgebracht wurde. In der nämlichen Weise erfolgte die Aufbringung der später an die Stelle des Landschadens getretenen Landsteuer und der die letztere wieder ersetzenden Ablösungshilfe.

An die Umlage dieser Landessteuern hat sich dann auch die Umlage des sonstigen Bedarfs der Ämter und Gemeinden-, Amts- und Kommunschaden — angeschlossen.

Die Kommunschadensumlage erfolgte anfänglich durchgängig in der Form der Besteuerung des Vermögens am Wohnsitze (Herde) des Eigentümers. Im 17. Jahrhundert wurde den Gemeinden das Besteuerungsrecht auf ihrer Markung zuerkannt. Nach den Belegungsinstruktionen vom 11. Mai 1629 und 16. Januar 1652 hatte die Umlage zu erfolgen auf liegende Güter und auf „einträgliche Handthirungen, Handwerker, Würthschaften, Geltgülthen oder Kapitalien, item Vieh-, Frucht- und Weinhändel".

Durch die Generalverordnung vom 27. März 1702 über das Landrechnungs- und Ökonomiewesen im Herzogtum Württemberg (erste Kommunordnung) wurden die bezüglichen Vorschriften aufs neue eingeschärft und mit Rücksicht darauf, dass „die Ausgesessene gegen denen Innwohnern mit der Steuer und andern Anlagen umb den 6ten, 5ten, 4ten biss gar den 3ten Theil höher als sonsten ihr Steuerfuss ausgetragen", belegt wurden,

> ernstlich verordnet, dass künftighin dergleichen Ohnbilligkeiten nicht mehr zu gestatten, sondern die Ausgesessene denen Innwohnern hierinfalls gleich zu halten, einfolglichen jene von diesen in Ansetzung der Steuern und Anlagen mit höherer Schatzung nicht beschwert, noch auch selbigen diejenige Statt oder Flecken, Anlagen und Onera aufgebürdet werden sollen, wovon sie entweder für ihre Person befreyet, oder auch die sonstigen von denen Innwohnern wegen genüssender Wohn, Trieb, Trab, Wayd, Wasser, Beholtzung, Fleckenländer und anderer dergleichen denen Ausgesessenen nicht zukommenden beneficien Pflegen exigirt zu werden. Soviel aber die Erhaltung der Brücken, Weeg und Steg, Wildzäun und andere dergleichen, von obigen nicht dependirende, sondern unter dem Nahmen oder Capitel Statt oder Fleckenschaden alljährlich als real Onera in die Rechnung mit einlauffende passirliche gemeine Ausslagen betrifft, so haben die Ausgesessene in allweg das ihrige wie andere in loco begütherte Innwohner nach proportion ihrer Güther mitbeyzutragen".

Nach der Instruktion für die Herstellung eines Landessteuerkatasters vom 19. April 1728 sollten den Gemeinden neben dem Rechte, auf Güter, Häuser und Handwerker Kommunschaden umzulegen, noch überlassen werden die Bürgersteuern, Kapitaliensteuer, Wein- und Viehsteuer. Als Besteuerung der in dem Bürgerrecht enthaltenen gemeindebürgerlichen Wohltaten, welche in den Gesetzen die Genüsse von „Trieb und Trab, Weid und Wasser" benannt werden, hatten schon frühe manche Gemeinden bald eine unveränderliche jährliche Abgabe erhoben, bald einen gewissen Anschlag dem direkten Steuerkapital zugefügt.

Bei der im Jahre 1713 angefangenen Herstellung eines Landeskatasters sollte das Bürgerrecht mit einer festbestimmten Abgabe in die Landesbesteuerung gezogen werden, das bezügliche Vorhaben wurde jedoch in der Folge fallen gelassen und die Erhebung einer Bürgersteuer den Gemeinden zugewiesen. Als eine Ergänzung der Bürgersteuer wurde nach altem Herkommen von den Ortsfremden ein Beisitzgeld erhoben.

Die Kapitaliensteuer trat an Stelle der früher von der Landeskasse bezogenen Steuer von Gefällen und durch Hypothek gesicherten Kapitalien im festen Betrag von $6^2/_3$ % der jährlichen Rente (20 kr. von 5 fl.). Die Schulden wurden abgezogen. Die Steuer sollte da eingezogen werden, wo der Eigentümer Bürger, oder wo er sonst begütert, in Ermanglung dieser Fälle aber, wo er wohnhaft war.

Die Besteuerung des Wein- und Viehhandels erfolgte in der Weise, dass das jährlich verkaufte Quantum in gewissen Anschlägen dem Steuerkataster zugelegt wurde.

Auch die Kommunordnung vom 1. Juni 1758 führt als Gemeindesteuern auf die Bürger-, Kapitalien-, Vieh- und Weinsteuer und den Kommunschaden.

Wesentliche Änderungen traten mit Beginn des 19. Jahrhunderts ein.

Als durch das Gesetz vom 1. Oktober 1804 ein allgemeines gleiches Umgeld eingeführt wurde, fiel die den Gemeinden vermöge „Lagerbücher, besonderer Verordnungen und Entscheidungen oder des bisherigen wohlhergebrachten Besitzstandes" zugestandene Berechtigung zum Umgeldsbezug weg.

Durch § 13 des Gesetzes vom 22. Juni 1820, das Abgabengesetz für das Etatsjahr 1819/20 betreffend, wurde eine staatliche Kapitalsteuer eingeführt, und der Einzug der nach der Kommunordnung den Gemeinden zukommenden Kapitaliensteuer

untersagt. Diese Untersagung wurde durch § 16 des Gesetzes vom 29. Juni 1821 für die Jahre 1820/23 erneuert.

Durch das „Verwaltungsedikt" (1821) wurde sodann bestimmt, dass jede Gemeinde bei der Unzulänglichkeit ihres Gemeindevermögens das Defizit der Gemeindeeinkünfte (den Kommunschaden) nach dem Ortssteuerfuss umzulegen habe. Von diesem Zeitpunkt ab waren die Gemeinden — abgesehen von der Erhebung von Verbrauchsabgaben — auf die Umlage des Gemeindeschadens auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe beschränkt, wobei übrigens noch zahlreiche Steuerbefreiungen bestanden. Hinsichtlich der Amtskörperschaften wurde durch das Verwaltungsedikt bestimmt, dass deren Ausgaben in Ermanglung oder bei der Unzulänglichkeit eigener Fonds durch jährliche Umlagen auf die Gemeinden (Amtsschaden) gedeckt werden.

In Beziehung auf die Befreiung von der Gemeindeschadensumlage trat eine wichtige Änderung ein durch das Gesetz vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämtliche Teile des Staatsgebiets (sog. Neusteuerbarkeitsgesetz), welches die meisten Befreiungen aufhob. Sodann wurde durch den III. Abschnitt des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, den Gemeinden wieder das Recht der Besteuerung der Kapitalien unter Ausdehnung der Besteuerung auf Besoldungen und Pensionen eingeräumt, und dieses Recht auch den Amtskörperschaften zugestanden. Dagegen wurde durch eben dieses Gesetz die Einführung einer Verbrauchssteuer zu Gunsten einzelner Gemeinden von dem Gesetzgebungsweg abhängig gemacht.

Die näheren Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung der Kapitalien und Besoldungen wurden durch das Gesetz vom 29. Juli 1849, betreffend die Grösse der Besteuerung der Kapitalien und Besoldungen für Gemeinden und Amtskörperschaften, getroffen. Dieselben wurden dann wieder durch das Gesetz vom 15. Juni 1853, betreffend die Besteuerung des Einkommens von Apanagen, Kapitalien und Renten, sowie des Dienst- und Berufseinkommens für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden, ersetzt. Eine weitere Änderung der Gesetzgebung des Jahres 1849 erfolgte sodann durch das Gesetz vom 5. Oktober 1858, betreffend

die Besteuerung der Amtswohnungen und Besoldungsgüter für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden.

Mit diesem Gesetz trat ein Beharrungszustand ein, welcher anhielt, bis es infolge des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer notwendig wurde, die Anwendung der neuen Staatskataster auch für die Amts- und Gemeindebesteuerung durchzuführen, was durch das Gesetz vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden geschah. Durch dasselbe wurde ausserdem die Möglichkeit geschaffen, in den einzelnen Gemeinden auf Grund einer K. Verordnung die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Bier, Fleisch und Gas einzuführen. Durch das Gemeindeangehörigkeitsgesetz vom 16. Juni 1885 wurde weiterhin an Stelle der auf die Kommunordnung basierten Bürger- und Wohnsteuer eine einheitliche Personalabgabe — Wohnsteuer — eingeführt. Sodann wurde durch die Gesetze vom 2. Juli 1889 und 14. April 1893 die Erhebung von örtlichen Zuschlägen zur Hundeabgabe und zur Liegenschaftsaccise — seit 1. Januar 1900 zur Grundstücksumsatzsteuer — ermöglicht. Ferner wurde durch das Gesetz vom 23. Mai 1890 und aufs neue durch das Gesetz vom 15. Dezember 1899 die Kommunalbesteuerung der Wandergewerbe geändert. Schliesslich wurde durch Gesetz vom 22. Juni 1900 die kommunale Besteuerung der staatlichen Salinen und Hüttenwerke in Übereinstimmung mit den allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbebetriebe gebracht.

Der bis zur Reform bestehende Rechtszustand der Kommunalbesteuerung war demnach folgender:

I. Besteuerungsrechte der Gemeinden.

1) Den Kern und Hauptbestandteil des Gemeindesteuerwesens bildete der sogenannte Gemeindeschaden, d. h. die Umlage des anderweitig nicht gedeckten Defizits der Gemeindeeinkünfte auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe, welche auf der Gemeindemarkung lagen bezw. betrieben wurden. Abgesehen von der Steuerpflicht des Staates gegenüber den Gemeinden decken sich die Bestimmungen über Steuerpflicht und Steuerbefreiung beinahe vollständig mit denjenigen, welche nach

dem Gesetz vom 28. April 1873 für die staatliche Grund- und Gefäll-, Gebäude und Gewerbesteuer galten. Auch das gegenseitige Beitragsverhältnis der drei Steuerquellen war für die Regel dasselbe, wie bei den entsprechenden staatlichen Ertragssteuern. Nur ausnahmsweise konnte nach dem Gesetz vom 27. Juli 1877 — später in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1887 — in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern mit Genehmigung des Ministeriums des Innern das Gewerbekataster bis zu 15 % der gesamten Umlagesumme entlastet werden, welcher Betrag dann den beiden anderen Katastern oder dem Gebäudekataster allein zuwuchs. Die Genehmigung einer solchen Abweichung durfte jeweils nur auf die Dauer von zwei Jahren und nicht über den 31. März 1905 hinaus erteilt werden.

Der Gemeindeschaden wurde in der Form einer Repartitionssteuer erhoben. Eine gesetzliche Grenze für die zulässige Höhe bestand nicht.

Da das Gewerbekataster seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Dezember 1899, betreffend die Wandergewerbesteuer, nur noch die stehenden Gewerbe umfasste, blieben die Wandergewerbe bei der Umlage des Gemeindeschadens zwar zunächst ausser Betracht; es richtete sich jedoch die abgesonderte Besteuerung der Wandergewerbe durch die Gemeinden durchaus nach der Gemeindeschadensumlage, so dass sie nur unter der Voraussetzung der Umlegung eines Gemeindeschadens zulässig und hinsichtlich ihrer Höhe abhängig war von der Höhe der Belastung der stehenden Gewerbe durch den Gemeindeschaden. Zu dieser Besteuerung wurden — abgesehen von den Wanderlagern — nur diejenigen Wandergewerbetreibenden herangezogen, welche in der betreffenden Gemeinde wohnten. Die Gemeindeschadensumlage war hienach auch für die Wandergewerbe von massgebender Bedeutung.

2) Eine gesetzlich vorgeschriebene Ergänzung der Gemeindeschadensumlage bildete die Besteuerung des Einkommens von Apanagen, Kapitalien und Renten, sowie die des Dienst- und Berufseinkommens. Auch hier bildete das für die Staatsbesteuerung alljährlich aufzustellende Kataster mit Beschränkung auf die in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen die rechtliche Unterlage. Im Gegensatz zu der Gemeinde-

schadensumlage war jedoch die Inanspruchnahme dieser Steuerquelle gesetzlich beschränkt, indem sie $^2/_3$ % des steuerbaren Ertrags bezw. 1 %, falls die Amtskorporation das ihr zukommende $^1/_3$ % nicht in Anspruch nahm, nicht übersteigen durfte. Innerhalb dieses Rahmens richtete sich im einzelnen Fall die zulässige Höhe nach der Höhe der Gemeindeschadensumlage, verglichen mit dem Verhältnis des Betrags der in der betreffenden Gemeinde zur Erhebung kommenden staatlichen Kapital- usw. Einkommensteuer zu dem Betrag der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Teils unter die Gemeindeschadensumlage, teils unter die Dienst- und Berufseinkommensteuer fielen Güter und Gefälle, deren Genuss zu dem Diensteinkommen eines öffentlichen Dieners gehörte. Wenn und insoweit nämlich die auf dieselben entfallende fingierte Staatssteuer 20 ℳ überstieg, unterlagen sie der Gemeindeschadensumlage, während der in ihnen liegende Besoldungsteil insoweit dann von der Diensteinkommensteuer frei blieb. Insoweit die fingierte Staatssteuer 20 ℳ nicht überstieg, waren die Güter und Gefälle von der Gemeindeumlage frei, während der entsprechende Besoldungsteil dann der Einkommensteuer unterlag.

3) Während die in Ziff. 1 und 2 erörterten Steuern im Falle des Bedarfs erhoben werden mussten, bestand ein solcher Zwang für die Gemeinden hinsichtlich der übrigen noch in Betracht kommenden Steuern nicht. Von ihnen durften die Gemeinden teils ohne, teils mit besonderer Erlaubnis Gebrauch machen:

a. Ohne besondere Ermächtigung und auch unabhängig von einem aus dem Vorhandensein eines Defizits der Gemeindeeinkünfte abgeleiteten Bedürfnis durften die Gemeinden von allen im Gemeindebezirk wohnenden und selbständigen, auf eigene Rechnung lebenden Personen eine Personalabgabe — Wohnsteuer — erheben, welche für die Regel betragen durfte für einen Mann

in Gemeinden I. Klasse bis zu 4 ℳ,
„ „ II. „ „ „ 3 „
„ „ III. „ „ „ 2 „ *)

und für eine selbständige Frauensperson je die Hälfte.

*) Gemeinden I. Klasse 4000—10 000 Einwohner.
„ II. „ 1000—4000 „
„ III. „ bis zu 1000 „

Denjenigen Gemeinden II. und III. Klasse, welche bis zum Inkrafttreten des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes eine höhere als die hienach zulässige Wohnsteuer erhoben hatten, war die Berechtigung zur Forterhebung der Wohnsteuer in dem höheren Betrag belassen worden.

Nach der im Jahr 1895/96 veranstalteten Erhebung hatten im Jahr 1895/96

78	Gemeinden	keine	Wohnsteuer,		
679	„	eine	Wohnsteuer	von weniger als	2 ℳ,
929	„	„	„	„ 2 bis zu	3 ℳ,
191	„	„	„	„	3 ℳ,
34	„	„	„	„	4 ℳ
1911					

erhoben.

b. Mit besonderer Ermächtigung durften die Gemeinden Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas erheben. Die durch Kgl. Verordnung erfolgende Erteilung der Ermächtigung setzte voraus, dass die Gemeindeschadensumlage die Staatssteuern aus Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben überstieg, und galt nur insolange, als nicht die Höhe der Gemeindeschadensumlage unter die Hälfte der genannten Staatssteuern herabsank.

Diese Ermächtigung hatten bis zum Schluss des Jahres 1899/1900 erhalten 67 Gemeinden und zwar sämtliche zur Erhebung einer Abgabe von Bier, 14 derselben weiter zur Erhebung einer Abgabe von Fleisch und 3 noch zur Erhebung einer solchen von Gas. In der Zeit vom 1. April 1900 bis Januar 1901 waren hinsichtlich der Erhebung einer Bierverbrauchsabgabe 24 weitere Gemeinden hinzugekommen und eine Gemeinde hatte die auf kurze Zeit aufgegebene Ermächtigung zur Erhebung einer Fleischverbrauchsabgabe wieder erhalten.

Der Höchstbetrag der Verbrauchsabgaben war für die Abgabe von Fleisch auf 6 ℳ für 100 kg, von Bier auf 65 ₰ für 100 l, von Gas auf 4 ₰ für 1 cbm gesetzlich bestimmt.

c. Der Staat erhob für jeden über 3 Monate alten Hund eine Abgabe von jährlich 8 ℳ, wovon 3 ℳ 50 ₰ der Ortsarmenkasse des Wohnorts des Hundebesitzers zufielen.

Es durften nun aber die Gemeinden mit ministerieller Genehmigung noch einen Zuschlag zur Hundeabgabe bis zu 12 ℳ für den Hund zu Gunsten der Ortsarmenkasse erheben.

Die Ermächtigung zur Erhebung eines solchen innerhalb der gesetzlichen Grenze in verschiedener Höhe bemessenen Zuschlags besassen am 1. April 1900 im

Neckarkreis . . .	74	Gemeinden	mit	11 529	Hunden	und	96 208 ℳ Ertrag.
Schwarzwaldkreis .	25	„	„	3 526	„	„	18 250 „ „
Jagstkreis	21	„	„	2 486	„	„	14 283 „ „
Donaukreis . . .	31	„	„	4 941	„	„	29 284 „ „
zusammen . . .	151	Gemeinden	mit	22 482	Hunden	und	158 025 ℳ Ertrag.

d. Diejenigen Gemeinden endlich, in welchen die zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse durch Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe aufzubringenden Mittel den Betrag der Staatssteuer überstiegen, durften mit besonderer ministerieller Genehmigung einen Zuschlag zur staatlichen Grundstücksumsatzsteuer bis zum Betrag von 80 ₰ von 100 ℳ des der Grundstücksumsatzsteuer unterliegenden Kaufpreises oder des Wertes der denselben vertretenden Gegenleistung erheben.

Nachdem die erteilte Ermächtigung mit dem 31. März 1899 erloschen war, wurde dieselbe auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 ausser Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden, mit Wirkung vom 1. April 1899 117 Gemeinden wieder erteilt und zwar:

41	Gemeinden	zu einem	Zuschlag	von	80	₰,
18	„	„	„	„	60	„
39	„	„	„	„	50	„
15	„	„	„	„	40	„
3	„	„	„	„	30	„
1	„	„	„	„	20	„
117						

Ausser den vorstehend erörterten Steuern durften die Gemeinden teils auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung, teils auf Grund ihrer Autonomie noch verschiedene Gebühren und Beiträge erheben.

II. Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften.

1) Wie bei den Gemeinden die Gemeindeschadensumlage, so bildete bei den Amtskörperschaften die Amtsschadensumlage den Kern und Hauptbestandteil des Besteuerungswesens.

Die Umlage des Amtsschadens erfolgte wie diejenige des Gemeindeschadens auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe. Es hatten deshalb genau dieselben Steuerobjekte sowohl die Gemeindeschadens- als die Amtsschadensumlage zu tragen. Bei der Austeilung des Amtsschadens auf die einzelnen Gemeinden war das gegenseitige Beitragsverhältnis der einzelnen Steuerquellen dasselbe wie bei der Staatssteuer. Nur bei der Unterausteilung in den einzelnen Gemeinden konnte wie bei der Umlage des Gemeindeschadens die oben I, 1 erörterte Entlastung des Gewerbekatasters eintreten. Es war dies jedoch lediglich Sache der Gemeinden, nicht der Amtskörperschaft.

Diejenigen Wandergewerbe, welche durch die Gemeinden nach Massgabe des Gemeindeschadens zu besteuern waren, unterlagen in gleicher Weise auch der Besteuerung durch die Amtskörperschaften nach Massgabe des Amtsschadens.

Obwohl es gesetzlich nicht vorgeschrieben war, erfolgte die Umlage des Amtsschadens betreffs in den einzelnen Gemeinden nicht gemeinschaftlich mit derjenigen des Gemeindeschadens, sondern abgesondert für sich.

Das Vorstehende galt auch für diejenigen Umlagen der Amtskörperschaften, welche aus besonderen Gründen nur auf einen Teil der Gemeinden gemacht wurden, wie dies z. B. bei Strassenbaukosten oder bei aufzubringenden Ablösungssummen und dergl. vorkam.

Nur eine Unterart des Amtsschadens war die Amtsvergleichung. Dieselbe wurde überall mit dem Amtsschaden zur Umlage gebracht. Jedenfalls hatte die Umlage derselben in gleicher Weise zu erfolgen, wie diejenige des Amtsschadens.

2) Eine Ergänzung der Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe bildete wie bei den Gemeinden, so auch hier die Besteuerung des Einkommens von Apanagen, Kapitalien und Renten, sowie des Dienst- und Berufseinkommens. Dieselbe erfolgte gemeinsam mit derjenigen seitens der Gemeinden in der

Weise, dass die Amtskörperschaft höchstens $^1/_3$ Prozent des steuerbaren Einkommens beanspruchen durfte. Innerhalb dieses Rahmens bemass sich im einzelnen Falle die zulässige Höhe nach der Höhe des Amtsschadens, verglichen mit dem Verhältnis des Betrags der staatlichen Kapital- usw. Steuer zu dem Betrag der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Was oben unter I, 2 über die Gemeindesteuerpflicht der Besoldungsgüter öffentlicher Diener dargelegt worden ist, galt auch hinsichtlich der Steuerpflicht gegenüber der Amtskörperschaft.

3) Schliesslich hatten die Amtskörperschaften eine Wandergewerbesteuer zu erheben, welche — abweichend von der unter (II) 1 erwähnten Besteuerung nicht unbedingt eine Amtsschadensumlage voraussetzte.

a. Diejenigen Personen, welche ein steuerpflichtiges Wandergewerbe betrieben, ohne in Württemberg einen Wohnsitz zu haben, hatten an die Amtskörperschaft desjenigen Bezirks, in welchem sie ihren Steuerschein lösten, eine Wandergewerbesteuer zu entrichten, deren Höhe abhängig war von der Höhe der Belastung der stehenden Gewerbe des Bezirks durch den Amtsschaden und den durchschnittlichen Gemeindeschaden.

b. Diejenigen Personen, welche ein steuerpflichtiges Wandergewerbe betrieben und eine staatliche Wandergewerbesteuer von wenigstens 5 ℳ entrichteten, hatten ausser der ordentlichen kommunalen Wandergewerbesteuer in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb ausdehnten, eine Abgabe an die Amtskörperschaft — Ausdehnungsabgabe — zu entrichten, welche den fünften Teil der ihnen angesetzten staatlichen Wandergewerbesteuer betrug.

Die Reform des württembergischen Kommunalsteuerwesens.

Wie schon bemerkt, war am 5. Juni 1901 zusammen mit den neuen Staatssteuergesetzentwürfen ein neuer Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften, erschienen.

Im Anschluss an den vorhergehenden Abschnitt erscheint es angezeigt, aus dem Entwurf zunächst das herauszugreifen,

womit in demselben die Notwendigkeit einer Reform des Kommunalsteuerwesens begründet wurde.

Danach trugen in Württemberg, soweit über Steuerdruck geklagt wurde, hauptsächlich die Gemeindesteuern, welche aus denselben Quellen wie die Staatssteuern geschöpft wurden, in ihrer Höhe diese oft um ein Vielfaches überstiegen, die Schuld hieran. Mit dem steten Steigen der Gemeindebedürfnisse wuchs auch fortwährend die Steuerlast und erreichte in vielen Gemeinden eine volkswirtschaftlich bedenkliche Höhe. Ebenso befand sich die Höhe des Steuerbedarfs der Amtskörperschaften in aufsteigender Bewegung.

Aus den dem Entwurf beigefügten Anlagen*) war ersichtlich, in welcher Weise die Höhe des Amts- und Gemeindeschadens seit 1831/32 gestiegen war. Nach denselben betrug die Steigerung bis zum Jahr 1895/96

beim Amtsschaden . . 518 %,
beim Gemeindeschaden 1135 %,
bei beiden zusammen . 919 %,

während sie bei der Staatssteuer nur 220 % betrug.

Des weiteren geht aus dieser Anlage hervor, dass für das ganze Land der Amts- und Gemeindeschaden

im Jahr 1831/32 nur . . 45,9 %
im Jahr 1895/96 dagegen 191,6 %

der Staatssteuer betragen, also um 145,7 % der letzteren zugenommen hatte.

Während im Jahr 1895/96 der Amtsschaden 37,8 %, der Gemeindeschaden 153,8 % und beide zusammen 191,6 % der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer betrugen, war das Verhältnis sämtlicher Amts- und Gemeindesteuern (Amts- und Gemeindeschaden, besondere Umlagen, z. B. Schulkosten, Kapital-, Dienst- und Berufseinkommensteuern) zu den entsprechenden Staatssteuern ein wesentlich anderes.

Wie ferner aus den Anlagen zu ersehen war, betrugen die im Jahr 1895/96 zur Erhebung kommenden direkten Steuern und Umlagen für

*) Ein Auszug aus den Anlagen befindet sich am Ende dieses Abschnitts

den Staat . . . . . 16174632 ℳ,
die Amtskörperschaften 3950283 ℳ,
die Gemeinden . . . 16184480 ℳ,
zusammen 36309395 ℳ.

Es trafen also auf die gesamten Ertrags- und Einkommensteuern — ohne die fingierten Staatssteuern — 24 % Amtskörperschafts- und 100 % Gemeindesteuern, zusammen 124 % Körperschaftssteuern.

War hienach schon die durchschnittliche Belastung mit Körperschaftssteuern eine sehr grosse, so war bei der Ungleichheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken und Gemeinden die tatsächliche Belastung vielfach eine noch viel bedeutendere.

Es betrugen die Amtskörperschaftssteuern gegenüber den Staatssteuern in

9	Bezirken	10—20 %
13	„	21—30 „
17	„	31—40 „
16	„	41—50 „
5	„	51—60 „
3	„	61—64 „

die Gemeindesteuern in

1	Oberamtsbezirk	(Nürtingen) . .	33 %
1	„	(Leonberg) . . .	57 „
4	„	. . . . .	61—70 „
6	„	. . . . .	71—80 „
11	„	. . . . .	81—90 „
6	„	. . . . .	91—100 „
6	„	. . . . .	101—110 „
9	„	. . . . .	111—120 „
6	„	. . . . .	121—130 „
3	„	. . . . .	131—140 „
4	„	. . . . .	141—150 „
4	„	. . . . .	151—160 „
1	„	(Neuenbürg) . .	170 „
1	„	(Münsingen) . .	179 „
1	„	(Gaildorf) . . .	194 „

und die Amts- und Gemeindesteuern zusammen in

1	Oberamtsbezirk	(Nürtingen) . .	76 %
4	„	. . . . .	81—90 „
2	„	. . . . .	91—100 „
7	„	. . . . .	101—110 „
5	„	. . . . .	111—120 „
4	„	. . . . .	121—130 „
11	„	. . . . .	131—140 „
3	„	. . . . .	141—150 „
4	„	. . . . .	151—160 „
11	„	. . . . .	161—170 „
5	„	. . . . .	171—180 „
1	„	. . . . .	191—200 „
1	„	. . . . .	201—210 „
3	„	. . . . .	211—220 „
1	„	(Welzheim) . .	222 „
1	„	(Gaildorf) . . .	255 „

Noch weit grössere Abweichungen von dem Landesdurchschnitt ergaben sich bei den einzelnen Gemeinden. Es betrugen die Gemeindesteuern im Verhältnis zu den Staatssteuern in

115	Gemeinden	. . . . .	0 %
133	„	. . . . .	0,1—50 „
425	„	. . . . .	51—100 „
889	„	. . . . .	101—200 „
287	„	. . . . .	201—300 „
49	„	. . . . .	301—400 „
7	„	. . . . .	401—500 „
3	„	. . . . .	501—600 „
2	„	. . . . .	601—700 „
1	„	(Rothensol, O.A. Neuenbürg)	701—800 „
1911			

Die Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern aus Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, welche in den vorstehenden Angaben inbegriffen sind, betrugen

im Jahr 1895/96 . . . . 1321153 ℳ

gegenüber einem Betrag

im Jahr	1868/69	von . . .	387601 ℳ
„ „	1877/78	„ . . .	787366 „
„ „	1890/91	„ . . .	1138507 „

Da die Höhe der bezüglichen körperschaftlichen Steuern im Gegensatz zu der Besteuerung des Ertrags von Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben gesetzlich fixiert war, so rührte die aus vorstehenden Zahlen ersichtliche Erhöhung in der Hauptsache von einer Vermehrung des steuerbaren Einkommens und davon her, dass nach und nach immer mehr Gemeinden eine Gemeindeschadensumlage und infolgedessen auch eine Besteuerung jenes Einkommens eintreten lassen mussten, nicht aber von einer mit der fortschreitenden Steigerung des Steuerbedürfnisses der Gemeinden Schritt haltenden stärkeren Inanspruchnahme dieses Einkommens.

Es blieb ja nun allerdings diese Steigerung des Ertrags der kommunalen Kapital- und Diensteinkommensteuer von 1890/91 bis 1895/96 hinter der Zunahme des Amts- und Gemeindeschadens während dieses Zeitraums nur um 1 % (16 gegen 17) zurück, es war aber von Haus aus der Anteil der erstgenannten Steuern an dem Gesamtertrag der kommunalen Ertrags- und Einkommensteuern ein nur geringer, wie er sich denn auch im Jahr 1895/96 auf nur 6 % von 20134763 ℳ belief.

Von diesem durchschnittlichen Anteil bestanden nun aber auch wieder in den einzelnen Gemeinden die weitgehendsten Abweichungen. Im Jahr 1889/90 hatten von sämtlichen Gemeinden des Landes:

725 = 37,9 % ein steuerbares Dienst- und Berufseinkommen von nicht mehr

				als 1000 ℳ
496	= 26 %	von	über	1000—2000 ℳ
379	= 19,8 „	„	„	2000—5000 „
137	= 7,2 „	„	„	5000—10000 „
66	= 3,4 „	„	„	10000—20000 „
59	= 3,1 „	„	„	20000—50000 „
23	= 1,2 „	„	„	50000—100000 „
11	= 0,6 „	„	„	100000—200000 „
15	= 0,8 „	„	„	200000 „

Für mehr als die Hälfte sämtlicher Gemeinden war hienach die Besteuerung des Dienst- und Berufseinkommens so gut wie belanglos.

Anders war dagegen das Verhältnis bei der Besteuerung des Kapitaleinkommens. Es hatten im Jahr 1889/90 von sämtlichen Gemeinden

39	=	2 %	ein steuerbares Kapitaleinkommen bis zu	1 000 ℳ
114	=	6 „	von über	1 000—2 000 „
364	=	19,1 „	„ „ „	2 000—5 000 „
492	=	25,7 „	„ „ „	5 000—10 000 „
480	=	25,1 „	„ „ „	10 000—20 000 „
280	=	14,7 „	„ „ „	20 000—50 000 „
61	=	3,2 „	„ „ „	50 000—100 000 „
41	=	2,1 „	„ „ „	100 000—200 000 „
40	=	2,1 „	„ „ „	200 000 „

Welche Gemeinden es hauptsächlich waren, für welche die Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommensteuer grössere Bedeutung hatte, geht aus Nachstehendem hervor:

Der den Gemeinden zufallende Gesamtbetrag an diesen Steuern belief sich im Jahr 1895/96 auf 1 053 923 ℳ, hievon entfiel schon mehr als die Hälfte auf die drei grössten Städte des Landes und zwar auf

Stuttgart	481 434 ℳ	= 45,6 %
Ulm	34 228 „	= 3,2 „
Heilbronn . . .	33 428 „	= 3,1 „
zusammen	549 090 „	= 51,9 %.

Demnächst kamen die 17 Städte: Cannstatt mit 20 413 ℳ, Ludwigsburg mit 19 099 ℳ, Tübingen mit 18 241 ℳ, Reutlingen mit 14 649 ℳ, Esslingen mit 14 438 ℳ, Biberach mit 10 232 ℳ, Ravensburg mit 9 364 ℳ, Göppingen mit 8 985 ℳ, Gmünd mit 8 854 ℳ, Rottweil mit 7 771 ℳ, Hall mit 7 660 ℳ, Tuttlingen mit 7 123 ℳ, Heidenheim mit 7 031 ℳ, Ellwangen mit 5 665 ℳ, Geislingen mit 4 550 ℳ, Kirchheim mit 4 541 ℳ und Rottenburg mit 4 227 ℳ, zusammen 162 843 ℳ = 15,4 %.

In diesen 20 Stadtgemeinden waren hienach 67 % oder ⅔ des gesamten damaligen steuerbaren Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens zu suchen, während sich die restlichen 33 % auf die übrigen 1891 Gemeinden zersplitterten.

Aus diesen Angaben ist zu ersehen, dass die kommunale Steuerlast hauptsächlich, und in den meisten Gemeinden beinahe ausschliesslich, auf Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben lag. Dass hiedurch ein vielfach fast unerträglicher Zustand bestand, der nicht nur auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden lähmend wirkte, sondern auch das wirtschaftliche Fortkommen der Angehörigen derselben bedroht war, bedarf angesichts der angegebenen Höhe der Inanspruchnahme dieser Steuerobjekte keines weiteren Beweises.

Einer stärkeren Heranziehung des Kapital- und Berufseinkommens zur Kommunalbesteuerung stand jedoch hindernd im Wege, dass das Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen durch den Staat bereits so hoch besteuert war, dass eine Erhöhung steuerpolitisch als unmöglich anzusehen war, sodann dass der Staat seine bezügliche Steuer wegen Mangels anderweitiger Deckung nicht ermässigen konnte. Dem auf Eröffnung weiterer Steuerquellen für die Kommunalbesteuerung gerichteten Bestreben dagegen wurde dadurch einigermassen Rechnung getragen, dass die Möglichkeit geschaffen wurde, die Höhe der Gemeindeschadensumlage durch Erhebung von Verbrauchsabgaben und von Zuschlägen zur Hundeabgabe und Liegenschaftsaccise zu ermässigen; allein für weitaus die meisten Gemeinden waren diese Aushilfsmittel entweder gar nicht zu gebrauchen oder unzureichend.

Uebersicht

über

die Staats-, Amts- und Gemeindesteuern von Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben in den Jahren 1831/32, 1843/44, 1868/69, 1877/78, 1890/91 und 1895/96.

Jahr	Es haben betragen				In % der Staatssteuer haben betragen		
	die Staatssteuern	Körperschaftssteuern					
		Amtsschaden	Gemeindeschaden	zusammen	Amtsschaden	Gemeindeschaden	beide zusammen
1831/32	4 419 373	709 995	1 318 337	2 028 332	16,1	29,8	45,9
1843/44	3 397 945	767 112	2 215 182	2 982 294	22,6	65,2	87,8
1868/69	5 657 143	1 017 908	4 633 930	5 651 838	18,0	81,9	99,9
1877/78	8 822 134	1 873 270	10 105 628	11 078 898	21,23	114,55	135,78
1890/91	8 370 292	3 082 437	12 794 000	15 876 437	36,8	152,8	189,6
1895/96	9 729 858	3 683 042	14 968 520	18 651 562	37,8	153,8	191,6

Vergleichung der Summe

aller direkten Steuern in den Jahren 1890/91 und 1895/96.

Steuerjahr	A. Staatssteuern								B. Gemeindesteuern				C. Amtskörperschaftssteuern			Hauptsumme aller zur Erhebung gekommenen direkten Steuern (cf. Spalte 9, 13, 16)
	I. Von Grundeigentum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben					II. Vom Kapital- und Renteneinkommen	III. Vom Dienst- und Berufseinkommen	Gesamtsumme	I. Gemeindeschaden (umgelegt auf Grundeigentum und Gefälle, Gebäude und Gewerbe nach dem gewöhnlichen Umlagefuss)	II. Besondere Umlagen (z. B. Schulkostenumlagen	III. Vom Kapital- u. Renten-, Dienst- und Berufseinkommen	Gesamtsumme	I. Amtsschaden	II. Vom Kapital- u. Renten-, Dienst- und Berufseinkommen	Gesamtsumme	
	Grundeigentum	Gefällen	Gebäuden	Gewerben	Summe I											
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1890/91	3 257 490	71 859	2 136 112	2 646 634	8 112 095	3 859 736	1 272 454	13 244 285	12 794 000	177 406	899 823	13 871 229	3 082 437	238 684	3 321 121	30 436 635
1895/96	3 622 516	72 473	2 613 945	3 420 924	9 729 858	4 767 121	1 677 653	16 174 632	14 968 520	162 048	1 053 912	16 184 480	3 683 042	267 241	3 950 283	36 309 395
Zuwachs in 5 Jahren	365 026	614	477 833	774 290	1 617 763	907 385	405 199	2 930 347	2 174 520	—	154 089	2 313 251	600 605	28 557	629 162	5 872 760
Abgang in gleicher Zeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 358	—	—	—	—	—	—

Ueber

über die derzeitige und künftige Aufbringung des Amts- und Gemeindesteuer der Steuerreform-Entwürfe

Nr.	Gemeinde	Gegenwärtig: Katastersumme				Gegenwärtig: Kommunale Ertragssteuern				Gegenwärtig: Kapital- und einkommen der		Gegenwärtig: Dienststeuer	Gegenwärtig: Gesamtbetrag derkommunalen Steuern Sp. 9 und 13	Künftig: Katastersumme				Künftig: Gemeinde-		Künftig: Gemeinde-Kapitalsteuer	Künftig: Gemeinde-Einkommensteuer	Künftig: Gesamtbetrag der Gemeindesteuern Sp. 19, 21 u. 22	Die Inanspruchnahme der Ertragskataster in %	
		Grund und Gefälle	Gebäude	Gewerbe	zusammen	Amtsschadensbetreff	Gemeindeschaden	zusammen	% der Kataster	Amtskörperschaft	Gemeinde	zusammen		Grund und Gefälle	Gebäude	Gewerbe	zusammen	Umlage	% der Kataster				steigt	fällt
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		M.	M.	M.	um	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20	21.	22.	23.	24.	25.
1.	Willsbach OA. Weinsberg	75 769	22 695	13 216	111 680	3 210	6 000	9 210	8,246	98	197	295	9 505	75 769	22 695	4 670	103 134	8 351	8,097	226	928	9 505	—	0,149
2.	Oeschelbronn OA. Herrenberg	77 131	25 890	6 880	109 901	2 656	9 100	11 756	10,697	114	229	343	12 099	77 131	25 890	930	103 951	10 716	10,309	323	1 060	12 099	—	0,388
3.	Wiesenbach OA. Gerabronn	80 331	26 328	11 433	118 092	1 914	6 876	8 790	7,443	106	211	317	9 107	80 331	26 328	3 730	110 389	7 683	6,96	287	1 137	9 107	—	0,483
4.	Ingerkingen OA. Biberach	41 272	23 697	5 109	70 078	745	7 000	7 745	11,052	—	80	80	7 825	41 272	23 697	1 091	66 060	7 168	10,851	69	588	7 825	—	0,201
5.	Baltmannsweiler OA. Schorndorf	31 490	7 527	1 741	40 758	924	4 500	5 424	13,307	21	41	62	5 486	31 490	7 527	520	39 537	5 092	12,879	13	381	5 486	—	0,428
6	Leidringen OA. Sulz	52 044	17 994	4 745	74 783	2 136	3 500	5 636	7,536	30	59	89	5 725	52 044	17 994	806	70 844	5 233	7,387	72	420	5 725	—	0,149
7.	Salach OA. Göppingen (ohne die Teilgemeinden Bärenbach und Stauffeneck)	29 834	54 324	274 022	358 180	4 749	15 226	19 975	5,576	268	53	805	20 780	29 834	54 324	216 975	301 133	14 428	4,788	482	5 870 (=1,38%)	20 780	—	0,788
8.	Maulbronn (ohne die Teilgemeinde Elfinger Hof)	35 345	27 942	66 535	129 822	2 285	7 500	9 785	7,537	307	613	920	10 705	35 345	27 942	18 675	81 962	6 950	8,479	535	3 220	10 705	0,942	—
9.	Isny OA. Wangen	29 885	96 594	187 595	314 074	3 176	17 000	20 176	6,423	—	2 148	2 148	22 324	29 885	96 594	92 475	218 954	12 318	5,625	1 776	8 230 (=1,8%)	22 324	—	0,798
10.	Künzelsau	43 865	85 636	221 735	351 236	6 950	20 000	26 950	7,672	1 462	2 923	4 385	31 335	43 865	85 636	92 017	221 518	16 845	7,604	3 767	10 723	31 335	—	0,068

sicht

bedarfs derjenigen Gemeinden, in welchen Probeveranlagungen nach Massgabe vorgenommen worden sind.

Der Kommunalsteuergesetzentwurf.

In der Hauptsache war der Kommunalsteuergesetzentwurf, *) kurz gesagt, ein Anpassungsgesetz, d. h. er beschränkte sich darauf, unter wesentlicher Beibehaltung der seitherigen Grundlagen des Gemeindesteuersystems dasselbe in Einklang mit dem durch Einfügung der allgemeinen Einkommensteuer als staatlicher Hauptsteuer veränderten Staatssteuersystem zu bringen.

Der Entwurf zerfiel in zwei Hauptabschnitte. Der erste ordnete die Besteuerungsrechte der Gemeinden, der zweite diejenigen der Amtskörperschaften und ein dritter enthielt Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Die einzelnen Steuern, deren Erhebung den Gemeinden zukommen sollten (Art. 4) waren im wesentlichen dieselben, welche bis dahin schon bestanden, nämlich die Steuern von Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben, die Kapitalsteuer, die Wohnsteuer, die Grundstücksumsatzsteuer, die Verbrauchsabgaben und die Hundeabgabe; neu vorgeschlagen war der Zuschlag zur staatlichen Einkommensteuer, die Verbrauchsabgabe von Elektrizität, der Zuschlag zur Grundsteuer für Bauplätze und zur Gewerbesteuer für Warenhäuser, Grossbazare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte, sowie die Lustbarkeitsabgaben. Ferner sollte den Gemeinden die Hundesteuer, an welcher sie bis dahin nur einen Anteil hatten, ganz überlassen werden. Mit Einführung der Gemeindeeinkommensteuer sollte natürlich der seitherige Zuschlag zur Dienst- und Berufseinkommensteuer in Wegfall kommen. Im einzelnen bestimmte der Entwurf hiezu: Die Hundeabgabe muss im Betrag von 8 ℳ in allen Gemeinden erhoben werden, welche eine Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe haben; eine Gemeindeeinkommensteuer darf erhoben werden, wenn und insolange die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mehr als 2 % der Katastersummen beträgt, und sie muss in der gesetzlich zulässigen Höhe erhoben werden, insolange die Umlage auf die Ertragskataster mehr als 8 % beträgt. Wohnsteuer, Verbrauchsabgaben, Umsatzsteuerzuschlag und Lustbarkeitsabgaben können nur erhoben werden, wenn gleichzeitig von der Gemeinde eine Umlage

*) s. Anhang.

auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe von mehr als 2 bezw. 4 % gemacht wird.

Beratung des Gesetzentwurfs in der Kammer der Abgeordneten.

Im grossen und ganzen ging der Entwurf unverändert aus den Kommissionsberatungen der Abgeordnetenkammer hervor; nur folgende wesentliche Änderungen sind zu erwähnen:

Art. 13, Bauplatzsteuer, wurde mit einem Zusatz angenommen, nach welchem die Zuschläge zurückgefordert werden könnten, wenn ein Grundstück infolge des Ortsbauplans die Eigenschaft als Bauplatz verliere. Die Vorausbelastung der Ertragskataster mit 2 % als Bedingung der Erhebung einer Gemeindeeinkommensteuer (Art. 22) sollte nach dem Kommissionsbeschluss gestrichen werden. Bei der Wohnsteuer (Art. 34) beantragte die Kommission den Höchstsatz mit 4 ℳ zu streichen.

Die Erhebung sollte nach ihrem Beschluss noch mehr erschwert und befristet werden. Bei der Warenhaussteuer und den Lustbarkeitsabgaben beantragte die Kommission Ablehnung.

Solchergestalt gelangte der Entwurf erstmals am 3. Juli 1902 vor das Plenum der Abgeordnetenkammer.

Hier entspann sich zunächst über Art. 6 des Entwurfs eine grössere Debatte. Nach diesem sollten, soweit es die Interessen der Gemeinden nicht ernstlich gefährde, die Ausnahmen von der Steuerpflicht für das Steuergebiet, des Staats und das der Gemeinden übereinstimmen. Danach sollten von der Gemeindeumlage befreit sein: Die in der Krondodation begriffenen Schlösser samt den dazu gehörigen Gärten und Anlagen, ferner der Betrieb der staatlichen Verkehrsanstalten (Staatseisenbahnen, Posten und Telegraphen, Bodenseedampfschiffahrt).

Hiezu lagen Eingaben mehrerer Gemeinden vor, in denen um Aufhebung der seitherigen Befreiung der staatlichen Strafanstalten, Irrenanstalten (bezüglich ihres Gewerbebetriebs) von der Gemeindegewerbesteuer gebeten wurde, ferner solche, die die staatlichen Eisenbahnwerkstätten gemeindegewerbesteuerpflichtig machen wollten. Weiter wurde in einer der Bodenseegemeinde Friedrichshafen um Belassung der seitherigen Gemeindegewerbesteuerpflichtigkeit der staatlichen Bodenseedampf-

schiffahrt gebeten. Nebenbei bemerkt sei, dass die Einnahmen Friedrichshafens aus diesem Objekt 1 000 ℳ jährlich betragen hatten.

Ein Antrag im Sinne dieser letzteren Eingabe wurde hauptsächlich aus Gründen der Konsequenz abgelehnt, da eine derartige Bestimmung auf die weiteren Bodenseegemeinden hätte ausgedehnt werden müssen, die jedoch nur Schiffsanlegestellen sind. Auch ein Antrag, der die Steuerpflichtigmachung der staatlichen Strafanstalten zum Gegenstand hatte, fand Ablehnung. Es sprachen sich überhaupt nur die Abgeordneten der betreffenden Bezirke im Sinne dieser Eingaben aus.

Bei Art. 7, der die Gemeinden berechtigen wollte, aus besonderen Gründen zur Förderung öffentlicher Interessen zeitliche Befreiungen von der Gemeindeumlage oder Verminderung der Beitragspflicht auf die Dauer von höchstens 20 Jahren zu verwilligen, wurde geltend gemacht, dass die zeitliche Steuerbefreiung bis dahin meistens industriellen Unternehmungen gewährt worden sei, die hievon ihre Niederlassung im Gemeindebezirk abhängig gemacht hatten. Von anderer Seite wurde auf die Beschränkung der Gemeindeautonomie hingewiesen, die in dieser Zeitgrenze liege. Der Kommissionsantrag, statt 20 Jahre zu setzen 10 Jahre, wurde angenommen, ein Antrag, für gemeinnützige Baugesellschaften und ähnliche Unternehmungen die Grenze der Steuerbefreiung auf 20 Jahre festzusetzen, abgelehnt.

Die folgenden Artikel waren rasch erledigt, erst der Art. 13, der von der neu einzuführenden Bauplatzsteuer handelt, gab zu längeren Erörterungen Anlass.

Eingaben in ablehnendem Sinne lagen hiezu vor von dem Güterbesitzerverein Stuttgart, sowie der Gartenbaugesellschaft Flora. Für die Erhebung einer „Wert- und Zuwachssteuer“ traten in einer Eingabe die evangelischen Arbeitervereine Württembergs ein.

Die Bedenken der Kommission gegen eine Bauplatzsteuer gingen hauptsächlich dahin, dass die Städte weit hinausgreifende Stadterweiterungspläne aufstellten und so einer Menge Grundstücke die Eigenschaft als Bauplätze verleihen würden, während ihre tatsächliche Überbauung vielleicht erst in einer entfernten Zeit eintreten könnte, ein Einwand, dem die Tatsache gegenüber

gestellt würde, dass die Stadterweiterungspläne noch keine genehmigten Ortsbaupläne seien und nach dem Entwurf für die Steuer nur Grundstücke in Betracht kommen sollten, die sich an eine genehmigte Baulinie anschlössen. Schliesslich beschloss die Kommission die Hinzufügung des Abs. 4, nach dem die für ein Grundstück bezahlten Zuschläge, wenn dasselbe seine Eigenschaft als Bauplatz verliert, zurückgefordert werden können.

Im Plenum zeigte sich allerseits Bereitwilligkeit, den Grundstücksspekulationsgewinn zu fassen, jedoch gingen die Ansichten über das Wie weit auseinander. Auch wurde bezweifelt, ob die Steuer grosse Erträgnisse liefern werde. Ferner wurde auf die Interessenstreite verwiesen, die sich wegen der Bauplatzsteuer auf den Rathäusern abspielen würden. Ein Antrag der Volkspartei, nach dem unter der Bezeichnung „Bauplatz“ nicht durchweg alle unbebauten, an der Baulinie liegenden Grundstücke verstanden, vielmehr die von Landwirten, Weingärtnern, Gemüsegärtnern, Kunst- und Handelsgärtnern bewirtschafteten Grundstücke ausgenommen werden sollten, wurde abgelehnt. Seitens der Sozialdemokraten wurde die Steuer mit Hinweis auf das in ihr liegende wohnungspolitische Moment warm befürwortet, auch allerdings ganz vereinzelt, der Gedanke einer allgemeinen Wertzuwachssteuer ausgesprochen. Nach lebhafter Debatte wurde der Artikel mit nur redaktionellen Änderungen und unter Hinzufügung des von der Kommission beschlossenen Abs. 4 angenommen.

Der nächste vielumstrittene Artikel war Art. 14, der die neu einzuführende Warenhaussteuer betraf.

Zu diesem Artikel, in dem die Warenhaussteuer fakultativ gedacht war, lag eine grosse Anzahl von Eingaben aus den Kreisen der Kleingewerbetreibenden Württembergs vor, in welchen sämtlich um Einführung dieser Steuer gebeten wurde.

Während die Kommission Ablehnung des Artikels beantragte, wurde er im Plenum nach längerer Debatte angenommen und zwar mit der Änderung, dass die Erhebung der Warenhaussteuer für alle Gemeinden obligatorisch sein sollte. Der diesbezügliche Zentrumsantrag wurde mit 43 gegen 34 Stimmen angenommen. Es sei hiebei bemerkt, dass das Zentrum schon im Jahr 1900 einen Antrag auf Einführung einer obligatorischen Warenhaussteuer gestellt hatte, der jedoch Stimmengleichheit erzielte und

mit Stichentscheid fiel. Zur Begründung des zuletzt angenommenen Antrags wurde unter anderem geltend gemacht, der Steuerausfall, der durch Untergang der vielen Kleingewerbetreibenden verursacht werde, solle durch die Grossbazare wieder eingebracht werden. Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb biete nicht genügenden Schutz gegenüber der ungewöhnlichen, häufig illoyalen Art des Geschäftsbetriebs der Warenhäuser. Andererseits gaben die Freunde der Warenhaussteuer auch zu, dass man in dieser Steuer eine Beschränkung der Gewerbefreiheit finden könne. Auch die schädliche gegenseitige Konkurrenz der allzuvielen Kleingewerbetreibenden wurde zugegeben, sowie der genossenschaftlichen Selbsthilfe Erwähnung getan. Vom Regierungstisch aus wurde die Befürchtung ausgesprochen, wenn Württemberg allein die Warenhaussteuer nicht habe, sich die Warenhäuser hier besonders zahlreich niederlassen würden. Die Gegner der Warenhaussteuer (hauptsächlich Volkspartei und sozialdemokratische Partei) führten natürlich die allgemein bekannten Gründe an, die gegen eine solche Sondersteuer sprechen; jedoch vergebens, der Antrag auf Einführung der obligatorischen Warenhaussteuer wurde, wie schon bemerkt, mit kleiner Majorität zum Beschluss erhoben.

Als der wichtigste Punkt des Kommunalsteuergesetzentwurfs ist wohl der Art. 22, betreffend die Gemeindeeinkommensteuer zu betrachten. Die II. Kammer kam zwar verhältnismässig rasch zu einem Beschluss über den Artikel; in den Verhandlungen beider Häuser dagegen sollte sich, wie später zu ersehen ist, dieser Artikel zu einem das ganze Reformwerk gefährdenden Streitpunkt gestalten.

Nach dem Gesetzentwurf der Regierung räumte dieser Artikel den Gemeinden das Recht ein, eine Gemeindeeinkommensteuer zu erheben und zwar in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Einkommensteuer. Dieses Recht sollte jedoch davon abhängig sein, dass gleichzeitig eine Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe von mehr als 2 % der bezüglichen Katastersummen stattfinde. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 8 % letzterer Umlage sollten die Gemeinden zur Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer verpflichtet sein.

Die Kammer der Abgeordneten nahm den Artikel in folgender Fassung an:

„Diejenigen Gemeinden, welche zu einer Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe genötigt sind, haben gleichzeitig auch eine Gemeindeeinkommensteuer zu erheben usw.“

Erst wurde bei Beratung des Artikels der von dem Abgeordneten Gröber (Zentrum) gestellte, mit dem Wortlaut des obigen Beschlusses übereinstimmende Antrag durch den Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt, vielmehr der Antrag der Kommission angenommen, wonach zwar die Vorausbelastung von 2 % fallen, dagegen die Gemeinde zur Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer nur berechtigt, nicht aber verpflichtet sein sollte. Als nun aber im Fortschritt der Beratung die Bestimmungen über die Wohnsteuer (Art. 34) an die Kommisson zurückverwiesen wurden, sah diese, da sie zu dem Antrag kam, die Wohnsteuer durch eine besondere, niederste Stufe der Gemeindeeinkommensteuer, welcher die von der Gemeindeeinkommensteuer befreiten selbständigen Einwohner angehört hätten, zu ersetzen, sich genötigt, auf den Art. 22 zurückzukommen und hiebei den Antrag Gröber wieder aufzugreifen.

Bei der Beratung dieser Kommissionsanträge wurde zuerst über den Antrag zu Art. 22 abgestimmt und zunächst der Antrag Gröber angenommen, dann aber der hinsichtlich der Einführung einer Gemeindeeinkommenergänzungssteuer gestellte Kommissionsantrag, der allein den Rückgriff auf Art. 22 veranlasst hatte, abgelehnt.

Ein Gegenstand heftiger Anfechtung wurde der Art. 34 bezw. die Wohnsteuer, indem gegen dieselbe insbesondere die gegen die Erhebung von Kopfsteuern sprechenden allgemeinen Gründe geltend gemacht wurden, während sie andrerseits, auch namentlich unter Hinweis auf das Bedürfnis der ländlichen Gemeinden, entschiedene Verteidiger fand. Von gegnerischer Seite wurde für den Fall der Annahme der Steuer auch deren progressive Gestaltung vorgeschlagen. Nachdem hinsichtlich des Einflusses der in dem Entwurf vorgesehenen Einschränkung der Wohnsteuer auf das Gemeindewahlrecht im Laufe der Debatte sich Zweifel ergeben hatten, wurde der Abschnitt über die Wohnsteuer an die Kommission, welche die Bemessung der Steuer auf den Ein-

heitsbetrag von 2 ℳ für Männer, 1 ℳ für Frauen vorgeschlagen hatte, zurückverwiesen. Bei der wiederholten Beratung verliess nun die Kommission ihren früheren Standpunkt und beschloss die Beseitigung der Wohnsteuer und damit die Streichung der Art. 34—37, dagegen neben obligatorischer Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer in allen Gemeinden mit Gemeindeumlage als Ersatz hiefür einen neuen Art. 24a vorzuschlagen, wonach von allen Personen, welche unter das Existenzminimum fallen, eine Gemeindeeinkommensteuer sollte erhoben werden dürfen, und zugleich bestimmt war, welche Personen als solche, die auf selbständige Rechnung leben, anzusehen seien. Hiedurch sollte auch Bedenken, die dagegen beständen, dass Leute, die gar nichts für die Gemeinde leisten, in ihr wahlberechtigt wären, vorgebeugt werden. Im Plenum wurde aber dieser Antrag abgelehnt und ein solcher angenommen, welcher die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung einer Wohnsteuer aufrecht erhielt, letztere jedoch für alle Gemeinden auf den Einheitssatz von 2 ℳ (bezw. Frauen 1 ℳ) beschränkte und aussprach, dass das Recht zur Erhebung der Wohnsteuer insolange ruhe, als die Gemeindeumlage nicht wenigstens 2 % betrage, nicht aber die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte.

Weiterhin war es Art. 38, der zu vielfachen Erörterungen Anlass gab. Dieser betrifft die Verbrauchsabgaben. Schon die Kommission hatte hiezu beantragt, die Abgabe von Fleisch nur unter der besonderen Voraussetzung, dass die Gemeindeumlage mehr als 6 % der Kataster betrüge und nur bis zum 31. März 1909 zuzulassen, auch den Gemeinden, welche auf einen Fortbezug der Fleischabgabe verzichteten, insolange als ihre Gemeindeumlage mehr als 8 % betrüge, die Berechtigung zur Erhebung einer Einkommensteuer in der Höhe von 55 % der staatlichen Einkommensteuer (s. Art. 23) einzuräumen. Bei der Plenarberatung wurde der schon in der Kommisson gestellte aber abgelehnte Antrag auf gänzliche Beseitigung der Verbrauchsabgaben wieder aufgenommen, ausserdem aber Beseitigung der auf die Fleischabgabe bezüglichen Bestimmungen und damit dieser Abgabe selbst, eventuell die Abkürzung des Endtermins für ihre Zulassung auf den 31. März 1907 beantragt. Alle diese Anträge wurden jedoch, derjenige auf Beseitigung der Verbrauchsabgaben mit 53 gegen 19, der auf Streichung der Fleischabgabe mit 41 gegen 31 Stimmen abgelehnt und schliesslich der schon genannte Kommissonsantrag angenommen.

Eine sehr wortreiche aber ziemlich harmlose Debatte entspann sich schliesslich über die unter Ziff. 8 fallenden Art. 55 ff., betreffend Lustbarkeitsabgaben.

Schon in der Kommission hatte dieser Vorschlag des Entwurfs keinen Anklang gefunden, sie stellte vielmehr den Antrag auf Streichung der Lustbarkeitsabgaben, ohne dass im Bericht hierüber etwas anderes bemerkt wäre, als dass diese Steuer als eine Steuer auf das Vergnügen des Volks d. h. als eine Erschwerung dieses Vergnügens unsympathisch sei. Auch im Plenum erhob sich keine Stimme für diese Abgaben, vielmehr wurde die Frage aufgeworfen, was überhaupt unter Luxus zu verstehen sei. Dagegen wurde von dem Abgeordneten Egger (Zentrum) ein aus guten Gründen abgelehnter Antrag auf Einführung einer Fahrradsteuer gestellt; ferner beantragten die Abgeordneten Gröber und Genossen (Zentrum), der Staatsregierung gegenüber die Bereitwilligkeit auszusprechen, einer Ergänzung des Gesetzentwurfs zuzustimmen, welche den Gemeinden die Befugnis einräume, den Besitz der ausschliesslich dem Luxus dienenden Gebrauchsgegenstände einer Gemeindebesteuerung zu unterwerfen, mit der Massgabe, dass die näheren Bestimmungen ministerieller Genehmigung bedürfen sollten. Dieser letztere Antrag fand jedoch ausserhalb des Zentrums keine Anhänger, vielmehr wurde gegen ihn eingewendet, dass ein derartiger Beschluss eine ungünstige Wirkung auf die Industrie und das Erwerbsleben zur Folge hätte, dass die einer Luxussteuer zu unterwerfenden Gegenstände schwer zu umgrenzen wären und der Ertrag einer solchen Steuer abgesehen von einigen Städten ein geringer sein würde. Demgemäss wurden diese Anträge abgelehnt und dem Kommissionsantrag auf Streichung sämtlicher betreffender Artikel beigetreten.

Bei der erstmaligen Schlussabstimmung über den ganzen Entwurf (4. Juli 1902) nahm die Abgeordnetenkammer denselben mit den beschlossenen Abänderungen mit 64 gegen 9 Stimmen an. Die sozialdemokratische Fraktion stimmte geschlossen gegen den Entwurf und zwar mit folgendender Begründung:

Von den Voraussetzungen, von welchen die sozialdemo-

kratische Fraktion bei der Gemeindesteuerreform ausgeht, sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht nur eine ganze Reihe unerfüllt geblieben, sondern es sind sogar neue Bestimmungen in diesem Gesetzentwurf aufgenommen worden, welche nach unserer Auffassung einer zeitgemässen Reform widersprechen.

Die Vorbrauchsabgaben auf Bier, Fleisch und Gas sind nicht nur nicht beseitigt, sondern es ist denselben eine neue Abgabe auf elektrische Kraft hinzugefügt worden.

Die prinzipiell verwerfliche Wohnsteuer wurde nicht beseitigt, endlich aber wurde dem Entwurf noch die Bestimmung über Besteuerung der Warenhäuser beigefügt.

Alle diese Bestimmungen widersprechen nach unserer Meinung dem Geist der Zeit, dem Reformbedürfnis auf steuerlichen Gebieten in so hohem Masse, dass wir uns nicht entschliessen können, diesem Entwurf unsere Zustimmung zu geben.

Verhandlungen zwischen beiden Kammern.

Über die Beratungen innerhalb der Kammer der Standesherren, an die der abgeänderte Entwurf zunächst gelangte, ist nicht viel bemerkenswertes zu sagen. Der Zusammensetzung dieses Hauses entsprechend, ergaben sich keinerlei Meinungsverschiedenheiten bezw. längere Debatten, vielmehr wurde den betreffenden Kommissionsanträgen mit Stimmeneinheit oder wenigstens mit überwiegender Majorität beigetreten.

Von Wichtigkeit ist dagegen eine Betrachtung der von den Beschlüssen der Abgeordnetenkammer abweichenden Beschlüsse der Kammer der Standesherren.

Hier ist zunächst Art. 13, die Bauplatzsteuer betreffend, zu nennen. Die Kammer der Standesherren wollte die Einführung dieser Steuer auf Gemeinden mit über 10000 Einwohnern beschränken und ausnahmsweise dieselbe in kleineren Gemeinden mit ministerieller Genehmigung zulassen; hinsichtlich der Steuerpflicht der für Hintergebäude geeigneten Bauplätze gab die I. Kammer dem Artikel eine präzisere Fassung; ferner wollte sie es der Steuerordnung überlassen, Bestimmungen dahin zu

treffen, dass für die Berechnung des steuerbaren Mehrwerts des Grundstücks an Stelle des $1^1/_2$fachen Betrags seines Grundsteuerkapitals ein höherer, jedoch nicht mehr als 3facher Betrag des letzteren zu treten habe. Den von der Abgeordnetenkammer hinzugefügten Absatz, wonach nur derjenige, welcher im Zeitpunkt der Abänderung des Ortsbauplans Eigentümer des Grundstücks wäre, die bezahlten Zuschläge zurückfordern könne, nahm die Kammer der Standesherren wiederum in präziserer Fassung an.

Diesen sämtlichen Beschlüssen trat die Kammer der Abgeordneten bei.

Bei Art. 14, Warenhaussteuer, beschloss die Kammer der Standesherren verschiedene Änderungen. Sie wollte die Warenhaussteuer nicht obligatorisch, sondern fakultativ eingeführt haben; die Steuer sollte vom Jahresumsatz und nicht auf die Bruttoeinnahme überhaupt erhoben werden; auch sollte der Zuschlag nicht progressiv gestaltet werden. Als Schwerpunkt der Meinungsverschiedenheit über diesen Artikel blieb die Frage, ob die Warenhaussteuer fakultativ oder obligatorisch eingeführt werden solle. Die erste Kammer glaubte die obligatorische Einführung zunächst aus dem Grunde ablehnen zu müssen, weil in anderen Staaten, die schon länger die Steuer eingeführt hatten, noch keine genügenden Erfahrungen über die Wirkung und den Wert dieser Steuer gemacht worden seien; es werde mit dieser Steuer erst ein Versuch gemacht und gerade weil sie den Charakter einer Versuchsteuer habe, so sei es vorsichtiger, sie zunächst fakultativ einzuführen. Die zweite Haupterwägung, warum die Kammer der Standesherren die obligatorische Einführung der Steuer ablehnen zu sollen glaubte, war die, dass sie sagte, die Warenhäuser könnten nur in der Anpassung an die örtlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden heraus richtig abgegrenzt, die Bedürfnisfrage könne auch nur aus den Verhältnissen der Gemeinden heraus richtig gelöst und verstanden werden, es sei deshalb korrekter, die Einführung der Steuer dem Ermessen der einzelnen Gemeinden anheimzustellen.

Die Kammer der Abgeordneten beharrte jedoch zunächst auf ihrem Beschluss, nämlich die Warenhaussteuer obligatorisch einzuführen.

Nicht ohne Bedeutung war ein von der Kammer der Standesherren eingefügter Artikel (33 a) betreffend Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen an die Wohngemeinden und zwar in einer Fassung, welche die Entscheidung über die Zuschussverpflichtung der Betriebsgemeinden in weitem Umfang von der sachlichen Beurteilung und dem Ermessen des Verwaltungsrichters abhängig machen sollte. Diese war mit Rücksicht auf den Vorgang Preussens*) sowie im Hinblick darauf gewählt worden, dass eine die vielgestaltige, hier in Betracht kommenden Verhältnisse in ihren Einzelheiten fixierenden und ihnen zugleich gebührend Rechnung tragende Formulierung sich kaum werde finden lassen. Die Kammer der Abgeordneten lehnte diesen Artikel, zu dem eine Eingabe in bejahendem Sinn von 18 Gemeinden vorlag, ab, indem zwar anerkannt wurde, dass der Bestimmung ein berechtigter Gedanke zu Grunde liege, jedoch die Formulierung eine unbefriedigende sei, welche zu vielfachen, schwer zu entscheidenden Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden führen müsste. Die Kammer der Standesherren beschloss hierauf, nicht weiter auf diesem Artikel zu beharren.

Bei Art. 38, Verbrauchsabgaben, strich die Kammer der Standesherren den vom anderen Hause beschlossenen Zusatz, wonach Gemeinden, die auf den Fortbezug der Fleischabgabe verzichteten, insolange die Inanspruchnahme des Grund-, Gebäude- und Gewerbekatasters für die Gemeinden mehr als acht Prozent betrüge, auf die Dauer der Verzichtleistung berechtigt sein sollten, die Einkommensteuer bis zur Höhe von fünfundfünfzig Prozent der Staatseinkommensteuer zu erheben. Diesem Beschluss trat die Kammer der Abgeordneten trotz eines Gegenantrags bei.

Bis hierher war also im grossen ganzen Einigkeit zwischen beiden Häusern erzielt worden, abgesehen jedoch von dem Art. 22, betreffend die Gemeindeeinkommensteuer, über den beiderseits grundsätzliche Meinungsverschiedenheit herrschte.

Wie bekannt, sollten nach dem ursprünglichen Entwurf die Gemeinden zur Erhebung einer Gemeindeeinkommensteuer nur dann berechtigt sein, insolange die Gemeindeumlage mehr als

*) § 53 des preussischen Kommunalabgabengesetzes.

2 % der Kataster betrüge. Bei einer Umlage von mehr als 8 % sollten die Gemeinden zur Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer in der gesetzlich zulässigen Höhe verpflichtet sein. Die Höhe war in Prozenten der Einheitssätze der staatlichen Einkommensteuer festgesetzt und sollte nach Art. 23 das 12½fache des über zwei vom Hundert hinausgehenden Prozentsatzes, in welchem Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster zur Gemeindeumlage herangezogen werden, betragen, jedoch für die Regel 50 % der Einheitssätze nicht überschreiten. Nach dem Beschluss der Abgeordnetenkammer sollten die Gemeinden zur Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sein. Die Kammer der Standesherren hingegen schränkte das Recht der Gemeinden zur Erhebung einer Gemeindeeinkommensteuer noch weiter ein, indem sie die im Entwurf vorgesehene Vorausbelastung der Kataster von 2 auf 6 % erhöhte und das Maximum der Gemeindeeinkommensteuer von 50 auf 25 % herabsetzte, auch die in Art. 23 für den Fall der Inanspruchnahme der Kataster mit mehr als 10 % Gemeindeumlage vorgesehene Erhöhung der Gemeindeeinkommensteuer über 50 % hinaus im Maximum auf 50 % beschränkte. Diesen Beschlüssen der Kammer der Standesherren lagen folgende Erwägungen zu Grunde.

Für die staatliche Besteuerung solle die Steuerzumessung nach der Leistungsfähigkeit vorwiegend zum massgebenden Besteuerungsprinzip erhoben werden. Dafür, dass die Staatssteuerreform diese Forderung in hohem, vielleicht zu weitgehendem Masse verwirkliche, rede die erhebliche Lastenverschiebung eine deutliche Sprache, welche sie nach den hierüber angestellten Berechnungen für die verschiedenen Berufs- und Erwerbsgruppen zur Folge haben würde. Die von der Einkommensteuer selbst beabsichtigte Mehrbelastung der grösseren Einkommen und der schuldenfreien Einkommen treffe gleichermassen alle Steuerpflichtigen ohne Unterschied ihrer speziellen Berufsstellung. Dazu kämen nun aber die weiteren Lastenverschiebungen, welche von der Umwandlung der staatlichen Ertragsteuern in Steuern zu dem ausschliesslichen Zweck der stärkeren Belastung des Besitzeinkommens zu gewärtigen seien. Nach dem staatlichen Steuerreformplan solle die Dienst- und Berufseinkommensteuer

als staatliche Ertragsteuer ganz in Wegfall kommen, also das gemeinsame Aufbringen der Steuerpflichtigen sämtlicher Berufs- und Erwerbsgruppen in der allgemeinen Ertragsteuer vom Dienst- und Berufseinkommen verwendet werden. Von dem Ertrag der neueingeführten allgemeinen Einkommensteuer mit rund 11 Millionen ℳ seien allein zu diesem Zweck 2,3 Millionen ℳ erforderlich. Es sei einleuchtend, dass dies absolut und relativ eine Erleichterung der seitherigen Einkommensteuerpflichtigen bedeute; denn mit ihrem Einkommen würden die übrigen Steuerkontribuenten nicht bloss wie jene zur allgemeinen Einkommensteuer herangezogen werden, sondern auch zu den Ertragsteuern mit ihrem vollen Einkommen steuerpflichtig bleiben. Die Wirkung der Staatssteuerreform bestehe also, abgesehen von Progression und Verschuldung, in einer erheblich stärkeren Belastung des fundierten Einkommens überhaupt. Nun werde aber weiter der staatliche Ertragsteuerfuss bei der Kapitalsteuer von 4,8 % auf rund 2 % herabgesetzt, also um nahezu 1 % mehr ermässigt als bei der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, welche von 3,9 % auf 2 % herabgesetzt werde. Von der staatlichen Mehrbelastung des fundierten Einkommens würden demzufolge wiederum die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuerpflichtigen in höherem Masse betroffen als die Kapitalsteuerpflichtigen, und unter den Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuerpflichtigen endlich infolge der Pauschalabzüge am Grund- und am Gewerbekataster vorzugsweise wiederum die Gebäudebesitzer. Diese Lastenverschiebungen stünden mit der Aufgabe der Kommunalsteuerreform in direktem Widerspruch. Was die letztere dringlich mache, sei nicht die zu geringe Belastung des Grundeigentums, der Gebäude und der Gewerbe für kommunale Zwecke, sondern im Gegenteil, wie allgemein anerkannt sei und von den betreffenden Berufskreisen schwer empfunden werde, die einseitige Überlastung dieser Einkommensquellen. Dieser Überlastung könne natürlich nicht dadurch abgeholfen werden, dass die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuerpflichtigen in der Form der allgemeinen Einkommensteuer erneut und progressiv noch einmal besteuert würden. Die gebotene Erleichterung könne bei der Gemeindebesteuerung vielmehr nur darin gesucht und gefunden werden, dass die Kapitalsteuerpflichtigen und die Diensteinkommensteuerpflichtigen zunächst für sich allein höher als seither von den kommunalen Ertragsteuern ergriffen würden; dieses Ziel lasse sich aber nur innerhalb des kommunalen Ertragsteuersystems und zwar durch entsprechende Erhöhung des für diese Steuerpflichtigen bis dahin auf 1 % beschränkten Ertragsteuerfusses erreichen. Unerlässliches Erfordernis hiefür sei, dass die seitherige Diensteinkommensteuer als ausschliesslich kommunale Ertragsteuer vom Einkommen aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen auch fernerhin beibehalten werde.

Grundsätzlich stehe auch der Reformplan der Regierung auf dem Boden dieser Anschauung mit der Auffassung, dass die Ertragsteuern wie seither auch ferner das Rückgrat der Gemeindebesteuerung bilden müssten. Ebenso bezeichneten die Motive des Kommunalsteuergesetzentwurfs es „als anzustrebendes Ziel der Steuerreform, dass, sobald die Verhältnisse des Staates es gestatten, die Ertragsteuern den Gemeinden ausschliesslich überlassen werden sollten.“ Damit stehe es aber in einem gewissen Widerspruch, wenn die Ertragsteuern vom Einkommen aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen jetzt auch als kommunale Ertragsteuer aufgegeben werden solle; auch sei wohl einleuchtend, dass das kommunale Ertragsteuersystem bei dem Wegfall eines seiner seitherigen fünf Glieder in seiner richtigen und vollständigen Funktionierung erheblich geschwächt und geschädigt werden müsste.

Aber nicht bloss vom praktischen Standpunkte, sondern auch aus prinzipiellen Gründen werde eine stärkere Inanspruchnahme der kommunalen Ertragsteuern vom Kapital- und Arbeitseinkommen gefordert werden dürfen. Mit Recht würde es als eine Ungerechtigkeit empfunden, wenn zu den Leistungeu der Gemeinden, z. B. für Strassenbau und -Unterhaltung, für Kanalisation, für die Gesundheit und Annehmlichkeit des Lebens und Wohnens in der Gemeinde, namentlich aber auch zu Armen- und Schullasten die Kapitalisten und Diensteinkommensteuerpflichtigen nur mit relativ geringen Steuerbeiträgen in Anspruch genommen werden dürften. Es sei bekannt, wie namentlich auch ländliche Gemeinden durch den raschen Zuwachs der Arbeiterbevölkerung eine früher unerhörte Steigerung des Gemeindebedarfs erfahren hätten, welcher nun aber gleichwohl nach wie

vor fast nur von der bäuerlichen Einwohnerschaft aufgebracht werden müsse.

In den grösseren Städten seien es sodann doch auch die Kapitalisten, welche die Annehmlichkeiten des städtischen Lebens und die Leistungen der Gemeindeverwaltung hiefür mitgenössen und zwar zum mindesten in demselben Masse wie die Angehörigen der Landwirtschaft und der Gewerbe. Auch aus diesen Gründen dürfe die Forderung zu erheben sein, dass sowohl das Kapital- als das Dienst- und Berufseinkommen mit höheren Prozentsätzen als seither speziell zu den kommunalen Ertragsteuern herangezogen werden müssten.

Während also für die Staatsbesteuerung in Gemässheit des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit die allgemeine Einkommensteuer als Hauptsteuer in den Vordergrund zu treten hätte, würde es sich als die Aufgabe der Gemeindebesteuerung darstellen, dem Prinzip der Besteuerung „nach dem Interesse“ oder der „Leistung nach Gegenleistung“ entprechend bei sämtlichen Erwerbs- und Berufsgruppen, insbesondere auch für das Kapital- und Arbeitseinkommen, in erster Linie das Ertragsteuersystem zur gleichmässigen Durchführung zu bringen. Die Inanspruchnahme der allgemeinen Einkommensteuer werde dabei, wenn sie staatliche Hauptsteuer bleiben solle, dem Staate auch wirklich soweit als möglich vorzubehalten sein. In der Gemeindebesteuerung hätte daher die allgemeine Einkommensteuer nur als letzte Reserve einzutreten, und nur dann, wenn die Steigerung des Gemeindebedarfs eine Höhe erreicht habe, welche trotz der Inanspruchnahme der sonstigen der Gemeinde zur Verfügung gestellten Steuern und ihrer übrigen Hilfsmittel schliesslich auch den Rückgriff auf die staatliche Hauptsteuer unerlässlich mache. Würden nun aber das Kapitaleinkommen und das Arbeitseinkommen gleich von Anfang an mit höheren Sätzen in der kommunalen Ertragsbesteuerung belastet, so sollte es auf der anderen Seite möglich sein, den Rückgriff der Gemeinde auf Zuschläge zur allgemeinen Einkommensteuer erst dann zuzulassen, wenn die Umlagesteuern von Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben die Höhe von etwa 6 % erreicht hätten. Im Zusammenhang damit sollte sodann die zulässige Höhe des kommunalen Zuschlags zur allgemeinen Einkommensteuer, statt

wie im Regierungsentwurf auf die Hälfte, auf ein Viertel der Einheitssätze der staatlichen Einkommensteuer beschränkt werden. Bei der stärkeren Inanspruchnahme der Kapitalisten und der Diensteinkommensteuerpflichtigen zu den kommunalen Ertragsteuern erschiene solche Limitierung der kommunalen Zuschläge zur allgemeinen Einkommensteuer als gerechtfertigt; ebenso entspräche sie den berechtigten Forderungen der staatlichen Steuerverwaltung. Je mehr diese auf die Ertragsteuern zu Gunsten der Gemeinden verzichten solle, desto mehr sei sie darauf angewiesen, die allgemeine Einkommensteuer als staatliche Hauptsteuer auch wirklich für Zwecke der Staatsbesteuerung frei zu halten. Würde so die Einkommensteuer auf den Höchstbetrag von 25 % ermässigt, so müsste, wenn die Gesamtbelastung durch die Gemeinde die Höhe von 3 % bezw. 2 % der steuerbaren Beträge für das Kapital- bezw. das Diensteinkommen nicht übersteigen solle, der kommunale Ertragsteuerfuss dieser Steuerquellen auf 2 % für das Kapitaleinkommen und auf 1 % für das Diensteinkommen bemessen werden.

Würde in der einen oder anderen Weise an der Ertragsteuerpflicht des Arbeitseinkommens für die Gemeindebesteuerung festgehalten, so läge auch kein Grund mehr vor, den bis dahin dem Arbeitseinkommen gleichgestellten „persönlichen Arbeitsverdienst“ der Gewerbetreibenden durch Abzüge am Gewerbekataster ganz oder teilweise zu exkatastrieren. Infolgedessen könnten für die Gemeindeumlage sowohl das Gewerbekataster wie das Grundkataster unverändert beibehalten werden. Die mit diesen partiellen Exkatastrierungen mehr oder weniger verbundenen willkürlichen Lastenverschiebungen könnten dann der Gemeindebesteuerung erspart bleiben.

Nach der dem Bericht der Kammer der Standesherren beigegebenen Übersicht über die Belastung des Kapital- und Diensteinkommens wäre eingetreten

beim Kapitaleinkommen

nach dem Regierungsentwurf bei 8 % Gemeindeumlage: bei Einkommen bis zu 3000 ℳ gegen früher eine Wenigerbelastung und zwar bei 3000 ℳ eine solche von 18 ℳ, bei 4000 ℳ wäre schon eine Mehrbelastung von 12 ℳ eingetreten, die von da an

bedeutend gestiegen wäre; nach den Beschlüssen der Kammer der Standesherren hätte schon bei 3000 ℳ eine Mehrbelastung von 1 ℳ 50 ₰ stattgefunden und die mittleren Einkommen von 4000 bis 20000 ℳ hätten eine stärkere Mehrbelastung als nach dem Regierungsentwurf erfahren, wogegen die grossen Einkommen mehr entlastet worden wären;

beim Diensteinkommen:

Nach dem Regierungsentwurf sollte das Diensteinkommen bei nicht mehr als 2% Gemeindeumlage ganz gemeindesteuerfrei sein. Bei 4% Gemeindeumlagen wäre die Belastung des Einkommens nach dem Regierungsentwurf schon etwas höher als nach dem Beschluss der Kammer der Standesherren und nur unwesentlich niedriger als früher ausgefallen.

Bei 8% Gemeindeumlage wäre die Gesamtbelastung für Staat und Gemeinde nach dem Regierungsentwurf durchweg höher als ehedem und auch höher als nach dem Beschluss der Kammer der Standesherren geworden.

Nach dem Entwurf sollten von dem Bedarf der Gemeinden und Amtskörperschaften mit 23 Millionen aufgebracht werden

durch die Kapitalsteuer	1150000	ℳ
durch die Gemeindeeinkommensteuer .	5450000	„
zusammen	6600000	„

um welchen Betrag sich die Gemeindeumlage ermässigt haben würde; nach den Beschlüssen der Kammer der Standesherren:

durch die Kapitalsteuer (2% statt 1%) . .	1150000	ℳ
„ „ Dienst- und Berufseinkommensteuer	450000	„
„ „ Einkommensteuer (nur 25% berechnet nach dem Tarif des Entwurfs	2725000	„
zusammen	5475000	„
also weniger	1125000	„

An der Gemeindeumlage hätte es getroffen nach den Vorschlägen der Regierung und unter Zugrundlegung der von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Abzüge am Grund- und Gewerbekataster:

a. das Grund- und Gefällkataster	32,74%
b. das Gebäudekataster	30,69 „
c. das Gewerbekataster	36,57 „

nach den Beschlüssen der Kammer der Standesherren: (Abzüge 20 bezw. 40% am Grundkataster, 1/4 der bei der Staatsgewerbesteuer beschlossenen Abzüge)

a.	31,50%
b.	29,53 „
c.	38,97 „

Diesen Beschlüssen der Kammer der Standesherren wurde vom anderen Hause entgegengehalten, dass das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auch bei der Gemeindebesteuerung soweit möglich zur Geltung gebracht werden müsse, weil die Gemeindeumlage nur zum Teil durch solche Aufwendungen der Gemeinde veranlasst werde, auf welche der Grundsatz der Besteuerung „nach dem Interesse“ Anwendung finde, was bei einem grossen Teil der Gemeindeausgaben, nämlich den Schul- und Armenlasten, nicht der Fall sei. Auch nach den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten habe die Gemeindeeinkommensteuer immer noch den Charakter einer gemeindlichen Ergänzungssteuer. Andererseits sei eine Entlastung der Realsteuern oder wenigstens eine Verhinderung oder Verlangsamung des Anwachsens derselben dringend geboten.

Die von der Kammer der Standesherren vorgeschlagene Erhöhung der Kapitalsteuer auf 2% falle in den ländlichen, also in den meisten Gemeinden kaum in die Wagschale. Auch würden dadurch die mittleren Einkommen von 4000—20000 ℳ gegenüber dem Regierungsentwurf stärker belastet, dagegen die grossen Kapitaleinkommen entlastet. Es erscheine überhaupt bedenklich, das Kapital mit zu hohen Gemeindesteuern zu belegen, da in Anbetracht der Ungleichheit der Besteuerung in den verschiedenen Gemeinden damit eine Auswanderung der Kapitals gerade aus den steuerbedürftigsten Gemeinden erzielt werden könne. Auch aus dem Prinzip der Besteuerung nach dem Interesse rechtfertige sich eine höhere Heranziehung zur Gemeindesteuer nicht, da der Kapitalbesitz keine höhere Inanspruchnahme der Gemeindeeinrichtungen mit sich bringe.

Die Erhebung einer besonderen Dienst- und Berufseinkommensteuer neben der allgemeinen Einkommensteuer kompliziere die Gemeindebesteuerung, ohne dass sie namentlich in kleineren und Landgemeinden einen nennenswerten Ertrag liefern würde. Auch stehe diese besondere Besteuerung mit dem Prinzip der allgemeinen Einkommensteuer in Widerspruch. Ihre Beibehaltung neben der allgemeinen Einkommensteuer würde eine ungerechte Doppelbesteuerung bedeuten.

Die von der ersten Kammer gewollte Beschränkung der Gemeindeeinkommensteuer auf 25 % der staatlichen Einheitssätze und die Abhängigmachung ihrer Erhebung von einer Vorausbelastung von 6 % Gemeindeumlage glaubte die Kammer der Abgeordneten mit den Prinzipien einer gerechten Steuerverteilung nicht in Einklang bringen zu können, da, wie schon erwähnt, die Gemeindeumlage in weitgehendem Betrage durch Ausgaben veranlasst werde, auf welche der Grundsatz „Leistung gegen Leistung" keine Anwendung finden könne, welche vielmehr, wie bei der Staatsbesteuerung, eine Lastenverteilung nach dem Prinzip der „Leistungsfähigkeit" gebieterisch verlangten.

Alles in allem: indem der Beschluss der Kammer der Standesherren eine geringere Entlastung der Katastersteuer gegenüber dem Regierungsentwurf sowie den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten herbeigeführt hätte, ferner indem er die mittleren Kapitaleinkommen stärker belasten wollte als der Regierungsentwurf, indem bei den höheren Diensteinkommen bei Einführung der sogenannten Ertragsteuer die Progression nicht zur Wirkung gelangt wäre, hätte derselbe eine Entlastung der grossen und grössten Einkommen zu Ungunsten der kleineren und mittleren erreicht.

Bezüglich der Vorausbelastung der Ertragsteuern fasste die Kammer der Abgeordneten einen entgegenkommenden Beschluss indem sie hiefür wieder die 2 % des Regierungsentwurfs annahm.

Entgegen dem Beschluss der Kammer der Standesherren wie auch dem Regierungsentwurf, die Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer für Gemeinden mit mehr als 8 % Umlage obligatorisch zu machen, bestand die Kammer der Abgeordneten darauf, statt 8 % zu setzen 4 %.

Die von der Kammer der Standesherren beschlossene Erhöhung der Gemeindekapitalsteuer auf 2 % sowie die Einführung einer besonderen Gemeindesteuer vom Dienst- und Berufseinkommen lehnte die Kammer der Abgeordneten ab.

Ferner bestand die zweite Kammer auf einer zulässigen Erhöhung der Gemeindeeinkommensteuer bis zu 75 % des Einheitssatzes in Gemeinden mit mehr als 10 Prozent Umlage.

Diesergestalt gelangte der Entwurf nun wieder an die Kammer der Standesherren. Diese gab bezüglich der Warenhaussteuer nach, d. h. sie entschied sich ebenfalls für deren obligatorische Einführung. Dagegen bestand die erste Kammer auf der Vorausbelastung der Ertragskataster von 4 % als Bedingung für die fakultative Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer (zweite Kammer 2 %). Obligatorisch sollte die Erhebung sein bei einer Belastung von 6 % (zweite Kammer 4 %). Hierin gab also die erste Kammer nach, da sie bekanntlich zuerst auf einer Belastung von 8 % bestanden hatte. Von einer Erhöhung der Gemeindeeinkommensteuer über 50 % bis zu 75 % bei mehr als 10 % Gemeindeumlage wollte die Kammer der Standesherren nichts wissen. Obige Zugeständnisse waren auch ferner noch an die Bedingung geknüpft, dass die zweite Kammer der bei 6 % Gemeindeumlage obligatorischen Wohnsteuer zustimmen würde.

Was den letzteren Punkt betrifft, so hatte die Kammer der Standesherren schon in einem früheren Stadium der Verhandlungen den Vorbehalt gemacht, eventuell auf die Frage der obligatorischen Erhebung der Wohnsteuer zurückzukommen, da ihr die Forterhebung der Wohnsteuer bei der bezeichneten Höhe der Gemeindeumlage zur Verhinderung einer zu grossen Belastung der Ertragsteuern in ländlichen Gemeinden erforderlich schien.

Nunmehr gab wieder die Kammer der Abgeordneten ein weiteres nach. Sie trat dem Beschluss des anderen Hauses, die Wohnsteuer von 6 % Gemeindeumlage an obligatorisch zu machen, bei. Desgleichen willigte sie ein, eine Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer bei

6 % Gemeindeumlage, statt wie bis dahin festgehalten bei 4 %, auszusprechen. An der Vorausbelastung von 2 % (erste Kammer 4 %) als Bedingung für die Gestattung der Erhebung der Einkommensteuer hielt jedoch die Kammer der Abgeordneten fest. Auf die Erhöhung der Gemeindeeinkommensteuer über 50 % hinaus verzichtete die zweite Kammer ebenfalls, dagegen wollte sie einer Änderung bezw. Neuerung bei Art. 23, die die erste Kammer vornahm, nicht zustimmen. Im Regierungsentwurf war durch diesen Artikel das Maximum der Gemeindeeinkommensteuer als das $12^1/_2$fache des Prozentsatzes festgesetzt, mit welchem das Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster über 2 % hinaus zur Gemeindeumlage herangezogen werde, was die Folge gehabt hätte, dass eine Gemeinde, die 3 % umlegt, $12^1/_2$ % der staatlichen Einkommensteuer hätte beanspruchen können, bei 4 % 25 %, bei 5 % $37^1/_2$ %; bei 6 % wäre das vielumstrittene Maximum von 50 % erreicht worden.

Hatte die Kammer der Standesherren mit ihren Bestrebungen, die Einkommensteuer den Gemeinden möglichst vorzuenthalten, seither nicht den gewünschten Erfolg gehabt, so suchte sie sich nunmehr an diesem lezten Streitpunkt schadlos zu halten. Sie beschloss nämlich einen andern Prozentsatz, wonach die Gemeindeeinkommensteuer nur das $8^1/_3$fache des Prozentsatzes betragen sollte, mit welchem das Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster über 2 % hinaus zur Gemeindeumlage herangezogen werde. Das hätte bei 3 % Inanspruchnahme der Kataster $8^1/_3$ % der staatlichen Einkommensteuer, bei 4 % $16^2/_3$ %, bei 5 % 25 %, bei 6 % $33^1/_3$ %, bei 7 % $41^2/_3$ % ausgemacht und erst bei 8 % wäre das zulässige Maximum von 50 % erreicht worden.

An diesem Beschluss hielt die Kammer der Standesherren unerschütterlich fest, auch der Hinweis vom Ministertisch aus, dass mit dem eventuellen Nichtzustandekommen der Kommunalsteuerreform, das ganze dringend notwendige Reformwerk zum Stillstand käme, vermochte die Standesherren nicht umzustimmen. Von der Abgeordnetenkammer war vollends nicht zu erwarten, dass sie noch weitere Zugeständnisse machen werde. In diesem kritischen Moment gab es nur ein Mittel, nämlich ein Vermittlungsvorschlag. Ein solcher wurde nun auch von der Steuerkommission der Abgeordnetenkammer gemacht. Dieser

bestimmte einen Satz von 10 %, d. h. dass bei 3 % Inanspruchnahme der Kataster die Gemeinde 10 % der staatlichen Einkommensteuer zu erheben habe, bei 4 % 20 %, bei 5 % 30 %, bei 6 % 40 %, und bei 7 % das Maximum, nämlich 50 %.

„Da nun im übrigen Verständigung mit der ersten Kammer erzielt worden war und man an dieser Frage das Gesetz nicht scheitern lassen wollte, ferner um der ersten Kammer weitmöglichst entgegenzukommen und in Berücksichtigung der wachsenden Bedürfnisse der Gemeinden“ willigte die Kammer der Abgeordneten „zähneknirschend“ in diesen Vorschlag mit 54 gegen 5 Stimmen ein, nicht ohne dass es noch vorher zu einer lebhaften Auseinandersetzung zwischen Zentrum und Sozialdemokratie gekommen wäre. Inzwischen hatten auch die Beratungen über die Staatssteuergesetze zum Ziel geführt und so konnten nunmehr sämtliche Steuergesetze zusammen im August 1903 verabschiedet werden.

Schlusswort.

Nachdem im Vorstehenden eine möglichst objektive Schilderung des Verlaufs der württembergischen Kommunalsteuerreform gegeben ist, sollen nunmehr einige Bemerkungen über die Reform selbst sowie über das Verhalten beider Kammern bei deren Beratung folgen.

Was zunächst die Autonomie der Gemeinden auf dem Gebiet des Steuerwesens betrifft, so wird man zugeben müssen, dass derselben in dem neuen württembergischen Kommunalsteuergesetz genügend Rechnung getragen ist, indem unter Beibehaltung des Zuschlagssystems nirgends ein absoluter Zwang zur Erhebung der einzelnen Steuern ausgesprochen ist.

Die wesentlichste Neuerung dieses „Anpassungsgesetzes" ist jedenfalls die Gemeindeeinkommensteuer, besser gesagt die Zulassung der allgemeinen progressiven Personaleinkommensteuer als Kommunalsteuer; dank den Bemühungen der Kammer der Standesherren ist aber die Erhebung dieser Steuer an Voraussetzungen geknüpft, welche nur beim kleineren Teil der württembergischen Gemeinden zutreffen.*) Auch die neueingeführte Bauplatzsteuer, sowie die Warenhaussteuer kommen aus naheliegenden Gründen nur für wenige grössere Gemeinden in Betracht; ähnlich bei den Verbrauchsabgaben und der Wohnsteuer. Die Vermehrung ersterer und die Beibehaltung letzterer, einer Kopfsteuer, lassen sich zudem nicht wohl mit den Prinzipien einer gerechten Besteuerung in Einklang bringen.

Die Hauptsteuerquellen aller Gemeinden sind nach wie vor Grundbesitz, Gebäude und Gewerbe, wie es ja wohl auch dem Grundsatz „Die Ertragsteuern den Gemeinden" entspricht. Wenn sonach festzustellen ist, dass die Wirkung der Kommunalsteuerreform sich nur beim kleineren Teil der württembergischen Gemeinden fühlbar machen wird, so muss andererseits auf den allenthalben fühlbaren Erfolg des ganzen Steuerreformwerks hin-

*) Der leidige Mangel der allgemeinen Einkommensteuer, nämlich die Schwierigkeit der Feststellung des Einkommens gewisser Bevölkerungskreise, gab der württembergischen Zentrumsfraktion Anlass zu einer Interpellation (6. Februar 1906) über „Ungleichheit und Schablonenhaftigkeit bei der Einschätzung der Kleinbauern und Handwerker zur Einkommensteuer".

gewiesen werden, nämlich auf den erneuten Sieg der Personalbesteuerung über die Objektbesteuerung.

Beim Studium der Verhandlungen über die Reform kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als komme dieselbe unter einem gewissen Druck zustande. Angesichts der wachsenden Bedürfnisse der Gemeinden, sowie der Rückständigkeit des Steuerwesens war man, so scheint es, der endlosen Steuerkämpfe müde und schliesslich machte man beiderseits, am meisten die Abgeordnetenkammer, Zugeständnisse, nur um endlich die langersehnte Reform zur Tat zu machen. Obgleich sich aus den Beratungen der ersten Kammer nicht auf ein eingehenderes Studium der schwierigen Materie, als aus denjenigen der zweiten Kammer schliessen lässt, — verschiedene Standesherren bezw. Prinzen nahmen überhaupt nur vermittelst Stimmübertragung an den Beratungen und Abstimmungen teil, debattelos trat man den jeweiligen Kommissionsbeschlüssen bei — so stellte sich trotzdem die erste Kammer auf den Standpunkt des Besserwissens und tat dies hauptsächlich durch geringe Nachgiebigkeit kund.

Dass die erste Kammer in der Zentrumsfraktion der zweiten Kammer eine bereitwillige Hilfe fand, braucht eigentlich keiner besonderen Erwähnung; zu verstehen ist es ferner, wenn die Sozialdemokraten vom Standpunkt des „Alles oder Nichts" aus konsequent verneinten; auffallend ist dagegen die Reformfreundlichkeit der ritterschaftlichen Abgeordneten. Der Ruhm, die Führerschaft bei dem gesamten Steuerreformwerk gehabt zu haben, gebührt der Volkspartei; doch muss gerechterweise dabei erwähnt werden, dass auch die andern Fraktionen, abgesehen von den Sozialdemokraten, sich redlich um die Reform bemühten.

Indem wir zum Schluss unserer Betrachtung einen Blick auf die Steuerreformbestrebungen in andern Bundesstaaten werfen, wollen wir uns nochmals vergegenwärtigen, dass die Hauptstreitfrage bei der württembergischen Kommunalsteuerreform die war:

> Soll die allgemeine Einkommensteuer mit dem in ihr liegenden Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit den Gemeinden in weiterem Masse oder nur als Ergänzungssteuer neben den gemeindlichen Zuschlägen zu den

Staatssteuern von Grundbesitz, Gebäuden und Gewerben zugänglich gemacht werden, oder soll auf dem Kommunalsteuergebiet das Besteuerungsprinzip Leistung nach Gegenleistung vorherrschen, besser gesagt, die Ertragsteuern den Kern der Kommunalbesteuerung bilden?

In Bayern sind seit den 90er Jahren des verflossenen Jahrhunderts Steuerreformbestrebungen zu beobachten, die jedoch bis heute zu keinem eigentlichen Erfolg geführt haben, sodass im bayrischen Kommunalsteuerwesen vorerst noch indirekte Steuern, im Staatssteuerwesen Ertragsteuern die Hauptrolle spielen. Eine durchgreifende Reform im Sinne der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer wird in Bayern jedenfalls noch nicht bald zu erwarten sein. Auch in Baden ist man zur Zeit bemüht, das Steuerwesen zu reformieren bezw. weiterzubilden (Vermögensbesitzsteuer); ein abgeschlossenes Urteil lässt sich vorerst über diese Reformverhandlungen noch nicht fällen. Ähnlich dem des württembergischen gestaltete sich das parlamentarische Schicksal des hessischen Kommunalsteuergesetzentwurfs von 1905. Nach diesem sollte für Gemeindebesteuerung der Grundsatz Leistung nach Gegenleistung unter Ergänzung durch den der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gelten; z. B. sollte ein Schuldenabzug weder bei der Grund- und Gewerbe-, noch bei der Kapitalsteuer gestattet sein. Die hessische zweite Kammer nahm den Entwurf im wesentlichen an; anders die erste Kammer, die sich auf einen entgegengesetzten Standpunkt stellte, d. h. sie verlangte stärkere Betonung des Grundsatzes Besteuerung nach Leistungsfähigkeit und zu diesem Zweck Gestattung des Schuldenabzugs, Befreiung der kleinen Betriebskapitale von der Gewerbesteuer usw. An dieser Streitfrage ist die hessische Kommunalsteuerreform noch im Jahr 1905 gescheitert.

Gemeinsame Züge in den Steuerreformen der einzelnen Bundesstaaten zu finden, erscheint bei der Mannigfaltigkeit in den Steuersystemen als aussichtslos; im allgemeinen kann jedoch so ziemlich überall ein Streben nach Vereinheitlichung teils unter Anlehnung an das preussische Vorbild d. h. die Miquel'sche Steuerreform konstatiert werden. In der württembergischen Steuerreform ist jenes Vorbild jedenfalls unverkennbar.

Anhang.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften.

Erster Abschnitt.

Besteuerungsrechte der Gemeinden.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Gemeinden sind befugt, zur Deckung ihrer etatsmässigen Ausgaben Beiträge, Gebühren und Steuern nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen zu erheben.

Als Gemeinden im Sinne der vorstehenden Bestimmung gelten sowohl die einfachen Gemeinden, als auch die Gesamtgemeinden und die Teilgemeinden mit eigener juristischer Persönlichkeit.

Art. 2.

Die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung oder Unterhaltung von Anlagen, Anstalten und Einrichtungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grund- und Gebäudebesitzern oder Gewerbetreibenden, welche aus diesen Anlagen, Anstalten oder Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, unterliegt besonderer gesetzlicher Regelung.

Art. 3.

Die Gemeinden dürfen für die Benützung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen besondere Vergütungen — Gebühren — erheben.

Wenn die Benützung solcher Anlagen, Anstalten und Einrichtungen den Beteiligten zur Zwangspflicht gemacht ist, so bedarf die Einführung der Erhebung von Gebühren hiefür und die Festsetzung der Höhe derselben der Genehmigung der Kreisregierung. Dasselbe gilt, wenn Markt- und Messgebühren, Brücken- und Pflastergelder eingeführt oder erhöht werden sollen.

Gesetz

betreffend

die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften

vom 8. August 1903.

Erster Abschnitt.

Besteuerungsrechte der Gemeinden.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Gemeinden sind befugt, zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge, Gebühren und Steuern nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen zu erheben.

Als Gemeinden im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten sowohl die einfachen Gemeinden als auch die Gesamtgemeinden und die Teilgemeinden mit eigener juristischer Persönlichkeit.

Art. 2.

Die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung oder Unterhaltung von Anlagen, Anstalten und Einrichtungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grund- und Gebäudebesitzern oder Gewerbetreibenden, welchen aus diesen Anlagen, Anstalten oder Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, unterliegt besonderer gesetzlicher Regelung.

Art. 3.

Die Gemeinden dürfen für die Benützung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen besondere Vergütungen — Gebühren — erheben.

Wenn die Benützung solcher Anlagen, Anstalten und Einrichtungen den Beteiligten zur Zwangspflicht gemacht ist, so bedarf die Einführung der Erhebung von Gebühren hiefür und die Festsetzung der Höhe derselben der Genehmigung der Kreisregierung. Dasselbe gilt, wenn Markt- und Messgebühren eingeführt oder erhöht werden sollen. Brücken- und Pflastergelder dürfen nicht neu eingeführt oder erhöht werden. Kurtaxen dürfen von Gemeinden nur mit Genehmigung der Kreisregierung eingeführt oder erhöht werden.

Art. 4.

Die einzelnen Steuern, deren Erhebung nach Massgabe dieses Gesetzes den Gemeinden zukommt, sind folgende:

1) Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe,
2) Kapitalsteuer,
3) Einkommensteuer,
4) Wohnsteuer,
5) Verbrauchsabgaben,
6) Grundstücksumsatzsteuer,
7) Hundeabgabe,
8) Lustbarkeitsabgaben.

Hinsichtlich der Erhebung einer Gemeinde-Wandergewerbesteuer verbleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1899, betreffend die Wandergewerbesteuer (Reg.Bl. S. 1163), vorbehältlich der durch Art. 61 des gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Änderungen.

Titel II.

Besondere Bestimmungen.

1. Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe.

Art. 5.

Soweit zur Deckung der etatsmässigen Ausgaben der Gemeinden die Erträgnisse des Gemeindevermögens und deren sonstige Einnahmen einschliesslich derjenigen aus Beiträgen, Gebühren und den in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 bis 8 und Abs. 2 bezeichneten Steuern nicht zureichen, ist der Fehlbetrag durch Umlage auf die im Gemeindeverband begriffenen Grundstücke und Gefälle, Gebäude und Gewerbe aufzubringen.

Für die von den Gemeindekollegien beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte beziehungsweise nicht beanstandete Umlage kommen die durch die Gesetze vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Reg.Bl. S. 127), und vom . . . . . , betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 28. April 1873 über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Reg. Bl. S. . .), getroffenen Bestimmungen mit folgender Massgabe zur Anwendung.

Art. 6.

An Stelle der Ziff. 1 und 2 des Art. 2 des Gesetzes vom 28. April 1873 treten bezüglich der Befreiung von der Gemeindeumlage folgende Bestimmungen:

1) Die in der Krondotation begriffenen Schlösser samt den dazu gehörigen Gärten und Anlagen.
2) Der Betrieb der staatlichen Verkehrsanstalten (Staatseisenbahnen, Posten und Telegraphen, Bodenseedampfschiffahrt),

Art. 4.

Die einzelnen Steuern, deren Erhebung nach Massgabe dieses Gesetzes den Gemeinden zukommt, sind folgende:

1) Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe,
2) Kapitalsteuer,
3) Einkommensteuer,
4) Wohnsteuer,
5) Verbrauchsabgaben,
6) Grundstücksumsatzsteuer,
7) Hundeabgabe.

Hinsichtlich der Erhebung einer Gemeinde-Wandergewerbesteuer verbleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1899, betreffend die Wandergewerbesteuer (Reg.Bl. S. 1163), vorbehältlich der durch Art. 58 des gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Änderungen.

Titel II.

Besondere Bestimmungen.

1. Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe.

Art. 5.

Reichen zur Deckung der etatsmässigen Ausgaben der Gemeinden die Erträgnisse des Gemeindevermögens und die sonstigen Einnahmen nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Umlage auf die im Gemeindeverband begriffenen Grundstücke und Gefälle, Gebäude und Gewerbe aufzubringen, soweit er nicht durch die in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 bis 7 und Abs. 2 bezeichneten Steuern gedeckt wird.

Für die von den Gemeindekollegien beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte bezw. nicht beanstandete Umlage kommen die durch die Gesetze vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Reg.Bl. S. 127), und vom 8. August 1903, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 28. April 1873 über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Reg.Bl. S. 329), getroffenen Bestimmungen nach Massgabe der Art. 6 bis 16 zur Anwendung.

Art. 6.

An Stelle der Ziff. 1 und 2 des Art. 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{28. April 1873}}{\text{8. August 1903}}$ treten bezüglich der Befreiung von der Gemeindeumlage folgende Bestimmungen.

1) Die in der Krondotation begriffenen Schlösser samt den dazu gehörigen Gärten und Anlagen.
2) Der Betrieb der staatlichen Verkehrsanstalten, (Staatseisenbahnen, Posten und Telegraphen, Bodenseedampfschiffahrt),

jedoch vorbehältlich der Besteuerung der für diesen Betrieb bestimmten Grundstücke und Gebäude, mögen erstere angebaut sein oder nicht.

Art. 7.

Die Gemeinden sind befugt, aus besonderen Gründen zur Beförderung öffentlicher Interessen zeitliche Befreiungen von der Gemeindeumlage oder Verminderung der Beitragspflicht auf die Dauer von höchstens zwanzig Jahren zu verwilligen.

Art. 8.

Die Leitung der Katastrierung der nur gemeindesteuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe, sowie die Erledigung von Beschwerden geschieht durch das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, welches zu diesem Zweck durch zwei von dem Ministerium des Innern beizugebende stimmberechtigte Mitglieder verstärkt wird.

Art. 9.

Auf die Fortführung der Kataster findet hinsichtlich der nur gemeindesteuerpflichtigen Gegenstände der Art. 14 des Gesetzes vom 28. April 1873 entsprechende Anwendung.

Bei neuen aus Anlass dieser Fortführung vorkommenden Einschätzungen solcher Gegenstände, die sich in der Verwaltung des Bezirkssteuerbeamten befinden, tritt der Oberamtmann an dessen Stelle.

Art. 10.

Das Ergebnis der Einschätzungen aus Anlass der Fortführung der Kataster über die nur gemeindesteuerpflichtigen Gegenstände ist nach erfolgter Feststellung der Steueranschläge durch das Bezirkssteueramt den Eigentümern der Steuerobjekte beziehungsweise den zuständigen Staatsverwaltungsbehörden, sowie den betreffenden Gemeinderäten zu eröffnen. Denselben steht das Recht der Beschwerde bei dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, (Art. 8) binnen der unerstrecklichen Frist von fünfzehn Tagen zu. Soweit die angebrachten Beschwerden nicht durch Verzicht oder Erkenntnis des Steuerkollegiums ihre Erledigung finden, geht die weitere Berufung nach Massgabe des Art. 57 Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 1873 zur endgültigen Entscheidung an das Ministerium des Innern.

Art. 11.

Die Gemeindekataster über die nur gemeindesteuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe sind durch einen von dem Gemeinderat bestellten Geschäftsmann fortzuführen.

Die Kosten der Einschätzung der nur gemeindesteuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe und der Fortführung der Kataster über dieselben sind von den Gemeinden zu tragen.

jedoch vorbehältlich der Besteuerung der für diesen Betrieb bestimmten Grundstücke und Gebäude, mögen erstere angebaut sein oder nicht.

Art. 7.

Die Gemeinden sind befugt, aus besonderen Gründen zur Beförderung öffentlicher Interessen zeitliche Befreiungen von der Gemeindeumlage oder Verminderung der Beitragspflicht auf die Dauer von höchstens zehn Jahren zu verwilligen.

Art. 8.

Die Leitung der Katastrierung der nur gemeindesteuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe, sowie die Erledigung von Beschwerden geschieht durch das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, welches zu diesem Zweck durch zwei von dem Ministerium des Innern aus dem Kreise der Körperschaftsbeamten oder der Mitglieder der körperschaftlichen Kollegien beizugebende stimmberechtigte Mitglieder verstärkt wird.

Art. 9.

Auf die Fortführung der Kataster findet hinsichtlich der nur gemeindesteuerpflichtigen Gegenstände der Art. 14 des Gesetzes vom $\frac{28.\text{ April }1873}{8.\text{ August }1903}$ entsprechende Anwendung.

Bei neuen aus Anlass dieser Fortführung vorkommenden Einschätzungen solcher Gegenstände, die sich in der Verwaltung des Bezirkssteuerbeamten befinden, tritt der Oberamtmann an dessen Stelle.

Art. 10.

Das Ergebnis der Einschätzungen aus Anlass der Fortführung der Kataster über die nur gemeindesteuerpflichtigen Gegenstände ist nach erfolgter Feststellung der Steueranschläge durch das Bezirkssteueramt den Eigentümern der Steuerobjekte bezw. den zuständigen Staatsverwaltungsbehörden, sowie den betreffenden Gemeinderäten zu eröffnen. Denselben steht das Recht der Beschwerde bei dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern (Art. 8), binnen der unerstrecklichen Frist von fünfzehn Tagen zu. Soweit die angebrachten Beschwerden nicht durch Verzicht oder Erkenntnis des Steuerkollegiums ihre Erledigung finden, geht die weitere Berufung nach Massgabe des Art. 57 Abs. 6 des Gesetzes vom $\frac{28.\text{ April }1873}{8.\text{ August }1903}$ zur endgültigen Entscheidung an das Ministerium des Innern.

Art. 11.

Die Gemeindekataster über die nur gemeindesteuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe sind durch einen von dem Gemeinderat bestellten Geschäftsmann fortzuführen.

Die Kosten der Einschätzung der nur gemeindesteuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe und der Fortführung der Kataster über dieselben sind von den Gemeinden zu tragen.

Art. 12.

Die Gemeindeumlage erfolgt auf der Grundlage der vereinigten Kataster der allgemein steuerpflichtigen und der nur gemeindesteuerpflichtigen Gegenstände. Bei der Feststellung dieser Kataster sind die für die staatliche Besteuerung angeordneten Abzüge am Grundkataster (Art. 107 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. April 1873) in allen Gemeinden und im vollen Betrag, die daselbst angeordneten Abzüge am Gewerbekataster dagegen nur in denjenigen Gemeinden, welche eine Gemeindeeinkommensteuer erheben, und nur im hälftigen Betrag zu machen. Andererseits sind die Kataster zutreffenden Falles durch die aus den nachstehenden Art. 13 und 14 sich ergebenden Zuschläge zum Grund- und Gewerbekataster zu erhöhen.

Die Umlage geschieht unter gleichmässiger prozentualer Inanspruchnahme der Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster. Wenn jedoch wegen der in einer Gemeinde vorliegenden besonderen Verhältnisse die gleichmässige Inanspruchnahme der Kataster eine erhebliche Überlastung des einen oder andern Katasters zur Folge haben würde, so kann ausnahmsweise eine Abweichung von der gesetzlichen Regel durch die bürgerlichen Kollegien beschlossen werden. Derartige Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, welche jeweils nur auf die Dauer von zwei Jahren erteilt wird.

Art. 13.

Die Gemeinden sind berechtigt, den nach Art. 12 aus dem Grundkataster sich ergebenden Umlageanteil für diejenigen Grundstücke, welchen nach Massgabe des genehmigten Ortsbauplans die Eigenschaft als Bauplätze für die Errichtung von Gebäuden an Strassen oder öffentlichen Plätzen zukommt, zu erhöhen, wenn und insoweit der Betrag von drei Prozent des jährlich festzustellenden Verkaufswerts des Grundstücks den anderthalbfachen Betrag seines Grundsteuerkapitals übersteigt.

Die jährliche Feststellung des Verkaufswerts erfolgt zunächst durch die örtliche Steuersatzbehörde. Sie wird endgültig, wenn der Steuerpflichtige nicht binnen fünfzehn Tagen von der ihm gemachten urkundlichen Eröffnung ihres Ergebnisses an bei der Steuersatzbehörde Einsprache erhebt. Wird rechtzeitig Einsprache erhoben, so erfolgt die endgültige Feststellung unter entsprechender Anwendung der Art. 8 bis 10 durch die für die Fortführung des Grundkatasters zuständigen Behörden.

Die Erhöhung des Umlageanteils erfolgt als Zuschlag zu dem der Umlage zu Grund liegenden ordentlichen Steuerkapital des Grundstücks in Prozenten des Mehrbetrags, welcher sich für eine mit drei Prozent bemessene Rente aus dem festgestellten Verkaufswert des Bauplatzes im Vergleich mit dem anderthalbfachen Betrag seines Grundsteuerkapitals ergibt. Der Zuschlag darf hundert Prozent dieses Mehrbetrags nicht übersteigen.

Die näheren Voraussetzungen, unter welchen ein Grundstück als Bauplatz anzusehen ist, die von der Baulinie an gemessene Tiefe der

Art. 12.

Die Gemeindeumlage erfolgt auf der Grundlage der vereinigten Kataster der allgemein steuerpflichtigen und der nur gemeindesteuerpflichtigen Gegenstände. Bei der Feststellung dieser Kataster sind die für die staatliche Besteuerung angeordneten Abzüge am Grundkataster (Art. 107 Abs. 4 des Gesetzes vom $\frac{\text{28. April 1873}}{\text{8. August 1903}}$ in allen Gemeinden und im vollen Betrag, die daselbst angeordneten Abzüge am Gewerbekataster dagegen nur im hälftigen Betrag zu machen. Andererseits sind die Kataster zutreffenden Falles durch die aus den nachstehenden Art. 13 und 14 sich ergebenden Zuschläge zum Grund- und Gewerbekataster zu erhöhen.

Die Umlage geschieht unter gleichmässiger prozentualer Inanspruchnahme der Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster. Wenn jedoch wegen der in einer Gemeinde vorliegenden besonderen Verhältnisse die gleichmässige Inanspruchnahme der Kataster eine erhebliche Überlastung des einen oder andern Katasters zur Folge haben würde, so kann ausnahmsweise eine Abweichung von der gesetzlichen Regel durch die bürgerlichen Kollegien beschlossen werden. Derartige Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, welche jeweils nur auf die Dauer von zwei Jahren erteilt wird.

Art. 13.

Die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind berechtigt, das der Umlage zu Grunde liegende Grundsteuerkapital für solche Grundstücke, welchen nach Massgabe des genehmigten Ortsbauplans die Eigenschaft als Bauplätze zukommt, durch einen Zuschlag zu erhöhen. In Gemeinden von nicht mehr als 10000 Einwohnern ist die Einführung des Zuschlags nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen zulässig. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn besondere Verhältnisse die Erhebung des Zuschlags rechtfertigen.

Der Zuschlag ist in Prozenten desjenigen Betrags zu bestimmen, um welchen eine dreiprozentige Rente des Verkaufswerts des Grundstücks den anderthalbfachen Betrag seines Grundsteuerkapitals übersteigt. Der Zuschlag darf über hundert Prozent dieses Mehrbetrags nicht hinausgehen.

Die Feststellung des Verkaufswerts erfolgt alljährlich zunächst durch die örtliche Steuersatzbehörde. Sie wird endgültig, wenn der Steuerpflichtige nicht binnen fünfzehn Tagen von der ihm gemachten urkundlichen Eröffnung ihres Ergebnisses an bei der Steuersatzbehörde Einsprache erhebt. Wird rechtzeitig Einsprache erhoben, so erfolgt die endgültige Feststellung unter entsprechender Anwendung der Art. 8 bis 10 durch die für die Fortführung des Grundkatasters zuständigen Behörden.

Die näheren Voraussetzungen, unter welchen ein Grundstück als Bauplatz anzusehen ist, und das Mass der Erhöhung des Grundsteuerkapitals innerhalb der durch Abs. 2 gezogenen Grenze sind in einer

Grundstücke, auf welche ihre Bauplatzeigenschaft sich ertsreckt, und das Mass der Erhöhung des Umlageanteils innerhalb der durch Abs. 3 gezogenen Grenze sind in einer durch die bürgerlichen Kollegien aufzustellenden Steuerordnung festzusetzen, welche der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen unterliegt.

Art. 14.

Die Gemeinden sind berechtigt, den nach Art. 12 aus dem Gewerbekataster sich ergebenden Umlageanteil für diejenigen gewerblichen Unternehmungen, welche sich mit dem Grossbetrieb des Kleinhandels mit Waren verschiedener Gattung in der Art der Warenhäuser, Grossbazare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäften befassen, nach Massgabe der Bruttoeinnahmen dieser Unternehmungen zu erhöhen.

Die Berechtigung zu der Erhöhung beginnt für Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern bei einer Bruttoeinnahme von 80 000 ℳ, von mehr als 10 000 bis zu 50 000 Einwohnern bei einer Bruttoeinnahme von 150 000 ℳ, von mehr als 50 000 Einwohnern bei einer Bruttoeinnahme von 200 000 ℳ.

Besitzt eine gewerbliche Unternehmung innerhalb eines und desselben Gemeindebezirks Filialbetriebe, so ist sie mit denselben als ein Ganzes zu behandeln.

Massgebend ist die Bruttoeinnahme des ihrer Feststellung unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahres. Hat der Gewerbebetrieb noch kein Kalenderjahr lang bestanden, so ist die jährliche Bruttoeinnahme nach den zur Zeit der Feststellung vorliegenden Anhaltspunkten zu schätzen.

Die jährliche Feststellung der Bruttoeinnahme erfolgt unter entsprechender Anwendung der Art. 8 bis 10 durch die für die Fortführung des Gewerbekatasters zuständigen Behörden. Zu diesem Zweck haben die Inhaber der der Zuschlagsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmungen jedes Jahr auf eine an sie ergehende besondere Aufforderung binnen der in derselben bestimmten Frist eine Fassion ihrer im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielten Bruttoeinnahme einzureichen. Im übrigen finden auf diese Fassionen die Bestimmungen des Art. 93 des Gesetzes vom 28. April 1873 entsprechende Anwendung.

Die Erhöhung des Umlageanteils erfolgt als Zuschlag zu dem der Umlage zu Grund liegenden ordentlichen Gewerbesteuerkapital der gewerblichen Unternehmung in Prozenten des letzteren und zwar entweder gleichmässig oder steigend nach bestimmten Teilen der Brutto-

durch die bürgerlichen Kollegien aufzustellendee Steuerordnung festzusetzen, welche der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen unterliegt. In der Steuerordnung kann auch festgesetzt werden, dass für die Berechnung des steuerbaren Mehrwerts des Grundstücks an Stelle des in Abs. 2 bestimmten anderthalbfachen Betrags seines Grundsteuerkapitals ein höherer, jedoch nicht mehr als der dreifache Betrag des letzteren zu treten habe.

Verliert ein Grundstück seine Eigenschaft als Bauplatz durch eine Abänderung des Ortsbauplans, so ist derjenige, welcher im Zeitpunkt der Abänderung des Ortsbauplans Eigentümer des Grundstücks ist, berechtigt, die auf Grund der Zuschläge bezahlten Gemeindeumlagen zurückzufordern.

Art. 14.

Für gewerbliche Unternehmungen welche sich mit dem Grossbetrieb des Kleinhandels mit Waren verschiedener Gattung in der Art der Warenhäuser, Grossbazare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte befassen, ist eine besondere Gewerbesteuer (Warenhaussteuer) nach Massgabe des im Warengeschäft dieser Unternehmungen erzielten Jahresumsatzes festzusetzen. Diese Steuer wird in Gemeinden, welche eine Gemeindeumlage erheben, in Form einer Erhöhung des nach Art. 12 aus dem Gewerbekataster sich ergebenden Umlageanteils erhoben.

Der Ansatz der Steuer beginnt in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 80 000 ℳ, von mehr als 10 000 bis zu 50 000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 150 000 ℳ, von mehr als 50 000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 200 000 ℳ.

Besitzt eine gewerbliche Unternehmung innerhalb eines und desselben Gemeindebezirks Filialbetriebe, so ist sie mit denselben als ein Ganzes zu behandeln.

Massgebend ist der Umsatz des seiner Feststellung unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahrs. Hat der Gewerbebetrieb noch kein Kalenderjahr bestanden, so ist der Jahresumsatz nach den zur Zeit der Feststellung vorliegenden Anhaltspunkten zu schätzen.

Die jährliche Feststellung des Umsatzes erfolgt unter entsprechender Anwendung der Art. 8 bis 10 durch die für die Fortführung des Gewerbekatasters zuständigen Behörden. Zu diesem Zweck haben die Inhaber der der Warenhaussteuer (Zuschlagsteuer) unterliegenden gewerblichen Unternehmungen jedes Jahr auf eine an sie ergehende besondere Aufforderung binnen der in derselben bestimmten Frist eine Fassion ihres im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielten Umsatzes einzureichen. Im übrigen finden auf diese Fassionen die Bestimmungen der Art. 93 und 94 Ziff. 3 des Gesetzes vom $\frac{\text{28. April 1873}}{\text{8. August 1903}}$ entsprechende Anwendung.

In denjenigen Gemeinden, in welchen keine Umlage erhoben wird, ist die Warenhaussteuer aus zwanzig Prozent des Gewerbesteuerkapitals nach der durchschnittlichen prozentualen Höhe der Gemeinde-

einnahme; der Zuschlag darf jedoch fünfzig Prozent des ordentlichen Gewerbesteuerkapitals nicht übersteigen.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Abgrenzung der gewerblichen Unternehmungen, welche dem Zuschlag unterliegen, über die Höhe der Bruttoeinnahme, von deren Erreichung an der Zuschlag erhoben werden soll, und über das Mass und die Abstufung der Erhöhung innerhalb der durch Abs. 6 gezogenen Grenze sind in einer durch die bürgerlichen Kollegien aufzustellenden Steuerordnung zu treffen, welche der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen unterliegt.

Art. 15.

Eine Zurückforderung von Gemeindeumlage, welche nicht mit der Zurückforderung von Staatssteuern in Verbindung steht, unterbricht den Lauf der Verjährung, wenn sie bei der Gemeindepflege angebracht wird.

Art. 16.

Die in Art. 101, 102, 104 bis 106 des Gesetzes vom 28. April 1873 enthaltenen Strafbestimmungen hinsichtlich der Gewerbesteuer finden auch hinsichtlich der auf das Gewerbekataster treffenden Gemeindeumlage mit der Massgabe Anwendung, dass die wegen Gefährdung der Gemeindeumlage erkannten Geldstrafen mit Ausnahme der Ordnungsstrafen in die Gemeindekassen fliessen.

2. Gemeinde-Kapitalsteuer.

Art. 17.

Diejenigen Gemeinden, welche zu einer Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe genötigt sind, haben gleichzeitig eine Gemeinde-Kapitalsteuer in der Form eines Zuschlags zu der staatlichen Kapitalsteuer zu erheben.

In zusammengesetzten Gemeinden kommt diese Besteuerung zunächst der Gesamtgemeinde und nur, soweit diese hievon keinen Gebrauch machen kann, den Teilgemeinden zu.

Art. 18.

Die Höhe der Gemeinde-Kapitalsteuer in Prozenten des steuerbaren Ertrags bemisst sich nach der Höhe der Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe in der Weise, dass sie die Hälfte der prozentualen Inanspruchnahme des Grund-, Gebäude- und Gewerbekatasters beträgt, jedoch ein Prozent des steuerbaren Ertrags nicht übersteigen darf.

umlage sämtlicher Gemeinden des Oberamtsbezirks zu bemessen. In Gemeinden, welche eine Umlage erheben, erfolgt die Erhöhung des Umlageanteils als Zuschlag zu dem der Umlage zu Grunde liegenden ordentlichen Gewerbesteuerkapital der gewerblichen Unternehmung in Prozenten des letzteren und zwar entweder gleichmässig oder steigend nach bestimmten Teilen des Jahresumsatzes; der Zuschlag darf fünfzig Prozent des ordentlichen Steuerkapitals nicht übersteigen, muss aber mindestens zwanzig Prozent desselben betragen.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Abgrenzung der gewerblichen Unternehmungen, sowie über das Mass und die Abstufung der Erhöhung des Umlageanteils innerhalb der durch Abs. 6 gezogenen Grenze sind in einer durch die bürgerlichen Kollegien aufzustellenden Steuerordnung zu treffen, welche der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen unterliegt.

Art. 15.

Eine Zurückforderung von Gemeindeumlage, welche nicht mit der Zurückforderung von Staatssteuern in Verbindung steht, unterbricht den Lauf der Verjährung, wenn sie bei der Gemeindepflege angebracht wird.

Art. 16.

Die in Art. 101, 102, 104 bis 106 des Gesetzes vom $\frac{\text{28. April 1873}}{\text{8. August 1903}}$ enthaltenen Strafbestimmungen hinsichtlich der Gewerbesteuer finden auch hinsichtlich der auf das Gewerbekataster treffenden Gemeindeumlage, sowie hinsichtlich der Fassion des Jahresumsatzes nach Art. 14 Abs. 5 mit der Massgabe Anwendung, dass die wegen Gefährdung der Gemeindeumlage erkannten Geldstrafen mit Ausnahme der Ordnungsstrafe in die Gemeindekasse fliessen.

2. Gemeinde-Kapitalsteuer.

Art. 17.

Diejenigen Gemeinden, welche zu einer Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe genötigt sind, haben gleichzeitig eine Gemeinde-Kapitalsteuer in der Form eines Zuschlags zu der staatlichen Kapitalsteuer zu erheben.

In zusammengesetzten Gemeinden kommt diese Besteuerung zunächst der Gesamtgemeinde und nur, soweit diese hievon keinen Gebrauch machen kann, den Teilgemeinden zu.

Art. 18.

Die Gemeinde-Kapitalsteuer beträgt in Prozenten des steuerbaren Kapitalertrags die Hälfte des Prozentsatzes, in welchem das Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster zur Gemeindeumlage herangezogen wird, sie darf jedoch ein Prozent des steuerbaren Kapitalertrags nicht übersteigen.

Art. 19.

In Beziehung auf die Steuerpflicht, Steuerbefreiung, Erhebung der Steuer und Bestrafung von Steuergefährdungen kommen für die Gemeinde-Kapitalsteuer die Bestimmungen des Gesetzes vom . . . . . , betreffend die Kapitalsteuer (Reg.Bl. S. . . . .), mit folgender Massgabe zur Anwendung.

Art. 20.

Die Steuerpflicht ist abhängig von dem Wohnsitz, bei deutschen Staatsangehörigen, welche im Deutschen Reich oder in einem deutschen Schutzgebiet keinen Wohnsitz haben, sowie bei Ausländern von dem Aufenthalt und bei den in Art. 3 des Gesetzes vom . . . . . betreffend die Kapitalsteuer, genannten Körperschaften usw. von dem Sitz der Verwaltung in der betreffenden Gemeinde.

Hat ein Steuerpflichtiger in mehreren inländischen Gemeinden seinen Wohnsitz, so teilen sich diese Gemeinden zu gleichen Teilen in das Besteuerungsrecht.

Neuanziehende sind nicht steuerpflichtig, wenn die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten übersteigt.

Art. 21.

Die wegen Gefährdung der Gemeinde-Kapitalsteuer auf Grund des Art. 23 des Gesetzes vom . . . . . betreffend die Kapitalsteuer, erkannten Geldstrafen fallen in die betreffende Gemeindekasse.

3. Gemeinde-Einkommensteuer.

Art. 22.

Wenn und insolange die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mehr als zwei Prozent der ihr zu Grund zu legenden Gesamtkatastersumme beträgt, ist die Gemeinde berechtigt, gleichzeitig auch eine Gemeinde-Einkommensteuer zu erheben und zwar, abgesehen von den Fällen der Art. 25 und 31 des gegenwärtigen Gesetzes, in der Form eines Zuschlags zu der staatlichen Einkommensteuer.

Insolange die Inanspruchnahme des Grund-, Gebäude- und Gewerbekatasters für die Gemeindeumlage mehr als acht Prozent beträgt, ist die Gemeinde zur gleichzeitigen Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in der gesetzlich zulässigen Höhe (Art. 23 Abs. 1) verpflichtet.

In zusammengesetzten Gemeinden hat zunächst die Gesamtgemeinde die Einkommenbesteuerung anzusprechen. Wenn und soweit sie hievon keinen Gebrauch machen kann oder will, geht das Besteuerungsrecht auf die Teilgemeinden über.

Art. 19.

In Beziehung auf die Steuerpflicht, Steuerbefreiung, Erhebung der Steuer und Bestrafung von Steuergefährdungen kommen für die Gemeinde-Kapitalsteuer die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1903, betreffend die Kapitalsteuer (Reg.Bl. S. 313), mit folgender Massgabe zur Anwendung.

Art. 20.

Die Steuerpflicht gegenüber der einzelnen Gemeinde ist abhängig von dem Wohnsitz, bei deutschen Staatsangehörigen, welche im Deutschen Reich oder in einem deutschen Schutzgebiet keinen Wohnsitz haben, sowie bei Ausländern von dem Aufenthalt und bei den in Art. 3 des Kapitalsteuergesetzes genannten juristischen Personen und Personenvereinen von dem Sitz der Verwaltung in der betreffenden Gemeinde.

Art. 1. Abs. 5 und 6 des Gesetzes vom 8. August 1903, betreffend die Einkommensteuer (Reg.Bl. S. 261), finden entsprechende Anwendung.

Hat ein Steuerpflichtiger in mehreren inländischen Gemeinden seinen Wohnsitz, so teilen sich diese Gemeinden zu gleichen Teilen in das Besteuerungsrecht.

Neuanziehende sind nicht steuerpflichtig, wenn die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten übersteigt.

Art. 21.

Die wegen Gefährdung der Gemeinde-Kapitalsteuer auf Grund des Art. 23 des Kapitalsteuergesetzes erkannten Geldstrafen fallen in die betreffende Gemeindekasse.

3. Gemeinde-Einkommensteuer.

Art. 22.

Wenn und insolange die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mehr als zwei Prozent der ihr zu Grunde zu legenden Gesamtkatastersumme beträgt, ist die Gemeinde berechtigt, gleichzeitig auch eine Gemeinde-Einkommensteuer zu erheben und zwar, abgesehen von den Fällen der Art. 25 und 31 des gegenwärtigen Gesetzes, in der Form eines Zuschlags zu der staatlichen Einkommensteuer.

Insolange die Inanspruchnahme des Grund-, Gebäude- und Gewerbekatasters für die Gemeindeumlage mehr als sechs Prozent beträgt, ist die Gemeinde zur gleichzeitigen Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in der gesetzlich zulässigen Höhe (Art. 23) verpflichtet.

In zusammengesetzten Gemeinden hat zunächst die Gesamtgemeinde die Einkommenbesteuerung anzusprechen. Wenn und soweit sie hievon keinen Gebrauch machen kann oder will, geht das Besteuerungsrecht auf die Teilgemeinden über.

Art. 23.

Die Gemeinde-Einkommensteuer ist in Prozenten der Einheitssätze der staatlichen Einkommensteuer festzusetzen. Die zulässige Höhe der Gemeinde-Einkommensteuer bemisst sich nach der Höhe der Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe in der Weise, dass der zur Erhebung kommende Prozentsatz der Einheitssätze der staatlichen Einkommensteuer das zwölfundeinhalbfache der über zwei Prozent hinausgehenden prozentualen Inanspruchnahme des Grund-, Gebäude- und Gewerbekatasters, für die Regel jedoch nicht mehr als fünfzig Prozent betragen darf.

Beträgt die Inanspruchnahme des Grund-, Gebäude- und Gewerbekatasters für die Gemeindeumlage mehr als zehn Prozent, so kann behufs Ermässigung der Inanspruchnahme auf diesen Prozentsatz von dem Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium eine Erhöhung der Gemeinde-Einkommensteuer gestattet werden.

Art. 24.

In Beziehung auf die Steuerpflicht, Steuerbefreiung, Erhebung der Steuer und Bestrafung von Steuergefährdungen kommen für die Gemeinde-Einkommensteuer die Bestimmungen des Gesetzes vom . . . . . , betreffend die Einkommensteuer (Reg.Bl. S. . . .), mit folgender Massgabe zur Anwendung.

Art. 25.

Der Steuerpflicht unterliegen auch der Staat und die ganz oder teilweise auf Kosten des Staates zu unterhaltenden Anstalten mit dem Einkommen aus ihrem Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Einkommens aus dem Betrieb der staatlichen Verkehrsanstalten (Staatseisenbahnen, Posten und Telegraphen, Bodenseedampfschiffahrt) und aus dem diesem Betrieb dienenden Grund- und Gebäudebesitz.

Der Steuerpflicht unterliegt ferner die Reichsbankhauptstelle nebst ihren Zweiganstalten.

Art. 26.

Die Steuerpflicht ist, soweit nicht die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Gesetzes vom . . . . . , betreffend die Einkommensteuer, und der Art. 27, 29 und 30 des gegenwärtigen Gesetzes zutreffen, abhängig von dem Wohnsitz, bei deutschen Staatsangehörigen, welche im Deutschen Reich oder in einem deutschen Schutzgebiet keinen Wohnsitz haben, sowie bei Ausländern von dem Aufenthalt und bei den in Art. 2 des Gesetzes vom . . . . . , betreffend die Einkommensteuer, genannten juristischen Personen usw. von dem Sitz der Verwaltung in der betreffenden Gemeinde.

Neuanziehende sind unter demselben Vorbehalt nicht steuerpflichtig, wenn die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten übersteigt.

Art. 23.

Die Gemeinde-Einkommensteuer ist in Prozenten der Einheitssätze der staatlichen Einkommensteuer festzusetzen. Ihre zulässige Höhe beträgt das zehnfache des Prozentsatzes, in welchem das Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster über zwei Prozent hinaus zur Gemeindeumlage herangezogen wird, sie darf jedoch fünfzig Prozent der Einheitssätze nicht übersteigen.

Art. 24.

In Beziehung auf die Steuerpflicht, Steuerbefreiung, Erhebung der Steuer und Bestrafung von Steuergefährdungen kommen für die Gemeinde-Einkommensteuer die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes mit folgender Massgabe zur Anwendung.

Art. 25

Der Steuerpflicht unterliegen auch der Staat und die Anstalten, welche vom Staat auf seine Kosten ganz oder, insoweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung dauernd zu unterhalten sind, mit dem Einkommen aus ihrem Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Einkommens aus dem Betrieb der staatlichen Verkehrsanstalten (Staatseisenbahnen, Posten und Telegraphen, Bodenseedampfschiffahrt) und aus dem diesem Betrieb dienenden Grund- und Gebäudebesitz.

Der Steuerpflicht unterliegt ferner die Reichsbankhauptstelle nebst ihren Zweiganstalten.

Art. 26.

Die Steuerpflicht gegenüber der einzelnen Gemeinde ist, soweit nicht die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und der Art. 27, 29 und 30 des gegenwärtigen Gesetzes zutreffen, abhängig von dem Wohnsitz, bei deutschen Staatsangehörigen, welche im Deutschen Reich oder in einem deutschen Schutzgebiet keinen Wohnsitz haben, sowie bei Ausländern von dem Aufenthalt und bei den in Art. 2 des Einkommensteuergesetzes genannten juristischen Personen und Personenvereinen von dem Sitz der Verwaltung in der betreffenden Gemeinde.

Art. 1 Abs. 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

Art. 27.

Wenn ein Steuerpflichtiger in einer anderen Gemeinde als in derjenigen des Wohn- oder Aufenthaltsorts oder Verwaltungssitzes gemeindesteuerpflichtige Grundstücke, Gebäude und Gewerbe mit einer Katastersumme von zusammen mindestens fünfhundert Mark besitzt, so kann die Gemeinde, in welcher der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder der Gewerbebetrieb stattfindet, falls sie eine Gemeinde-Einkommensteuer erhebt, beanspruchen, dass ihr ein Teil des aus dem Gesamteinkommen berechneten Einheitssatzes der staatlichen Einkommensteuer des Steuerpflichtigen behufs Heranziehung zu ihrer Gemeinde-Einkommensteuer zugewiesen wird. Der Anteil beträgt drei Viertel desjenigen Betrags des Einheitssatzes, welcher bei verhältnismässiger Verteilung des letzteren nach dem Einkommen aus den verschiedenen Einkommensquellen (Art. 6 des Gesetzes vom . . . . . , betreffend die Einkommensteuer) auf den innerhalb der Markung der anteilberechtigten Gemeinde liegenden Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb entfällt.

Der Anspruch ist bei Ausschlussvermeidung alljährlich vor dem 1. April bei dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige den Wohnsitz, Aufenthalt oder Verwaltungssitz hat, schriftlich geltend zu machen und es ist der bezügliche Schriftsatz mit den übrigen Vorarbeiten der Steuereinschätzung (Art. 50 des Gesetzes vom . . . . . , betreffend die Einkommensteuer) vom Ortsvorsteher dem Bezirkssteueramt vorzulegen.

Der beteiligte Steuerpflichtige hat auf Verlangen des Bezirkssteueramts das Einkommen aus seinem hier in Betracht kommenden Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb besonders anzugeben.

Neuanziehende sind unter demselben Vorbehalt nicht steuerpflichtig, wenn die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten übersteigt.

Art. 27.

Wenn ein Steuerpflichtiger in einer anderen Gemeinde als in derjenigen des Wohn- oder Aufenthaltsorts oder Verwaltungssitzes gemeindesteuerpflichtige Grundstücke, Gebäude und Gewerbe mit einer Katastersumme von zusammen mindestens fünfhundert Mark besitzt, so kann die Gemeinde, in welcher der Grund- nnd Gebäudebesitz liegt oder der Gewerbebetrieb stattfindet, falls sie eine Gemeinde-Einkommensteuer erhebt, beanspruchen, dass ihr ein Teil des aus dem Gesamteinkommen berechneten Einheitssatzes der staatlichen Einkommensteuer des Steuerpflichtigen behufs Heranziehung zu ihrer Gemeinde-Einkommensteuer zugewiesen wird. Der Anteil beträgt drei Viertel desjenigen Betrags des Einheitssatzes, welcher bei verhältnismässiger Verteilung des letzteren nach dem Einkommen aus den verschiedenen Arten von Einkommensquellen (Art. 6 des Einkommensteuergesetzes) auf den innerhalb der Markung der anteilberechtigten Gemeinde liegenden Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb entfällt. Der Abzug am Gewerbekataster bleibt bei der Berechnung der Katastersumme von fünfhundert Mark unberücksichtigt.

Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 hinsichtlich eines in mehreren Gemeinden gelegenen einheitlich bewirtschafteten Waldbesitzes zu, so ist zunächst der Betrag des auf diesen Waldbesitz entfallenden Einheitssatzes nach Abs. 1 festzustellen, und es hat alsdann die Überweisung des entsprechenden Teils dieses Betrags an die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Katasterwerte des Besitzes, im übrigen unter Beachtung der Vorschriften in Abs. 1 zu erfolgen. Von dem Ministerium des Innern können Vorschriften gegeben werden, wonach die Überweisung des auf einen in mehreren Gemeinden gelegenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb entfallenden Betrags des Einheitssatzes an die einzelnen Gemeinden unter Zugrundlegung des nachhaltigen Ertrags der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Teile zu geschehen hat.

Auch der Steuerpflichtige ist berechtigt, die Überweisung des in Abs. 1 bezeichneten Anteils an dem Einheitssatz an die Gemeinde, in welcher die Grundstücke oder Gebäude sich befinden oder der Gewerbebetrieb stattfindet, und zwar auch dann, wenn in dieser Gemeinde eine Gemeinde-Einkommensteuer nicht erhoben wird, zu beanspruchen.

Die Anmeldung des Anspruchs hat bei Ausschlussvermeidung vor dem 1. April des Steuerjahres, in welchem sie in Kraft treten soll, bei dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige den Wohnsitz, Aufenthalt oder Verwaltungssitz hat, schriftlich zu geschehen. Die Anmeldung bleibt solange in Kraft, als sie nicht widerrufen wird, oder als nicht die Katastersumme des Steuerpflichtigen in der Gemeinde, an welche die Überweisung erfolgt ist,

Art. 28.

Bei mehrfachem Wohnsitz eines Steuerpflichtigen in Württemberg haben die beteiligten Gemeinden das Besteuerungsrecht aus dem nach einem etwaigen Abzug in Gemässheit des Art. 27 verbleibenden Einheitssatz zu gleichen Teilen.

Art 29.

Der Staat und die ganz oder teilweise auf Rechnung des Staates zu unterhaltenden Anstalten (Art. 25) werden für jede Gemeinde, auf deren Markung sie Grund- und Gebäudebesitz haben oder Gewerbe betreiben, abgesondert zur Steuer herangezogen.

Ein Abzug von Schuldzinsen bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens des Staates und der erwähnten Anstalten ist nur zulässig, wenn die Schulden auf dem in Betracht kommenden Grund- und Gebäudebesitz versichert sind.

Der Einheitssatz für die Besteuerung des Staates beträgt für je hundert Mark des steuerbaren Einkommens ohne Rücksicht auf die Höhe des letzteren vier Mark.

Art. 30.

Das Einkommen eines Steuerpflichtigen, welcher in Württemberg keinen Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Verwaltungssitz hat, aus Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb unterliegt der Besteuerung durch diejenige Gemeinde, in welcher der Grund- und Gebäudebesitz liegt und der Gewerbebetrieb stattfindet. Kommen hiebei mehrere Gemeinden in Betracht, so teilen sich dieselben in den nach Art. 38 Abs. 3 und Art. 18 des Gesetzes vom . . . . . , betreffend die Einkommensteuer, ermittelten Einheitssatz im Verhältnis der Höhe des Einkommens aus dem auf ihrer Markung gelegenen Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb des Steuerpflichtigen zu dem gesamten steuerbaren Einkommen desselben.

Art. 31.

Bei den Aktiengesellschaften, den Kommanditgesellschaften auf Aktien, den Berggewerkschaften und bei den Gesellschaften mit be-

unter den Betrag von fünfhundert Mark herabsinkt. Änderungen in der Katastersumme sind von der Katastergemeinde der Gemeinde des Wohnsitzes, Aufenthalts oder Verwaltungssitzes des Steuerpflichtigen mitzuteilen.

Der Widerruf der Anmeldung, welcher in gleicher Weise wie die Anmeldung bewirkt werden muss, tritt mit dem Beginn des auf die Zeit seiner Erklärung folgenden Steuerjahres in Wirksamkeit.

Der beteiligte Steuerpflichtige hat auf Verlangen des Bezirkssteueramts das Einkommen aus seinem hier in Betracht kommenden Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb, soweit tunlich, besonders anzugeben.

Art. 28.

Bei mehrfachem Wohnsitz eines Steuerpflichtigen in Württemberg haben die beteiligten Gemeinden das Besteuerungsrecht aus dem nach einem etwaigen Abzug in Gemässheit des Art. 27 verbleibenden Einheitssatz zu gleichen Teilen.

Art. 29.

Der Staat und die ganz oder teilweise auf Rechnung des Staates zu unterhaltenden Anstalten (Art. 25) werden für jede Gemeinde, auf deren Markung sie Grund- und Gebäudebesitz haben oder Gewerbe betreiben, abgesondert zur Steuer herangezogen.

Ein Abzug von Schuldzinsen bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens des Staates und der erwähnten Anstalten ist nur zulässig, wenn die Schulden auf dem in Betracht kommenden Grund- und Gebäudebesitz versichert sind.

Der Einheitssatz für die Besteuerung beträgt für je hundert Mark des steuerbaren Einkommens ohne Rücksicht auf die Höhe des letzteren vier Mark.

Die Bestimmungen in Art. 27 Abs. 2 finden für die Berechnung des Einkommens des Staates und der Anstalten entsprechende Anwendung.

Art. 30.

Das Einkommen eines Steuerpflichtigen, welcher in Württemberg keinen Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Verwaltungssitz hat, aus Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb unterliegt der Besteuerung durch diejenige Gemeinde, in welcher der Grund- und Gebäudebesitz liegt und der Gewerbebetrieb stattfindet. Kommen hiebei mehrere Gemeinden in Betracht, so teilen sich dieselben in den nach Art. 38 Abs. 3 und Art. 18 des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einheitssatz im Verhältnis der Höhe des Einkommens aus dem auf ihrer Markung gelegenen Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb des Steuerpflichtigen zu dem gesamten steuerbaren Einkommen desselben.

Art. 31.

Bei den Aktiengesellschaften, den Kommanditgesellschaften auf Aktien, den Berggewerkschaften und bei den Gesellschaften mit be-

schränkter Haftung ist das ermittelte Einkommen ohne den in Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes vom . . . . . , betreffend die Einkommensteuer, zugelassenen Abzug der Gemeindebesteuerung zu Grund zu legen.

Art. 32.

Die Einschätzung des Staates und der ganz oder teilweise auf Kosten des Staates zu unterhaltenden Anstalten, sowie der Reichsbankhauptstelle nebst ihren Zweiganstalten, erfolgt mit der übrigen Einschätzung durch die staatlichen Einschätzungskommissionen nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom . . . . . , betreffend die Einkommensteuer, und des Art. 29 des gegenwärtigen Gesetzes.

In gleicher Weise werden für die in Art. 31 bezeichneten Steuerpflichtigen die der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legenden Einheitssätze festgestellt.

Bei der Einschätzung des Einkommens aus Gegenständen, die sich in der Verwaltung des Bezirkssteuerbeamten befinden, tritt der Oberamtmann an dessen Stelle.

Den in Abs. 1 bezeichneten Schätzungsbehörden kommt auch die Verteilung des Einheitssatzes unter die in den Fällen der Art. 27, 28 und 30 des gegenwärtigen Gesetzes konkurrierenden Besteuerungsgemeinden zu.

Hinsichtlich der Verteilung des Einheitssatzes haben sowohl die Steuerpflichtigen als die beteiligten Gemeinden das Recht der Beschwerde nach Massgabe der Art. 57 bis 64 des Gesetzes vom . . . . . , betreffend die Einkommensteuer.

Das Steuerkollegium entscheidet, soweit es sich um die Einschätzung des nur gemeindesteuerpflichtigen Einkommens, um die Verteilung des Einheitssatzes unter konkurrierende Besteuerungsgemeinden und um hierauf bezügliche Beschwerden handelt, in der durch Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Zusammensetzung. Über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Steuerkollegiums (Art. 62 des Gesetzes vom . . . . . , betreffend die Einkommensteuer) entscheidet das Ministerium des Innern.

Die Kosten der Einschätzung der nur gemeindesteuerpflichtigen Gegenstände fallen den Gemeinden zur Last.

Art. 33.

Die wegen Gefährdung der Gemeinde-Einkommensteuer auf Grund des Art. 70 des Gesetzes vom . . . . . , betreffend die Einkommensteuer, erkannten Geldstrafen fallen in die betreffende Gemeindekasse.

4. Wohnsteuer.

Art. 34.

Wenn und insolange die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mehr als zwei Prozent der betreffenden Kataster beträgt, ist die Gemeinde berechtigt, von allen im Gemeindebezirk

schränkter Haftung ist das ermittelte Einkommen ohne den in Art. 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zugelassenen Abzug der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legen.

Art. 32.

Die Einschätzung des Staates und der ganz oder teilweise auf Kosten des Staates zu unterhaltenden Anstalten, sowie der Reichsbankhauptstelle nebst ihren Zweiganstalten erfolgt mit der übrigen Einschätzung durch die staatlichen Einschätzungskommissionen nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und des Art. 29 des gegenwärtigen Gesetzes.

In gleicher Weise werden für die in Art. 31 bezeichneten Steuerpflichtigen die der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legenden Einheitssätze festgestellt.

Bei der Einschätzung des Einkommens aus Gegenständen, die sich in der Verwaltung des Bezirkssteuerbeamten befinden, tritt der Oberamtmann an dessen Stelle.

Den in Abs. 1 bezeichneten Schätzungsbehörden kommt auch die Verteilung des Einheitssatzes unter die in den Fällen der Art. 27, 28 und 30 des gegenwärtigen Gesetzes konkurrierenden Besteuerungsgemeinden zu.

Hinsichtlich der Verteilung des Einheitssatzes haben sowohl die Steuerpflichtigen als die beteiligten Gemeinden das Recht der Beschwerde nach Massgabe der Art. 57 bis 64 des Einkommensteuergesetzes.

Das Steuerkollegium entscheidet, soweit es sich um die Einschätzung des nur gemeindesteuerpflichtigen Einkommens, um die Verteilung des Einheitssatzes unter konkurrierende Besteuerungsgemeinden und um hierauf bezügliche Beschwerden handelt, in der durch Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Zusammensetzung. Über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Steuerkollegiums entscheidet das Ministerium des Innern.

Die Kosten der Einschätzung der nur gemeindesteuerpflichtigen Gegenstände fallen den Gemeinden zur Last.

Art. 33.

Die wegen Gefährdung der Gemeinde-Einkommensteuer auf Grund des Art. 70 des Einkommensteuergesetzes erkannten Geldstrafen fallen in die betreffende Gemeindekasse.

4. Wohnsteuer.

Art. 34.

Die Gemeinden sind berechtigt, von allen im Gemeindebezirk wohnenden und selbständig auf eigene Rechnung lebenden Personen (Art. 22 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1885, betreffend die

wohnenden und selbständig auf eigene Rechnung lebenden Personen (Art. 22 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, Reg.Bl. S. 257) eine Personalabgabe — Wohnsteuer — zu erheben, deren jährlicher Höchstbetrag zu bemessen ist:

für einen Mann

in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern auf zwei Mark,

in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern auf vier Mark,

für eine selbständige Frauensperson je auf die Hälfte.

In zusammengesetzten Gemeinden hat zunächst die Gesamtgemeinde die Wohnsteuer anzusprechen. Wenn und soweit dieselbe hievon keinen Gebrauch machen kann oder will, geht das Besteuerungsrecht auf die Teilgemeinden über.

Art. 35.

Für die Steuerpflicht auf das ganze Jahr ist der Wohnsitz in der Gemeinde am 1. April massgebend. Mit diesem Zeitpunkt ist die Steuer auch verfallen.

Bei mehrfachem Wohnsitz ist die Wohnsteuer in jeder der in Betracht kommenden Gemeinden zu bezahlen.

Neuanziehende sind nicht steuerpflichtig, wenn die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten übersteigt.

Art. 36.

Befreit von der Bezahlung der Wohnsteuer sind die Landjäger und die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes in denjenigen Gemeinden, in welchen sie des Dienstes wegen ihren Aufenthalt haben.

Art. 37.

Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zu viel bezahlter Wohnsteuer verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung läuft vom Schluss des Steuerjahres an, für welches die Steuer zu entrichten war, und wird einerseits durch urkundliche Aufforderung zur Zahlung seitens der Gemeindepflege, andererseits durch das Anbringen der Zurückforderung bei der Gemeindepflege unterbrochen.

5. Verbrauchsabgaben.

Art. 38.

Gemeinden, in welchen die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mehr als vier Prozent der bezüglichen Kataster beträgt, kann durch Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen die Erhebung einer Abgabe von Bier, Gas und Elektrizität

Gemeindeangehörigkeit, Reg.Bl. S. 257) eine Personalabgabe — Wohnsteuer — zu erheben, deren jährlicher Betrag zu bemessen ist:

für einen Mann auf zwei Mark,

für eine selbständige Frauensperson auf eine Mark.

Die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung der Wohnsteuer — nicht aber die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte (Art. 12 des Gesetzes vom 16. Juni 1885) — ruhen insolange, als die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe in einer Gemeinde nicht wenigstens zwei Prozent der betreffenden Kataster beträgt.

Insolange die Inanspruchnahme des Grund-, Gebäude- und Gewerbekatasters für die Gemeindeumlage mehr als sechs Prozent beträgt, muss die Wohnsteuer erhoben werden.

In zusammengesetzten Gemeinden hat zunächst die Gesamtgemeinde die Wohnsteuer anzusprechen. Wenn und soweit dieselbe hievon keinen Gebrauch machen kann oder will, geht das Besteuerungsrecht auf die Teilgemeinden über.

Azt. 35.

Für die Steuerpflicht auf das ganze Jahr ist der Wohnsitz in der Gemeinde am 1. April massgebend. Mit diesem Zeitpunkt ist die Steuer auch verfallen.

Bei mehrfachem Wohnsitz ist die Wohnsteuer in jeder der in Betracht kommenden Gemeinden zu bezahlen.

Neuanziehende sind nicht steuerpflichtig, wenn die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten übersteigt.

Art. 36.

Befreit von der Bezahlung der Wohnsteuer sind die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes in denjenigen Gemeinden, in welchen sie des Dienstes wegen ihren Aufenthalt haben.

Art. 37.

Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zuviel bezahlter Wohnsteuer verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung läuft vom Schluss des Steuerjahres an, für welches die Steuer zu entrichten war, und wird einerseits durch urkundliche Aufforderung zur Zahlung seitens der Gemeindepflege, andererseits durch das Anbringen der Zurückforderung bei der Gemeindepflege unterbrochen.

5. Verbrauchsabgaben.

Art. 38.

Gemeinden, in welchen die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mehr als vier Prozent der bezüglichen Kataster beträgt, kann durch Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen die Erhebung einer Abgabe von Bier, Gas und Elektrizität gestattet werden.

und, soweit sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe von Fleisch ermächtigt waren, die Forterhebung dieser Abgabe gestattet werden.

Die Erhebung ist jedoch nur insolange zulässig, als die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mindestens zwei Prozent der betreffenden Kataster beträgt.

Art. 39.

Von der Gas- und Elektrizitätssteuer ist befreit der Verbrauch für Zwecke der Zivilliste und der Staatsanstalten, sowie jeder Verbrauch, welcher zur Erzeugung von Betriebskraft dient.

Art. 40.

Der Höchstbetrag der Verbrauchsabgabe von Bier richtet sich nach den jeweiligen reichsrechtlichen Bestimmungen über die zulässige Höhe derselben und beläuft sich hienach zur Zeit (zu vergl. Art. 5 Ziff. II §§ 2 und 7 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867, Reg.Bl. S. 136) auf fünfundsechzig Pfennig für das Hektoliter.

Der Höchstbetrag der Verbrauchsabgabe von Gas wird auf vier Pfennig für einen Kubikmeter und von der Elektrizität auf fünfzehn Pfennig für tausend Wattstunden bestimmt.

Als Höchstbetrag der Fleischabgabe bleibt in jeder der in Betracht kommenden Gemeinden der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführte Abgabesatz massgebend. Eine Erhöhung ist unzulässig.

Art. 41.

Soweit die Bierabgabe von dem zur Biererzeugung verwendeten Malz erhoben wird, ist dieselbe auf den Doppelzentner ungeschrotenen Malzes in einem solchen Verhältnis zu bestimmen, dass die hievon für die Gemeinde zu erhebende Steuer nicht höher als die Steuer von dem in die Gemeinde eingeführten Bier auf das Hektoliter trifft.

Art. 42.

Die Verbrauchsabgabe von dem in der Gemeinde erzeugten Bier ist als Zuschlag zur Malzsteuer (Art. 2 bis 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1900, betreffend die Biersteuer, Reg.Bl. S. 542), von dem aus anderen Vereinsstaaten und aus dem Vereinsausland eingeführten Bier als Zuschlag zu der Übergangssteuer (Art. 10 des angeführten Gesetzes) bezw. zu dem Zoll, soweit solche in der Gemeinde zu Erhebung kommen, durch die Staatssteuerbehörden anzusetzen und einzuziehen.

In Beziehung auf die Steuerpflicht und Steuerbefreiung, die Erhebung der Steuer und die Bestrafung von Steuergefährdungen kommen für diesen Zuschlag die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1900, betreffend die Biersteuer, mit der Massgabe zur Anwendung, dass

Gemeinden, in welchen die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mehr als sechs Prozent der bezüglichen Kataster beträgt, und welche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe von Fleisch ermächtigt waren, kann die Forterhebung dieser Abgabe noch bis 31. März 1909 gestattet werden.

Die Erhebung der in Abs. 1 und 2 genannten Abgaben ist jedoch nur insolange zulässig, als die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mindestens zwei Prozent der betreffenden Kataster beträgt.

Art. 39.

Von der Gas- und Elektrizitätssteuer ist befreit der Verbrauch für Zwecke der Zivilliste und der Staatsanstalten, sowie jeder Verbrauch, welcher zur Erzeugung von Betriebskraft dient.

Art. 40.

Der Höchstbetrag der Verbrauchsabgabe von Bier richtet sich nach den jeweiligen reichsrechtlichen Bestimmungen über die zulässige Höhe derselben und beläuft sich hienach zur Zeit (zu vergl. Art. 5 Ziff. II §§ 2 und 7 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867, Reg.Bl. S. 136) auf fünfundsechzig Pfennig für das Hektoliter.

Der Höchstbetrag der Verbrauchsabgabe von Gas wird auf vier Pfennig für einen Kubikmeter und von der Elektrizität auf fünfzehn Pfennig für tausend Wattstunden bestimmt.

Als Höchstbetrag der Fleischabgabe bleibt in jeder der in Betracht kommenden Gemeinden der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführte Abgabesatz massgebend. Eine Erhöhung ist unzulässig.

Art. 41.

Soweit die Bierabgabe von dem zur Biererzeugung verwendeten Malz erhoben wird, ist dieselbe auf den Doppelzentner ungeschrotenen Malzes in einem solchen Verhältnis zu bestimmen, dass die Höhe des Malzabgabesatzes der Höhe der Abgabe entspricht, welche von dem in die Gemeinde eingeführten Bier erhoben wird.

Art. 42.

Die Verbrauchsabgabe von dem in der Gemeinde erzeugten Bier ist als Zuschlag zur Malzsteuer (Art. 2 bis 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1900, betreffend die Biersteuer, Reg.Bl. S. 542), von dem aus anderen Vereinsstaaten und aus dem Vereinsausland eingeführten Bier als Zuschlag zu der Übergangssteuer (Art. 10 des angeführten Gesetzes) bezw. zu dem Zoll, soweit solche in der Gemeinde zur Erhebung kommen, durch die Staatsbehörden anzusetzen und einzuziehen. Hiefür haben die Gemeinden an die Staatskasse eine Vergütung zu leisten, deren Betrag von dem Finanzministerium im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern festgesetzt wird.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Steuerpflicht und Steuerbefreiung, Erhebung, Verjährung, Nachlass und Rückvergütung

die wegen Gefährdung des Zuschlags erkannten Geldstrafen mit Ausnahme der Kontrollestrafen in die Gemeindekasse fliessen.

Art. 43.

Soweit die Verbrauchsabgaben nicht als Zuschlag zur Malz- oder Übergangssteuer oder zum Zoll aufgebracht werden, sind die Vorschriften für den Ansatz, die Erhebung und Kontrollierung durch die bürgerlichen Kollegien in einer Abgabeordnung festzustellen, welche der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen unterliegt.

In gleicher Weise wird festgestellt, wie die in der Gemeinde zur Zeit der Einführung einer örtlichen Verbrauchsabgabe vorhandenen und derselben unterliegenden Gegenstände zur Besteuerung heranzuziehen sind, und in welchen andern Fällen als denjenigen, in welchen die als Zuschlag zur Malz- oder Übergangssteuer erhobene Abgabe mit dieser zurückerstattet wird, und in welchen Beträgen eine Rückvergütung der erbobenen Abgabe einzutreten hat.

Art. 44.

Durch die vorerwähnten Vorschriften kann zugleich die Hinterziehung der nicht als Zuschläge zur Malz- und Übergangssteuer zur Erhebung kommenden Verbrauchsabgaben mit Geldstrafen bis zum fünffachen Betrag der gefährdeten Abgabe und die Übertretung der zur Sicherung der Abgabenerhebung gegebenen Bestimmungen mit Geldstrafen bis zu hundert Mark bedroht werden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erkennung der angedrohten Strafen und des anzuwendenden Verfahrens bleiben die Bestimmungen der Art. 35 und 36 des Gesetzes vom 25. August 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze (Reg.Bl. S. 259), in Geltung.

6. Grundstücksumsatzsteuer.

Art. 45.

Gemeinden, in welchen die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mehr als vier Prozent der bezüglichen Kataster beträgt, kann durch das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium die Erhebung einer Steuer von dem Grundstückumsatz in der Form eines Zuschlags zu der staatlichen Umsatzsteuer (Gesetz vom 28. Dezember 1899, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken [Umsatzsteuer], Reg.Bl. S. 1254) gestattet werden.

der Steuer, sowie auf die Bestrafung von Steuergefährdungen für die Staatssteuer zur Anwendung kommen, erstrecken sich auch auf die Zuschläge mit der Massgabe, dass die wegen Gefährdung des Zuschlags erkannten Geldstrafen mit Ausnahme der Kontrollestrafen in die Gemeindekasse fliessen.

Art. 43.

Soweit die Verbrauchsabgaben nicht als Zuschlag zur Malz- oder Übergangssteuer oder zum Zoll aufgebracht werden, sind die Vorschriften für den Ansatz, die Erhebung und Kontrollierung durch die bürgerlichen Kollegien in einer Abgabeordnung festzustellen, welche der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen unterliegt.

In gleicher Weise wird festgestellt, wie die in der Gemeinde zur Zeit der Einführung einer örtlichen Verbrauchsabgabe vorhandenen und derselben unterliegenden Gegenstände zur Besteuerung heranzuziehen sind, und in welchen andern Fällen als denjenigen, in welchen die als Zuschlag zur Malz- oder Übergangssteuer oder zum Zoll erhobene Abgabe mit dieser zurückerstattet wird, und in welchen Beträgen eine Rückvergütung der erhobenen Abgabe einzutreten hat.

Art. 44.

Durch die vorerwähnten Vorschriften kann zugleich die Hinterziehung der nicht als Zuschläge zur Malz- oder Übergangssteuer oder zum Zoll zur Erhebung kommenden Verbrauchsabgaben mit Geldstrafen bis zum fünffachen Betrag der gefährdeten Abgabe und die Übertretung der zur Sicherung der Abgabenerhebung gegebenen Bestimmungen mit Geldstrafen bis zu hundert Mark bedroht werden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erkennung der angedrohten Strafen und des anzuwendenden Verfahrens bleiben die Bestimmungen der Art. 35 und 36 des Gesetzes vom 25. August 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze (Reg.Bl. S. 259), in Geltung. Die erkannten Geldstrafen fliessen in die Gemeindekasse.

6. Grundstücksumsatzsteuer.

Art. 45.

Gemeinden, in welchen die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mehr als vier Prozent der bezüglichen Kataster beträgt, kann durch das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium die Erhebung einer Steuer von dem Grundstücksumsatz in der Form eines Zuschlags zu der staatlichen Umsatzsteuer (Gesetz vom 28. Dezember 1899, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken [Umsatzsteuer], Reg Bl. S. 1254) gestattet werden.

Art. 46.

Der Höchstbetrag des Zuschlags wird auf Eine Mark von je hundert Mark des der staatlichen Umsatzsteuer unterliegenden Kaufpreises oder des Wertes der denselben vertretenden Gegenleistung bestimmt. Insolange jedoch die staatliche Umsatzsteuer mehr als Eine Mark beträgt, darf der Zuschlag den Betrag von achtzig Pfennig nicht übersteigen.

Art. 47.

Der örtliche Zuschlag erstreckt sich auf die der staatlichen Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken (Umsatzsteuer) unterliegenden Verträge und denselben gleichgestellten sonstigen entgeltlichen Rechtsgeschäfte, insoweit der Gegenstand des Vertrags oder sonstigen Rechtsgeschäfts im Gemeindebezirk gelegen ist.

Liegen die um einen einheitlichen Preis oder um eine andere einheitliche Gegenleistung veräusserten Gegenstände in mehreren Gemeindebezirken, so ist zum Zweck des Ansatzes des örtlichen Zuschlages der auf die erhebungsberechtigte Gemeinde beziehungsweise auf jede der mehreren erhebungsberechtigten Gemeinden entfallende Anteil an dem der Umsatzsteuer unterliegenden Kaufpreise oder Wert (Art. 46), wofern hierüber unter den Beteiligten Streit besteht, von dem Bezirkssteueramt nach einem im Verordnungswege zu regelnden Schätzungsverfahren zu ermitteln und festzusetzen.

Bei Veräusserungen, welche die Gemeinde selbst vornimmt, hat der Erwerber, wenn ihm die Bezahlung der Umsatzsteuer vertragsmässig anbedungen worden ist, auch den örtlichen Zuschlag zu entrichten.

Der Staat ist von dem örtlichen Zuschlag auch dann befreit, wenn er sich zur Übernahme der Umsatzsteuer vertragsmässig verpflichtet hat.

Art. 48.

Die Zuschläge zu der staatlichen Umsatzsteuer sind mit dieser durch die Staatssteuerbehörden anzusetzen und einzuziehen. Hiefür haben die Gemeinden an die Staatskasse eine Vergütung zu leisten, deren Betrag von dem Finanzministerium im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern festgesetzt wird.

In Beziehung auf die Steuerpflicht, Steuerbefreiung, Erhebung der Steuer und Bestrafung von Steuergefährdungen kommen für diese Zuschläge die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1899, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken (Umsatzsteuer), mit der Massgabe zur Anwendung, dass die auf Grund des Art. 25 Abs. 1 desselben wegen Gefährdung der Zuschläge erkannten Geldstrafen in die Gemeindekasse fliessen.

7. Hundeabgabe.

Art. 49.

Für alle Hunde, welche über drei Monate alt sind, ist eine jährliche Abgabe von je acht Mark an die Gemeinde des Wohnorts

Art. 46.

Der Höchstbetrag des Zuschlags wird auf Eine Mark von je hundert Mark des der staatlichen Umsatzsteuer unterliegenden Kaufpreises oder des Wertes der denselben vertretenden Gegenleistung bestimmt. Insolange jedoch die staatliche Umsatzsteuer mehr als Eine Mark beträgt, darf der Zuschlag den Betrag von achtzig Pfennig nicht übersteigen.

Art. 47.

Der örtliche Zuschlag erstreckt sich auf die der staatlichen Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken (Umsatzsteuer) unterliegenden Verträge und denselben gleichgestellten sonstigen entgeltlichen Rechtsgeschäfte, insoweit der Gegenstand des Vertrags oder sonstigen Rechtsgeschäfts im Gemeindebezirk gelegen ist.

Liegen die um einen einheitlichen Preis oder um eine andere einheitliche Gegenleistung veräusserten Gegenstände in mehreren Gemeindebezirken, so ist zum Zweck des Ansatzes des örtlichen Zuschlags der auf die erhebungsberechtigte Gemeinde bezw. auf jede der mehreren erhebungsberechtigten Gemeinden entfallende Anteil an dem der Umsatzsteuer unterliegenden Kaufpreise oder Wert (Art. 46), wofern hierüber unter den Beteiligten Streit besteht, von dem Bezirkssteueramt nach einem im Verordnungswege zu regelnden Schätzungsverfahren zu ermitteln und festzusetzen.

Bei Erwerbungen, welche die Gemeinde selbst vornimmt, hat der Veräusserer, wenn ihm die Bezahlung der Umsatzsteuer anbedungen worden ist, auch den örtlichen Zuschlag zu entrichten.

Der Staat ist von dem örtlichen Zuschlag auch dann befreit, wenn er sich zur Übernahme der Umsatzsteuer vertragsmässig verpflichtet hat.

Art. 48.

Die Zuschläge zu der staatlichen Umsatzsteuer sind mit dieser durch die Staatssteuerbehörden anzusetzen und einzuziehen. Hiefür haben die Gemeinden an die Staatskasse eine Vergütung zu leisten, deren Betrag von dem Finanzministerium im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern festgesetzt wird.

In Beziehung auf die Steuerpflicht, Steuerbefreiung, Erhebung der Steuer und Bestrafung von Steuergefährdungen kommen für diese Zuschläge die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1899, betreffend dle Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken (Umsatzsteuer), mit der Massgabe zur Anwendung, dass die auf Grund des Art. 25 Abs. 1 desselben wegen Gefährdung der Zuschläge erkannten Geldstrafen in die Gemeindekasse fliessen.

7. Hundeabgabe.

Art. 49.

Für alle Hunde, welche über drei Monat alt sind, ist eine jährliche Abgabe von je acht Mark an diejenige Gemeinde, in welcher

und in Ermanglung eines solchen an die Gemeinde des Aufenthaltsorts des Steuerpflichtigen zu entrichten ohne Rücksicht darauf, ob letztere eine Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe erhebt oder nicht.

Findet eine Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe statt, so kann durch das Ministerium des Innern die Erhöhung dieser Abgabe bis zum Betrag von zwanzig Mark genehmigt werden. Die Erhöhung kann für den ganzen Gemeindebezirk gleichmässig eingeführt werden oder für die Hunde der zu einer Gemeinde gehörigen Weiler, Höfe und einzelnstehenden Wohnsitze, sowie für Hunde, welche zum Hüten von Schafen verwendet werden, ausgeschlossen bleiben.

In zusammengesetzten Gemeinden steht die Erhebung der Hundeabgabe der Gesamtgemeinde zu.

Art. 50.

Steuerpflichtig ist derjenige, welcher den Hund tatsächlich besitzt.

Der Besitzstand am 1. April ist massgebend für die Steuerpflicht auf das ganze Jahr.

Wer nach dem 1. April in den Besitz eines Hundes kommt, hat vom nächsten Quartal an die Abgabe für den Rest des Steuerjahrs zu entrichten, ausgenommen, wenn dieser Hund nur an die Stelle eines anderen von demselben Besitzer bereits versteuerten Hundes tritt.

Das Gleiche gilt, sobald ein Hund, welcher wegen noch nicht erreichten abgabepflichtigen Alters am 1. April unversteuert geblieben ist, in dieses Alter eintritt.

Art. 51.

Die Aufnahme der Hunde geschieht alljährlich auf 1. April durch die Gemeindebehörde.

Wer auf diesen Termin die Abmeldung eines bis dahin versteuerten Hundes unterlässt, hat die Abgabe für das neue Steuerjahr fortzuentrichten.

der Hund nicht bloss vorübergehend gehalten wird (seinen Standort hat), zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeinde eine Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe erhebt oder nicht. Darüber, in welcher Gemeinde der Standort eines Hundes als vorhanden anzunehmen ist, können durch das Ministerium des Innern allgemeine Bestimmungen getroffen werden.

Massgebend für die Berechtigung der Gemeinde zum Bezug der Steuer ist der Standort, den der Hund am 1. April hat, und, wenn die Steuerpflicht erst nach dem 1. April eintritt (Art. 50 Abs. 2), der Standort zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht.

Findet eine Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe statt, so kann durch das Ministerium des Innern die Erhöhung dieser Abgabe bis zum Betrag von zwanzig Mark genehmigt werden. Die Erhöhung kann für den ganzen Gemeindebezirk gleichmässig eingeführt werden oder für die Hunde der zu einer Gemeinde gehörigen Weiler, Höfe und einzelnstehenden Wohnsitze, sowie für Hunde, welche zum Hüten von Schafen verwendet werden, ausgeschlossen bleiben.

In zusammengesetzten Gemeinden steht die Erhebung der Hundeabgabe der Gesamtgemeinde zu.

Art. 50.

Steuerpflichtig für das ganze Rechnungsjahr ist derjenige, welcher den Hund am 1. April hält.

Wer nach dem 1. April einen steuerbaren Hund zu halten beginnt, hat vom nächsten Quartal an die Abgabe für den Rest des Jahres zu entrichten, ausgenommen, wenn der Hund nur an die Stelle eines von demselben Pflichtigen bereits versteuerten Hundes tritt.

Das Gleiche gilt, sobald ein Hund, welcher wegen noch nicht erreichten abgabepflichtigen Alters am 1. April unversteuert geblieben ist, in dieses Alter eintritt.

Art. 51.

Die Aufnahme der Hunde geschieht alljährlich auf 1. April durch die Gemeindebehörde.

Wer bis zum 15. April die Abmeldung eines bis dahin versteuerten Hundes unterlässt, hat die Abgabe für das neue Steuerjahr fortzuentrichten.

Wer nach dem 1. April in den Besitz eines steuerbaren Hundes kommt, hat hievon binnen vierzehn Tagen der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten. Dieselbe Anzeigepflicht hat der Besitzer, sobald sein bisher steuerfreier Hund in das abgabepflichtige Alter eingetreten ist.

Art. 52.

Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zu viel bezahlter Hundeabgabe verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung läuft vom Schluss des Steuerjahres an, für welches die Steuer zu entrichten war, und wird einerseits durch urkundliche Aufforderung zur Zahlung seitens der Gemeindepflege, andererseits durch das Anbringen der Zurückforderung bei der Gemeindepflege unterbrochen.

Art. 53.

Wer bei der jährlichen Aufnahme der Hunde oder in den Fällen des Art. 51 Abs. 3 dieses Gesetzes die Anzeige eines zu versteuernden Hundes unterlässt, wird mit dem dreifachen Betrag der gefährdeten Abgabe bestraft.

Ist als nachgewiesen zu erachten, dass eine Abgabehinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt anstatt der vorstehend bezeichneten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark ein.

Art. 54.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Bestrafung und des Verfahrens finden die Art. 35 und 36 des Gesetzes vom 25. August 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, sinngemässe Anwendung.

Wer nach dem 1. April einen steuerbaren Hund zu halten beginnt, hat hievon binnen zwei Wochen der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten. Dieselbe Anzeigepflicht hat derjenige, der den Hund hält, sobald sein bisher steuerfreier Hund in das abgabepflichtige Alter eingetreten ist.

Art. 52.

Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zuviel bezahlter Hundeabgaben verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung läuft vom Schluss des Steuerjahres an, für welches die Steuer zu entrichten war, und wird einerseits durch urkundliche Aufforderung zur Zahlung seitens der Gemeindepflege, andererseits durch das Anbringen der Zurückforderung bei der Gemeindepflege unterbrochen.

Art. 53.

Wer bei der jährlichen Aufnahme der Hunde oder in den Fällen des Art. 51 Abs. 3 dieses Gesetzes die Anzeige eines zu versteuernden Hundes unterlässt, wird mit dem dreifachen Betrag der gefährdeten Abgabe bestraft.

Ist als nachgewiesen zu erachten, dass eine Abgabehinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt anstatt der vorstehend bezeichneten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark ein.

Die erkannten Strafen fliessen in die Gemeindekasse.

Die Verfehlung (Abs. 1 und 2) ist straffrei zu lassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder seinem verantwortlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, bevor eine Anzeige von der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die Anzeige bei der Gemeindebehörde nachgeholt wird.

Art. 54.

Zur Untersuchung und zur Erlassung von Strafbescheiden wegen der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Art. 53 sind die Oberämter zuständig. Im übrigen finden hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens Art. 35 Abs. 2 und Art. 36 des Gesetzes vom 25. August 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, entsprechende Anwendung.

8. Lustbarkeitsabgaben.

Art. 55.

Gemeinden, in welchen die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mehr als zwei Prozent der bezüglichen Kataster beträgt, ist die Erhebung einer Abgabe von Lustbarkeiten, einschliesslich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler gestattet.

In zusammengesetzten Gemeinden steht die Erhebung solcher Abgaben zunächst der Gesamtgemeinde und nur, soweit diese hievon keinen Gebrauch machen kann oder will, den Teilgemeinden zu.

Art. 56.

Die Festsetzung derjenigen Lustbarkeiten, für welche eine Abgabe erhoben werden darf, der Höhe der Abgaben und der Vorschriften über Ansatz, Erhebung und Kontrollierung erfolgt in einer durch die bürgerlichen Kollegien aufzustellenden Abgabeordnung. Dieselbe unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern, welche im Benehmen mit dem Finanzministerium erteilt wird.

Art. 57.

Die Abgabe ist mit dem Beginn der Lustbarkeit fällig. Abgabepflichtig ist der Veranstalter. Soweit der Betrag nicht im voraus oder am Verfalltag bezahlt wird, haftet dafür neben dem Veranstalter der Inhaber des Raums, in welchem die Lustbarkeit stattfindet.

Zweiter Abschnitt.

Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften. Amtskörperschaftsumlage.

Art. 55.

Der Bedarf der Amtskörperschaften zur Deckung ihrer etatsmässigen Ausgaben einschliesslich der Amtsvergleichungskosten wird, insoweit der Ertrag ihres Vermögens und ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, auf die dem Oberamtsbezirk angehörigen Gemeinden umgelegt.

Als Grundlage der Umlage dient die Summe, welche sich ergibt, wenn für sämtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks

1) vier Prozent des der Gemeindeumlage zu Grunde zu legenden Betrags des Grund-, Gebäude- und Gewerbekatasters,
2) ein Prozent des steuerbaren Kapitalertrags und
3) zwanzig Prozent der der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legenden Einheitssätze der Einkommensteuer

zusammengerechnet werden. Nach dem Verhältnisse der Anteile der einzelnen Gemeinden an dieser Gesamtsumme wird der Anteil jeder Gemeinde an der Umlage berechnet.

Der auf die einzelnen Gemeinden fallende Umlagebetreff wird von diesen in gleicher Weise wie ihr sonstiger Bedarf aufgebracht.

Hinsichtlich der Erhebung einer Wandergewerbesteuer durch die Amtskörperschaften verbleibt es bei den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1899, betreffend die Wandergewerbesteuer, vorbehältlich der durch Art. 58 des gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Änderungen.

Art. 56.

Die Bestimmung des Art. 55 Abs. 1 bis 3 des gegenwärtigen Gesetzes findet auch auf diejenigen Umlagen entsprechende Anwendung, welche aus besonderen Gründen nur auf einen Teil der Gemeinden des Oberamtsbezirks zu machen sind.

Art. 58.

Durch die in Art. 56 erwähnten Vorschriften kann zugleich die Hinterziehung der Lustbarkeitsabgaben mit Geldstrafen bis zum fünffachen Betrag der gefährdeten Abgabe und die Übertretung der zur Sicherung der Abgabenerhebung gegebenen Bestimmungen mit Geldstrafen bis zu zwanzig Mark bedroht werden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erkennung der angedrohten Strafen und des anzuwendenden Verfahrens finden die Art. 35 und 36 des Gesetzes vom 25. August 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, sinngemässe Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften. Amtskörperschaftsumlage.

Art. 59.

Der Bedarf der Amtskörperschaften zur Deckung ihrer etatsmässigen Ausgaben einschliesslich der Amtsvergleichungskosten wird, insoweit der Ertrag ihres Vermögens und ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, auf die dem Oberamtsbezirk angehörigen Gemeinden nach Massgabe der Kataster für die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe, des steuerbaren Betrags des Kapitalertrags und der Einheitssätze der Einkommensteuer in der Weise umgelegt, dass als Grundlage vier Prozent des vollen, der Gemeindeumlage zu Grund zu legenden Betrags der erwähnten Kataster, ein Prozent des steuerbaren Betrags des Kapitalertrags und fünfundzwanig Prozent der der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legenden Einheitssätze der Einkommensteuer dienen.

Der auf die einzelnen Gemeinden fallende Umlagebetreff wird von diesen in gleicher Weise wie ihr sonstiger Bedarf aufgebracht. Hinsichtlich der Erhebung einer Wandergewerbesteuer durch die Amtskörperschaften verbleibt es bei den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1899, betreffend die Wandergewerbesteuer, vorbehältlich der durch Art. 61 des gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Änderungen.

Art. 60.

Die Bestimmung des Art. 59 Abs. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes findet auch auf diejenigen Umlagen sinngemässe Anwendung, welche aus besonderen Gründen nur auf einen Teil der Gemeinden des Oberamtsbezirks zu machen sind.

Dritter Abschnitt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

usw. usw. usw.

Art. 28.

Die Höhe der für die Gemeinde zu erhebenden Wandergewerbesteuer in Prozenten der im einzelnen Fall zum Ansatz kommenden staatlichen Wandergewerbesteuer beträgt das Fünfundzwanzigfache des Prozentsatzes, mit welchem das Kataster der stehenden Gewerbe für die Gemeindeumlage in Anspruch genommen wird.

Wenn bei Lösung des Steuerscheins die Höhe der Gemeindeumlage des laufenden Etatsjahrs der betreffenden Steuerbehörde noch nicht bekannt ist, sind die Umlagesätze des vorangegangenen Etatsjahrs massgebend.

usw. usw. usw.

Dritter Abschnitt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

usw. usw. usw.

Art. 28.

Die Höhe der für die Gemeinde zu erhebenden Wandergewerbesteuer in Prozenten der im einzelnen Fall zum Ansatz kommenden staatlichen Wandergewerbesteuer beträgt das Fünfundzwanzigfache des Prozentsatzes, mit welchem das Kataster der stehenden Gewerbe für die Gemeindeumlage in Anspruch genommen wird.

Wenn bei Lösung des Steuerscheins die Höhe der Gemeindeumlage des laufenden Etatsjahrs der betreffenden Steuerbehörde noch nicht bekannt ist, sind die Umlagesätze des vorangegangenen Etatsjahrs massgebend.

usw. usw. usw.

Lebenslauf.

Ich, Erich Döpner, Sohn des Geh. Sekretär Döpner, bin am 12. Dezember 1881 zu Stuttgart geboren.

Nach Erlangung des Reifezeugnisses an der Wilhelms-Oberrealschule in Stuttgart im Jahr 1901 bezog ich die Technische Hochschule Stuttgart, um daselbst 6 Semester Chemie zu studieren. Nach Erlangung des Chemikerverbandszeugnisses verliess ich im Sommersemester 1904 diese Hochschule, um mich alsbald an die Universität Giessen zu begeben, wo ich von Wintersemester 1904/05 bis Wintersemester 1906/07 Staatswissenschaften, Chemie und Physik studierte.

3096 2

END OF
TITLE